



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

SICHERHEITSBERICHT 2011

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung.

Ein wesentliches Ziel der Arbeiten war es von Beginn an, das bisher bestehende beziehungslose Nebeneinander von Daten über gerichtliche Verurteilungen (aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Österreich) und über verfahrensbeendende Entscheidungen der Staatsanwaltschaften (aus dem Verfahrensregister, der Verfahrensautomation Justiz, kurz VJ) zu überwinden und statt dessen eine umfassende Statistik über alle „Erledigungen“ der gesamten Strafjustiz einschließlich der Sanktionen und anderen Reaktionen zu schaffen. Diese „Justizstatistik Strafsachen“ konnte mit dem Sicherheitsbericht 2009 erstmals dargestellt werden.

Die neue umfassende Statistik bedingte für das Jahr 2009 eine neue Struktur des „Justizteils“ des Sicherheitsberichts. Um einen Vergleich mit den Berichten früherer Jahre zu erleichtern, war im Anhang des Sicherheitsberichtes 2009 eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gliederung enthalten.

Da der Sicherheitsbericht in erster Linie die Tätigkeit im jeweiligen Berichtsjahr darstellen soll, werden Darstellungen schon längere Zeit zurückliegender Gesetzesprojekte gekürzt bzw. gestrichen und statt dessen auf frühere Sicherheitsberichte verwiesen. Dadurch sind die aktuellen Gesetzesänderungen gleichzeitig leichter überblickbar.

Neuerungen gegenüber den Vorjahren sind die Verfahrensdauerstatistik (Kapitel 1.3), ein Überblick über vermögensrechtliche Anordnungen (Kapitel 3.6.3), eine Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrestes und eine detaillierte Betrachtung der Einweisungen und Abgänge im Maßnahmenvollzug (Kapitel 4.1.1), der Beitrag über drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten (Kapitel 4.2.3), die Verfahrenshilfe (Kapitel 8.5) sowie die Kosten des Strafvollzuges (Kapitel 12.7). Außerdem wurde das Kapitel über die internationale Zusammenarbeit grundlegend überarbeitet und erweitert (Kapitel 11).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick.....	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	11
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	11
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte	11
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	12
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte.....	13
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	14
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	15
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	20
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	24
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln.....	25
1.3 Verfahrensdauer.....	30
2 Verurteilungen	34
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen.....	34
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	35
2.2.1 Überblick	35
2.2.2 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.....	36
2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	38
2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	39
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB).....	41
2.2.6 Suchtmittelgesetz.....	41
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	42
2.2.8 Computerkriminalität	43
2.2.9 Umweltkriminalität	44
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen.....	45
2.3.1 Überblick	45
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher.....	47
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	49
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger.....	49
3 Reaktionen und Sanktionen	57
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg.....	58
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	63
3.2.1 Tausgleich.....	63
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen	65

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion	66
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger.....	68
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	68
3.3.2	Kostenaufwand	68
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	69
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	71
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	75
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln.....	76
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe.....	77
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	77
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion).....	79
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	82
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz .	82
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe.....	83
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	84
4	Bericht über den Strafvollzug	85
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	85
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	85
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	93
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	95
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung.....	97
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten	99
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	105
4.2.1	Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	105
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	106
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten.....	110
4.2.4	Suizide	111
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	112
5	Haftentlassenenhilfe	114
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe.....	114
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung.....	114
6	Die Wiederverurteilungsstatistik.....	116
6.1	Wiederverurteilungsraten	117
6.2	Verurteilungskarrieren	118

6.3	Form der Wiederverurteilung.....	120
6.4	Sanktion und Wiederverurteilung	121
6.5	Regionaler Vergleich	123
6.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	124
7	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht.....	126
7.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität	126
7.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	131
7.3	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	132
7.4	Computerkriminalität	132
7.5	Umweltkriminalität	133
7.6	Sexualstrafrecht	134
7.7	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt.....	135
7.8	Jugendstrafrecht.....	136
7.9	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts.....	137
7.10	Finanzstrafgesetz.....	139
7.11	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	140
7.12	Internationale Zusammenarbeit.....	141
7.12.1	ARHG.....	141
7.12.2	EU-JZG	141
7.12.3	Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten.....	144
8	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	145
8.1	Reform des Strafprozesses	145
8.2	Diversion	147
8.3	Ermittlungsmaßnahmen	148
8.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte.....	148
8.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	149
8.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	151
8.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	154
8.5	Verfahrenshilfe	156
9	Hilfeleistung für Verbrechensoffer, Opferschutz.....	158
9.1	Hilfeleistungen nach dem Verbrechensoffergesetz	158
9.2	Opferhilfe, Prozessbegleitung	158
10	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	162
11	Internationale Zusammenarbeit.....	164

11.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	165
11.1.1	EUROJUST	165
11.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	167
11.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	168
11.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	168
11.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	169
11.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung	170
11.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen	171
12	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	172
12.1	Personelle Maßnahmen	172
12.2	Gerichtsorganisation	173
12.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	173
12.4	Sicherheitsmaßnahmen	173
12.5	Dolmetschkosten	174
12.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	174
12.7	Kosten des Strafvollzuges	176

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2009	2010	2011	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Register BAZ	386.722	363.790	355.145	-2,4%
davon bekannte Täter	150.061	144.608	144.357	-0,2%
Anzeigen anhängig übernommen	22.660	20.650	18.968	-8,1%
Anzeigen Neuanfall Register ST	209.069	190.461	177.920	-6,6%
davon bekannte Täter	69.256	70.122	68.989	-1,6%
Anzeigen anhängig übernommen	12.715	11.907	10.899	-8,5%
Neuanfall Bezirksgerichte	36.379	34.577	32.711	-5,4%
Neuanfall Register HR	17.292	12.956	13.646	5,3%
Neuanfall Register Hv	25.621	26.149	25.151	-3,8%

Erledigungen durch StA	2009	2010	2011	Veränderung
Strafantrag	66.088	65.020	63.879	-1,8%
Anklageschrift	6.310	5.852	5.547	-5,2%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	28.508	8.980	37.488	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	69.590			
Summe Enderledigung	255.446	63.252	249.108	100%
davon:				
Einstellung	152.861	6.106	158.967	63,8%
Diversio	32.995	9.013	42.008	16,9%
Verurteilung		37.336	37.336	15,0%
Freispruch		10.797	10.797	4,3%
Freispruchquote (bzgl. Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag)				15,5%

Kapitel 2 Verurteilungen

	2009	2010	2011	Veränderung
Verurteilte Personen	37.868	38.394	36.461	- 5,0%
davon Männer	32.531	32.833	31.035	- 5,5%
davon Frauen	5.337	5.561	5.426	- 2,4%
davon Jugendliche	3.155	3.063	2.747	- 10,3%
davon junge Erwachsene	5.257	5.246	5.152	- 1,8%
Österreichische Staatsangehörige	26.559	26.332	24.836	- 5,7%
Andere Staatsangehörige	11.309	12.062	11.625	- 3,6%

Verurteilte Personen – Strafbare Handlungen gegen	2009	2010	2011	Veränderung
Leib und Leben	9.571	9.302	8.131	- 12,6%
Fremdes Vermögen	15.284	15.151	14.283	- 5,7%
Sexuelle Integrität	608	648	605	- 6,6%
§ 201 StGB	113	116	96	- 17,2%
SMG	3.928	4.363	4.444	1,9%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

Diversionsangebote	2010	2011			Veränderung	
	Gesamt	StA	BG	LG		Gesamt
Diversion gesamt	54.039	36.123	7.688	1.884	45.695	-15,4%
	100%	79,1%	16,8%	4,1%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	12.973	10.817	2.052	121	12.990	0,1%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	18.560	9.695	3.136	865	13.696	-26,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistungen	3.063	1.978	475	310	2.763	-9,8%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (ohne Zusatz)	9.491	6.055	846	274	7.175	-24,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (mit Pflichten)	1.943	1.160	441	123	1.724	-11,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tausgleich	8.009	6.418	738	191	7.347	-8,3%
Diversion gesamt (ohne SMG)	41.066	25.306	5.636	1.763	32.705	-20,4%

Diversionelle Verfahrenserledigung	2010			2011		
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt
Gesamt	58.243	11.463	46.780	53.257	11.249	42.008
§§ 35, 37 SMG	13.188	3.576	9.612	13.333	4.039	9.294

Strafen und Maßnahmen	2009	2010	2011	Veränderung
Gesamt	37.868	38.394	36.461	- 5,0%
Geldstrafe gesamt, inkl. teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB	14.120	13.807	12.449	- 9,8%
zur Gänze bedingt	3.159	2.861	1.224	- 57,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	663	720	1.363	89,3%
unbedingt	9.472	9.348	8.887	- 4,9%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	826	878	975	11,0%
Freiheitsstrafe gesamt	22.830	23.686	23.085	- 2,5%
zur Gänze bedingt	13.643	13.693	13.541	- 1,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.953	3.205	3.120	- 2,7%
unbedingt	6.234	6.788	6.424	- 5,4%

Anordnung von Bewährungshilfe	2009	2010	2011	Veränderung
Bedingte Verurteilung	2.439	2.488	2.366	-4,9%
Bedingte Entlassung	1.612	1.553	1.482	-4,6%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2009	2010	2011	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	7,03	8,54	8,77	2,7%

Einnahmen (Mio. €)	2009	2010	2011	Veränderung
Strafgelder	39,14	16,41	21,38	30,3%
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	3,77	4,01	2,92	-27,2%
Geldbußen (§ 200 StPO)	9,01	8,96	7,60	-15,2%
Pauschalkostenbeiträge (§ 388 StPO)	0,87	1,11	1,04	-6,3%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2009	2010	2011	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.381	8.657	8.816	1,8%
→ davon Strafgefangene	5.590	5.822	6.054	4,0%
→ davon Untersuchungshäftlinge	1.845	1.852	1.743	-5,9%
Jugendliche	191	171	149	-12,9%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	78,4	77,8	76,0	-2,3%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2009	2010	2011	Veränderung
Klienten	4.759	4.458	3.571	- 19,9%

Kapitel 6 Wiederverurteilungsstatistik

	2005 - 2009	2006 - 2010	2007-2011
Wiederverurteilungsrate	37,6%	38,0%	38,1%

Kapitel 8 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2009	2010	2011	Veränderung
Anträge	5.341	6.202	6.763	9,0%
gerichtlich bewilligt	5.227	6.117	6.685	9,3%

Kapitel 9 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2009	2010	2011	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	4,46	4,28	4,60	7,5%

Kapitel 10 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2009	2010	2011	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	1,59	1,14	1,04	-8,8%

Kapitel 11 Internationale Zusammenarbeit

	2009	2010	2011	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	546	527	626	18,8%

Kapitel 12 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2009	2010	2011	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	5,07	5,41	5,53	2,2%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der BezirksanwältInnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 8.645 Fälle bzw. 2,4% auf insgesamt 355.145 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 0,2% (251 Fälle) gegenüber 2010 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 3,8% (8.394 Fälle).

Die BezirksanwältInnen haben im Jahr 2011 355.394 Fälle erledigt, davon 145.750 Strafsachen gegen bekannte Täter und 209.644 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die BezirksanwältInnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2010/2011

Straffälle 2010/2011	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2010	2011	Verän- derung	2010	2011	2010	2011
Anzeigen Neuanfall	363.790	355.145	-2,4%	144.608	144.357	219.182	210.788
Anzeigen anhängig übernommen	20.650	18.968	-8,1%	18.600	17.532	2.050	1.436
Erledigungen	365.472	355.394	-2,8%	145.676	145.750	219.796	209.644

Die Anzahl der bei den BezirksanwältInnen am Ende des Berichtszeitraumes 2011 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 18.719 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2010: 18.968) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2010	2009	2008 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2011	18.719	297	49	27

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr sank der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 12.541 Fälle bzw. 6,6% auf insgesamt 177.920 Fälle (2009/2010: Rückgang 8,9%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,6% (1.133 Fälle) gegenüber 2010 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 9,5% (11.408 Fälle).

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2011 176.857 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.699 Strafsachen auf bekannte und 108.153 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2010/2011

Straffälle 2010/2011	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2010	2011	Verän- derung	2010	2011	2010	2011
Anzeigen Neuanfall	190.461	177.920	- 6,6%	70.122	68.989	120.339	108.931
Anzeigen anhängig übernommen	11.907	10.899	- 8,5%	10.146	9.282	1.761	1.617
Erledigungen	191.469	176.852	- 7,6%	70.986	68.699	120.483	108.153

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.967 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2010: 10.899) etwas gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2010	2009	2008 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2011	11.967	1.295	498	254

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 32.711 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -5,4%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 25.151 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,8% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2011 13.646 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 5,3%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	34.577	32.711	-1.866	-5,4
Landesgerichte (HR)	12.956	13.646	690	5,3
Landesgerichte (Hv)	26.149	25.151	-998	-3,8

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so ist auf Ebene der Bezirksgerichte österreichweit ein Rückgang des Geschäftsanfalles zu verzeichnen. Bei den Landesgerichten (Gattung Hv) sank der Geschäftsanfall in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien, Linz und Graz und stieg im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck geringfügig.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
				absolut	in %
Wien	BG	13.375	13.202	-173	-1,3
	LG (HR)	7.376	7.908	532	7,2
	LG (Hv)	11.879	11.165	-714	-6,0
Linz	BG	8.040	7.263	-777	-9,7
	LG (HR)	2.154	2.339	185	8,6
	LG (Hv)	5.646	5.423	-223	-3,9
Graz	BG	7.515	7.070	-445	-5,9
	LG (HR)	1.939	1.930	-9	-0,5
	LG (Hv)	4.893	4.706	-187	-3,8
Innsbruck	BG	5.647	5.176	-471	-8,3
	LG (HR)	1.487	1.469	-18	-1,2
	LG (Hv)	3.731	3.857	126	3,4
Österreich	BG	34.577	32.711	-1.866	-5,4
	LG (HR)	12.956	13.646	690	5,3
	LG (Hv)	26.149	25.151	-998	-3,8

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	35.056	33.349	-1.707	-4,9

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 2011 33.349 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 1.707 Fälle bzw. 4,9% gesunken.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.889	25.394	-495	-1,9
davon Schöffengericht	3.873	3.850	-23	-0,6
davon Geschworenengericht	109	121	12	11,0

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr um 1,9% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Rund 15% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,5% durch ein Geschworenengericht erledigt.

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wird einem Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abrechnungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergeht.²

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch, und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Im Vergleich zu den Vorjahren 2008 bis 2010 ist die Zahl der Strafanträge und Anklageschriften auf etwa gleichbleibendem Niveau und erreicht nicht das Niveau der Jahre 2006 und 2007.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Strafantrag	69.953	70.641	65.540	66.088	65.020	63.879
Anklageschrift	7.165	7.505	6.144	6.310	5.852	5.547
Summe	77.118	78.146	71.684	72.398	70.872	69.426

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 255.446 Personen betroffen. Gegen 69.590 wurde ein Strafantrag eingebracht (25,0%), Anklage erhoben (2,2%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 27,2% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 32.995 Fällen (12,9%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand dabei die Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 10.394 Personen (31,5% der diversionellen Erledigungen). Es folgten der Häufigkeit nach Diversion nach dem Suchtmittelgesetz (insgesamt 24,7% der Diversionen) und knapp dahinter die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO (24,0% aller diversionellen Erledigungen). 13,0% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,6% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 2,2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 152.861 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,8% der Fälle). Bei 39,5% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO), bei 45,4% bestand kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (§ 190 Z 2 StPO). 7,0% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,4% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 4,7% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden.

Dazu kamen 7.097 diverse sonstige und 21.411 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 12.563 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 8.848 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft³

	Gesamt 2010	Gesamt 2011	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	20.945	21.411		
Abbrechung	12.706	12.563		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.520	6.738		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	1.381	1.836		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	264	236		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	74	38		
Enderledigungen gesamt	250.838	255.446	100%	
Einstellung gesamt	142.853	152.861	59,8%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	45.594	60.358	23,6%	39,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	71.563	69.359	27,2%	45,4%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.879	5.240	2,1%	3,4%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	3.125	2.632	1,0%	1,7%
§ 6 JGG	5.552	4.627	1,8%	3,0%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	11.140	10.645	4,2%	7,0%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	36.957	32.995	12,9%	100%
§ 35 SMG gesamt	7.955	8.153	3,2%	24,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	11.344	7.930	3,1%	24,0%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.770	1.517	0,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.441	10.394	4,1%	31,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	725	726	0,3%	2,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.722	4.275	1,7%	13,0%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	71.028	69.590	27,2%	100%
Strafantrag	65.020	63.879	25,0%	91,8%
Anklageschrift	5.852	5.547	2,2%	8,0%
Unterbringungsantrag	156	164	0,1%	0,2%
Sonstige Erledigung	7.065	7.097		

³ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.173 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren (61,2%) eingestellt. Mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (51,9%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach §§ 190 und 191 StPO spielten bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, ist die Einstellungsrate mit 40,4% am niedrigsten. Erwachsene kommen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,2% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3:1, bei Erwachsenen 2:1 und jungen Erwachsenen etwa 1:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wird durch die Einstellungsraten und den Anteil diversiver Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversionelle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (17,6% vs. 21,2% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (22,0% vs. 37,6% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionelle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (12,0% vs. 27,8% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestehen Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen deutlich, diversionelle Erledigungen etwas häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 30,0% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (18,7%).

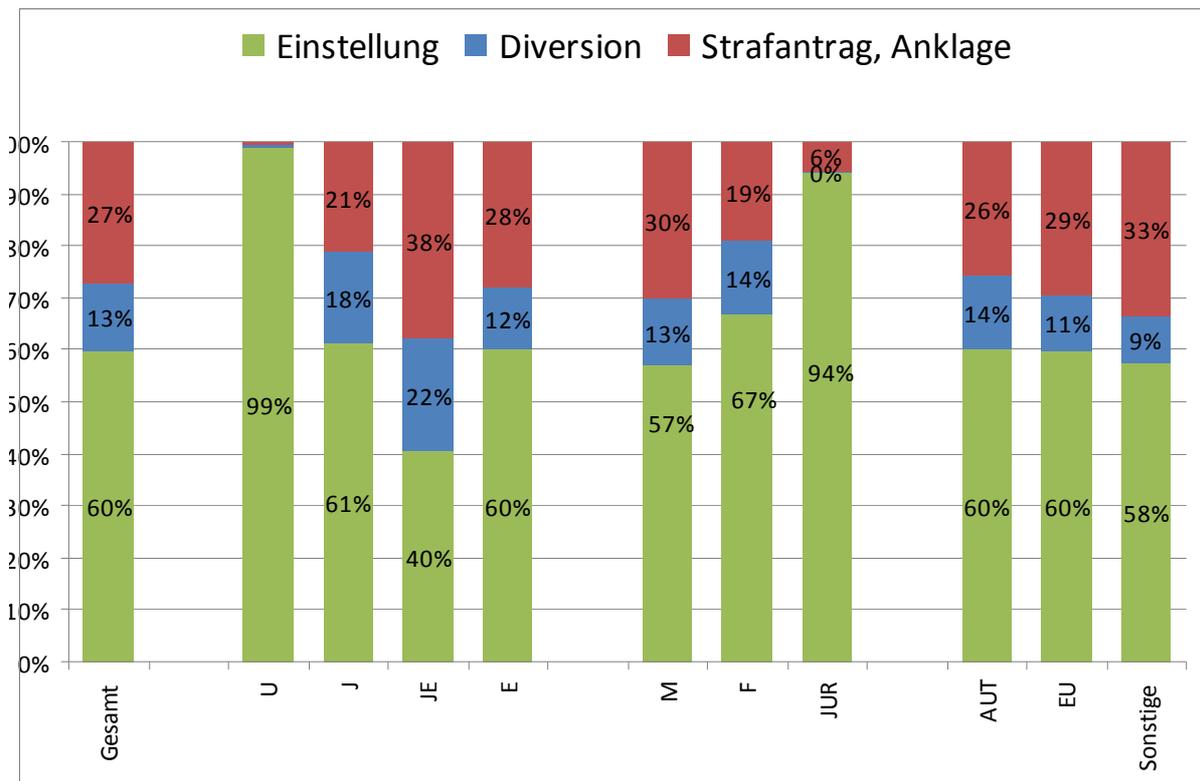
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 94,0% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversionelle Erledigung (0,4%), 5,5% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden öfter Verfahren eingestellt (60,1% vs. 59,9%) oder diversionell erledigt (14,2% vs. 10,7%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (26,6% vs. 29,4%). Bei Drittstaatenangehörigen sind zwar Verfahrensabbruchungen äußerst

häufig, Verfahrenseinstellungen dagegen seltener (57,7% der endgültigen Erledigungen). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,9% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (33,4%).

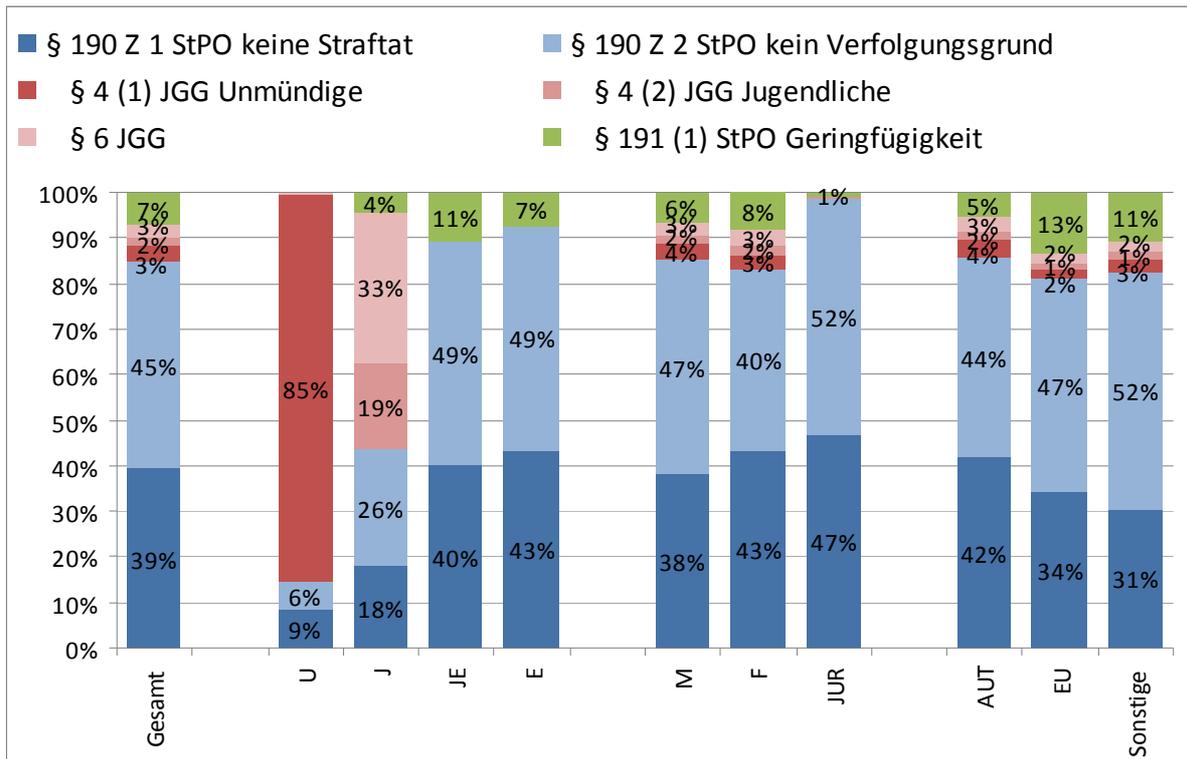
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegen sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Lediglich die Zahl der Einstellungen ist merkbar angestiegen, während diversionelle Erledigungen nach Zahlung einer Geldbuße rückläufig waren.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁴



⁴ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

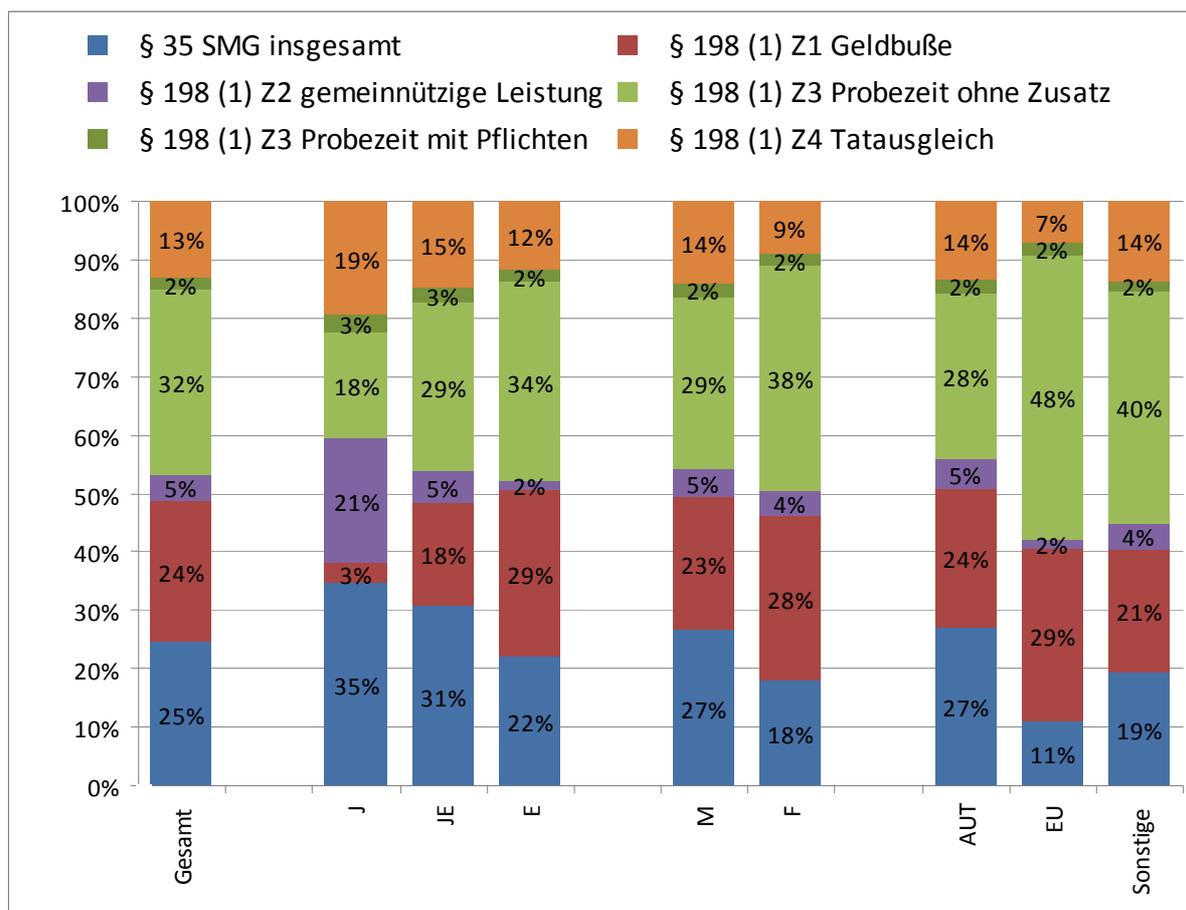


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktrittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (34,7% bzw. 30,6% aller diversionellen Erledigungen), bei Erwachsenen hingegen die Probezeit ohne Pflichten (34,2% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (28,5%). Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmeerscheinung (3,4% der Diversion), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 1,6% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (21,5%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (19,3% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,6% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit relativ häufiger als bei Männern, bei diesen die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2011, nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Bis zum Berichtsjahr 2008 waren von den gerichtlichen Verfahrenserledigungen, bezogen auf betroffene Personen, nur die rechtskräftigen Verurteilungen statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt nun auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen. Diese neue Statistik stellt nicht nur im staatsanwaltschaftlichen, sondern auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) - ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen - betrachtet. Gezählt werden unter die Erledigungen nur die ersten Urteile, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird damit vermieden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 63.252 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 8.980 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde fast ein Viertel (23,9%) der

gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,7%) oder Diversion (14,2%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 6.106 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.013 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Der Anteil der diversionellen an allen Erledigungen war somit auf gerichtlicher Ebene mit 14,2% auf ähnlichem Niveau wie auf der staatsanwaltschaftlichen. Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die sozial intervenierenden Diversionsformen „Tatausgleich“, „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ wurden in nennenswertem Umfang angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2010	Gesamt 2011	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	65.269	63.252	100%	
Einstellung gesamt	5.137	6.106	9,7%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	17	28	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	26	14	0,0%	0,2%
§ 227 StPO	3.190	3.640	5,8%	59,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	211	363	0,6%	5,9%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	119	143	0,2%	2,3%
§ 6 JGG	22	13	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	1.552	1.905	3,0%	31,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.823	9.013	14,2%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.657	1.141	1,8%	12,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.829	3.496	5,5%	38,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	782	759	1,2%	8,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.612	1.702	2,7%	18,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	658	685	1,1%	7,6%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.285	1.230	1,9%	13,6%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	50.309	48.133	76,1%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	39.434	37.336	59,0%	77,6%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.875	10.797	17,1%	22,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.958	8.980		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (welcher Art immer) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Ausgenommen davon war Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 5,9% aller und 44,3% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt schien den Gerichten insbesondere die Diversionsform gemeinnützige Leistung durch die Staatsanwaltschaften bei Jugendlichen noch nicht ausgeschöpft. Auf gerichtlicher Ebene wurden immerhin 7,5% aller und 37,2% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterscheidet sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (zwischen 74,7% und 78,4% variierend). Freisprüche sind jedoch bei Jugendlichen (11,3%) und jungen Erwachsenen (12,0%) deutlich seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (14,2%) und Diversion (16,9%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,6% Einstellungen und 13,7% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

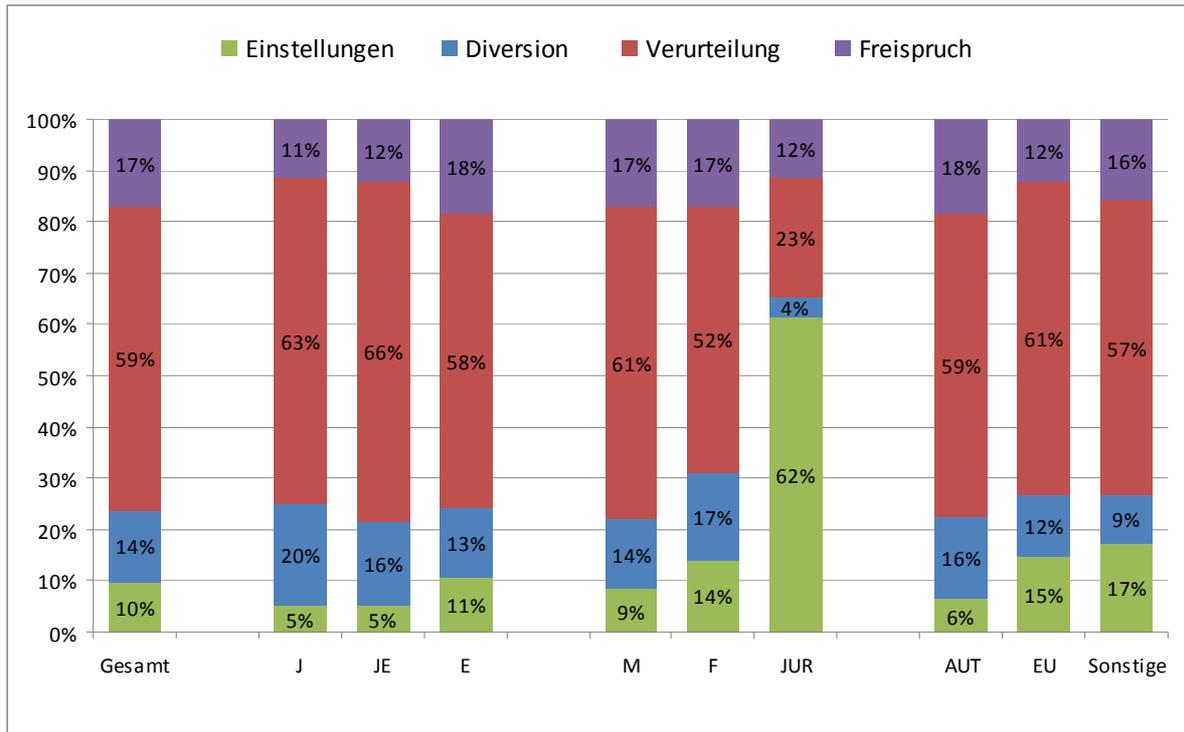
Im Ergebnis wurden deutlich weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (68,9% vs. 77,7% bei Männern). Die Freispruchquote war jedoch nahezu ident.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass Verfahrenseinstellungen (vor allem solche wegen Geringfügigkeit der Tat) bei fremden Staatsbürgern mehr als doppelt so häufig waren wie bei Österreichern (14,7% bei EU-Bürgern, 17,4% bei Drittstaatsangehörigen und 6,4% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen insgesamt hingegen bei Österreichern (16,1%) und bei EU-Staatsangehörigen (12,1%) häufiger ergingen als bei sonstigen Fremden (9,5%).

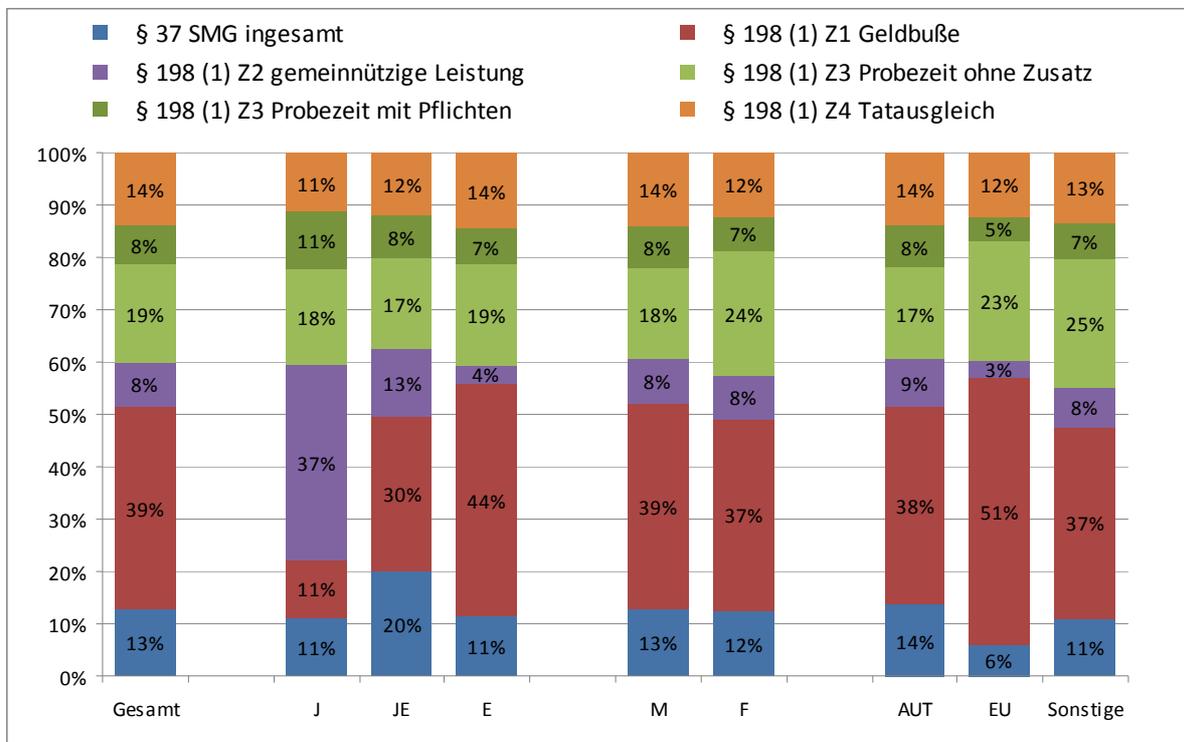
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (73,2%) und Drittstaatsangehörigen (73,1%) niedriger als bei Österreichern (77,6%). Die Verurteilungsrates war bei Drittstaatsangehörigen (57,3%) und Österreichern (59,3%) niedriger als bei EU-Staatsangehörigen (61,2%).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Lediglich die Anzahl der Verfahrenseinstellung ist auffallend angestiegen, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG zurückgegangen sind.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenglage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁵ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen sind daher die Enderledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zu summieren und die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abzuziehen. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁶

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 249.108 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 158.967 Einstellungen des Verfahrens, 42.008 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 37.336 Verurteilungen und 10.797 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 64, deren Verfahren nach Ermittlungen - teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift - ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 15, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.

⁵ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁶ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	28.508	8.980	37.488	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	69.590			
Summe Enderledigung	255.446	63.252	249.108	100,0%
davon:				
Einstellung	152.861	6.106	158.967	63,8%
Diversion	32.995	9.013	42.008	16,9%
Verurteilung		37.336	37.336	15,0%
Freispruch		10.797	10.797	4,3%

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien und Graz höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz und Innsbruck dagegen nicht im selben Ausmaß erhöht, weil in diesen Regionen zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

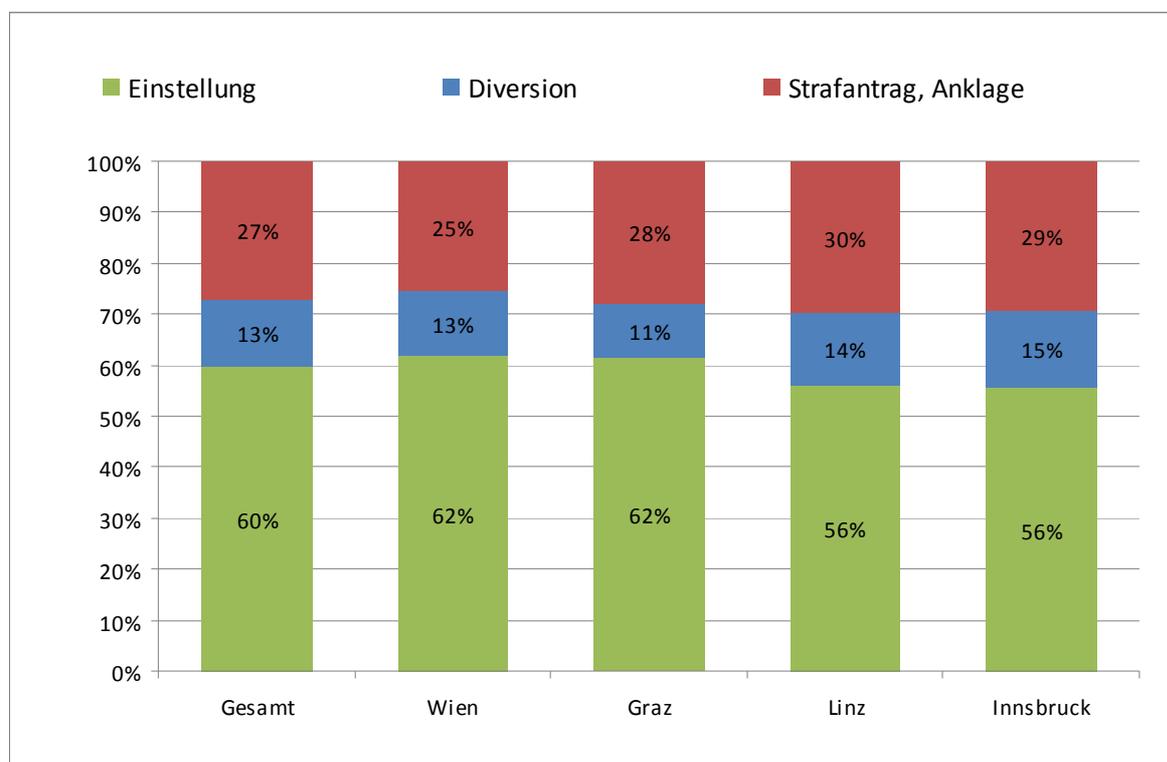
Einstellungsraten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12,6% bis 10,7% und Strafanträgen/Anklageschriften in 25,4% bis 27,7% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur knapp über 55% der Verfahren eingestellt, in 14,3% bis 15,2% Diversion praktiziert und in etwa 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierenden Diversionsmaßnahmen des Tauschgleichs und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wurden dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln häufiger eingesetzt.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁷

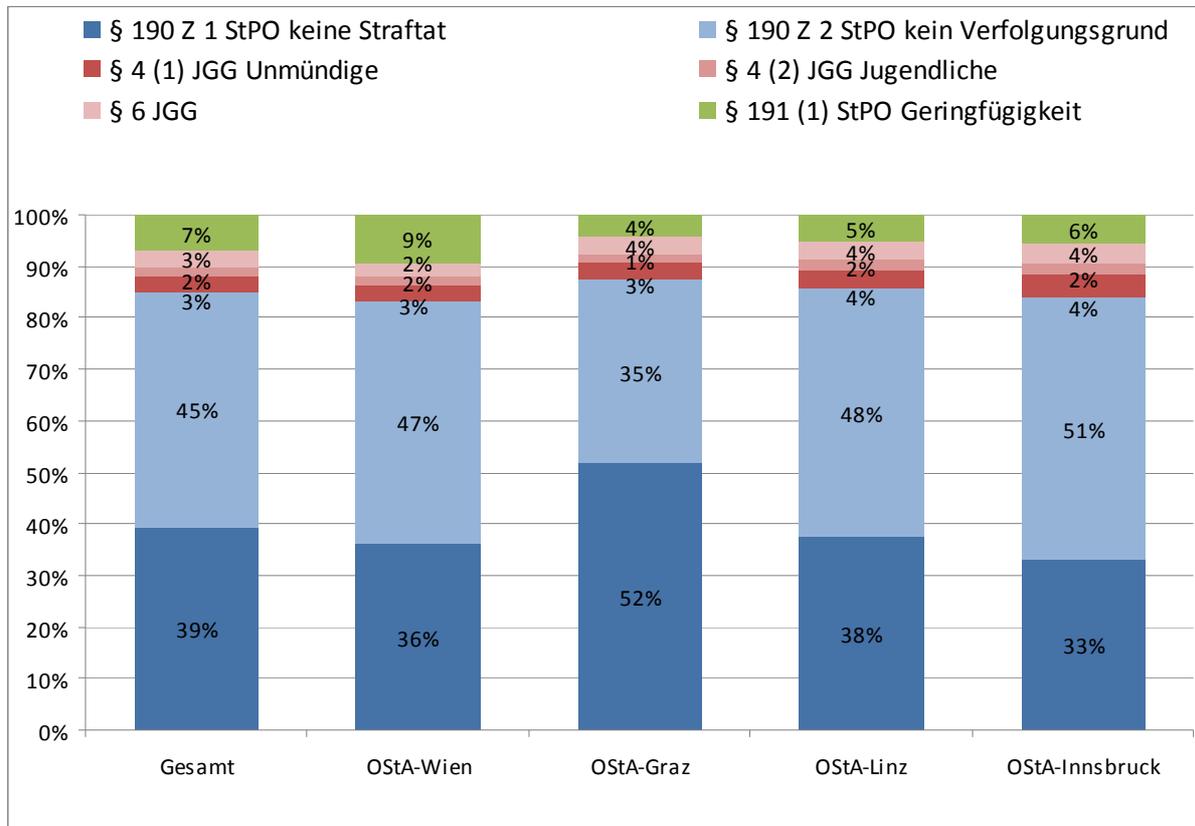
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	255.446	112.132	50.975	53.516	37.920
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	59,8%	62,0%	61,6%	56,1%	55,6%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	23,6%	22,5%	32,0%	21,1%	18,4%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	27,2%	29,3%	21,8%	26,9%	28,4%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,1%	1,9%	2,1%	2,0%	2,4%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,0%	1,0%	0,8%	1,1%	1,2%
§ 6 JGG	1,8%	1,4%	2,2%	2,1%	2,0%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,2%	5,9%	2,6%	2,8%	3,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	12,9%	12,6%	10,7%	14,3%	15,2%
§ 35 SMG insgesamt	3,2%	3,5%	2,5%	3,2%	3,1%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,1%	2,3%	2,7%	4,4%	4,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,4%	0,7%	0,7%	0,8%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	4,1%	4,6%	2,7%	3,8%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,4%	0,3%	0,2%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,7%	1,3%	1,7%	2,1%	2,1%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,2%	25,4%	27,7%	29,5%	29,2%
Strafantrag	25,0%	22,8%	25,9%	27,5%	27,5%
Anklageschrift	2,2%	2,6%	1,8%	2,0%	1,6%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2011, nach OStA-Sprengel

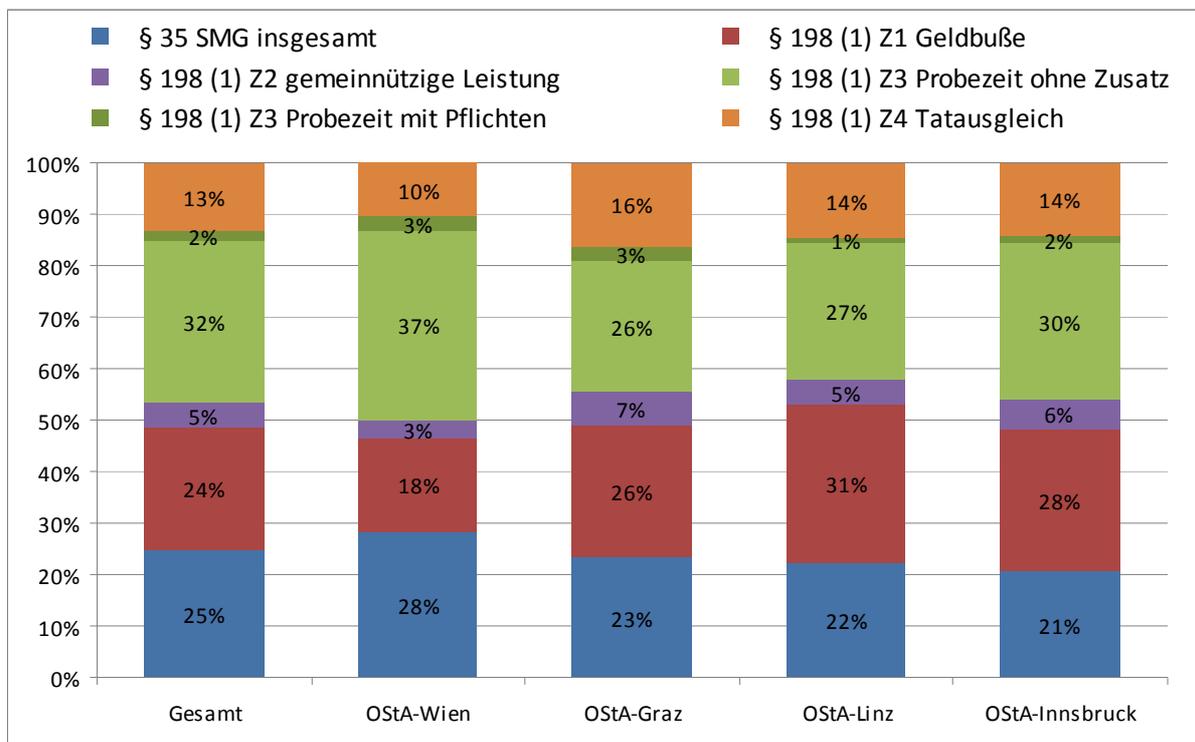


⁷ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2011, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



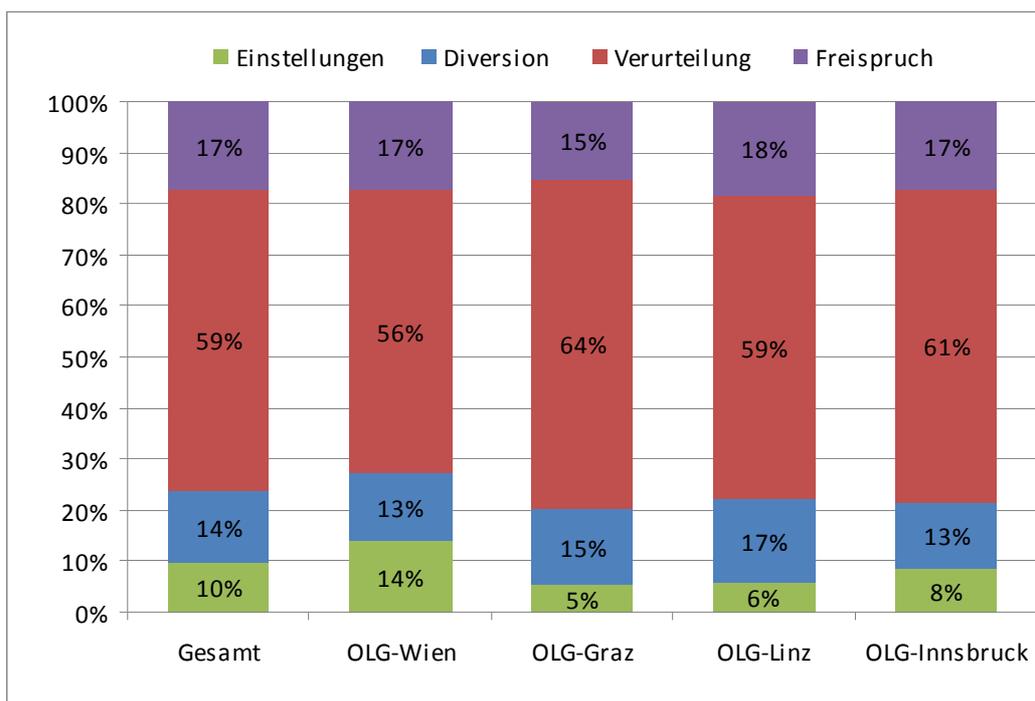
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (14,0% im Vergleich zu 5,4 bis 8,5% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (16,6% im Vergleich zu 13,1 bis 14,8% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Linz überdurchschnittlich hoch (18,2%), die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 64,5% im OLG-Sprengel Graz am höchsten, im OLG-Sprengel Wien mit 55,6% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Wien – wie schon durch die Staatsanwaltschaft in der Region – überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (17,9%, im Vergleich zu 5,3 bis 11,6% in anderen Sprengeln) oder nach einer bestandenen Probezeit, relativ selten im regionalen Vergleich hingegen die Diversion nach einem Tatausgleich oder einer gemeinnützigen Leistung. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages um die 30% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengel mehr als 40%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10,7%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Innsbruck praktiziert (21,5% gegenüber 10,0 bis 14,6% in den anderen Sprengeln).

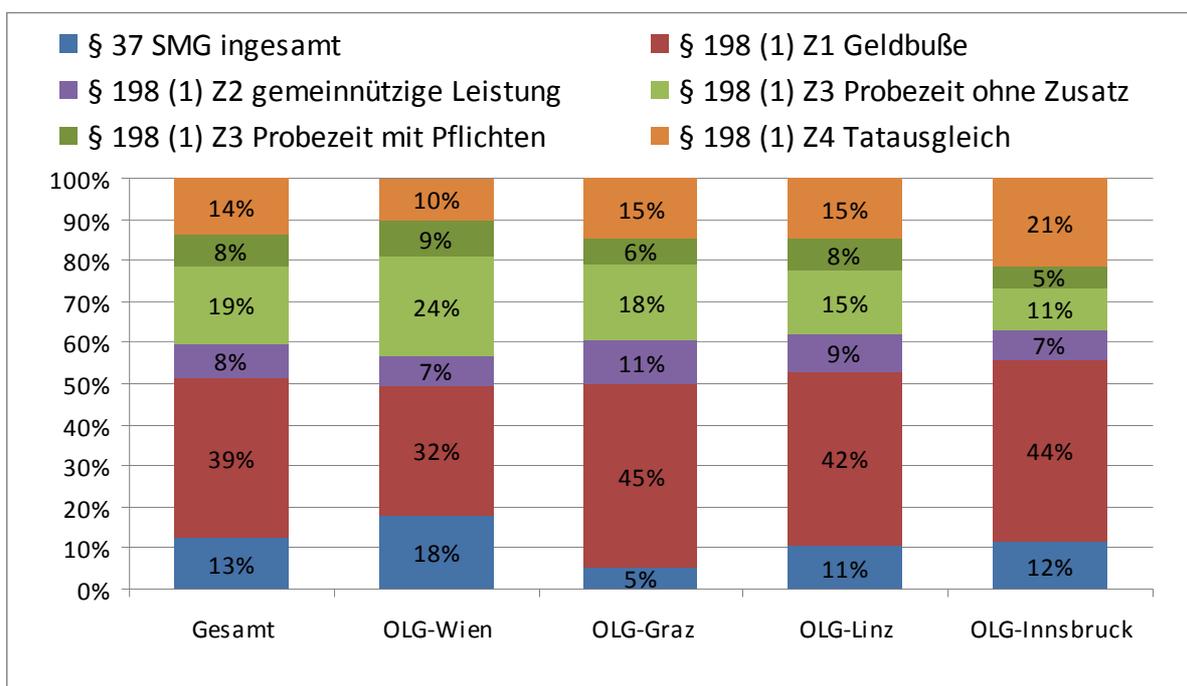
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	63.252	27.599	12.720	13.864	9.069
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	9,7%	14,0%	5,4%	5,7%	8,5%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	5,8%	6,6%	3,8%	4,7%	7,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,6%	0,7%	0,6%	0,4%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,2%	0,3%	0,3%	0,1%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	3,0%	6,4%	0,6%	0,4%	0,3%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	14,2%	13,2%	14,8%	16,6%	13,1%
§ 37 SMG gesamt	1,8%	2,4%	0,8%	1,8%	1,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,5%	4,2%	6,7%	7,0%	5,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1,2%	0,9%	1,6%	1,5%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,7%	3,2%	2,7%	2,5%	1,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,2%	0,9%	1,3%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,9%	1,3%	2,2%	2,4%	2,8%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	76,1%	72,8%	79,8%	77,7%	78,4%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	59,0%	55,6%	64,5%	59,4%	61,3%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,1%	17,3%	15,3%	18,2%	17,1%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Form diversiver Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen nur um die 60%. Im Gegen-

zug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden um die 18% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 20% und 21%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁸

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Sonstige/Teilerledigungen	37.488	23.207	4.483	5.148	4.427
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	69.590	28.490	14.130	15.811	11.082
Summe Enderledigung	249.108	111.241	49.565	51.569	35.907
davon:					
Einstellung	63,8%	66,0%	64,8%	59,8%	60,9%
Diversion	16,9%	16,0%	14,8%	19,3%	19,3%
Verurteilung	15,0%	13,8%	16,6%	16,0%	15,5%
Freispruch	4,5%	4,4%	4,0%	5,1%	4,5%

1.3 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern werden betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt

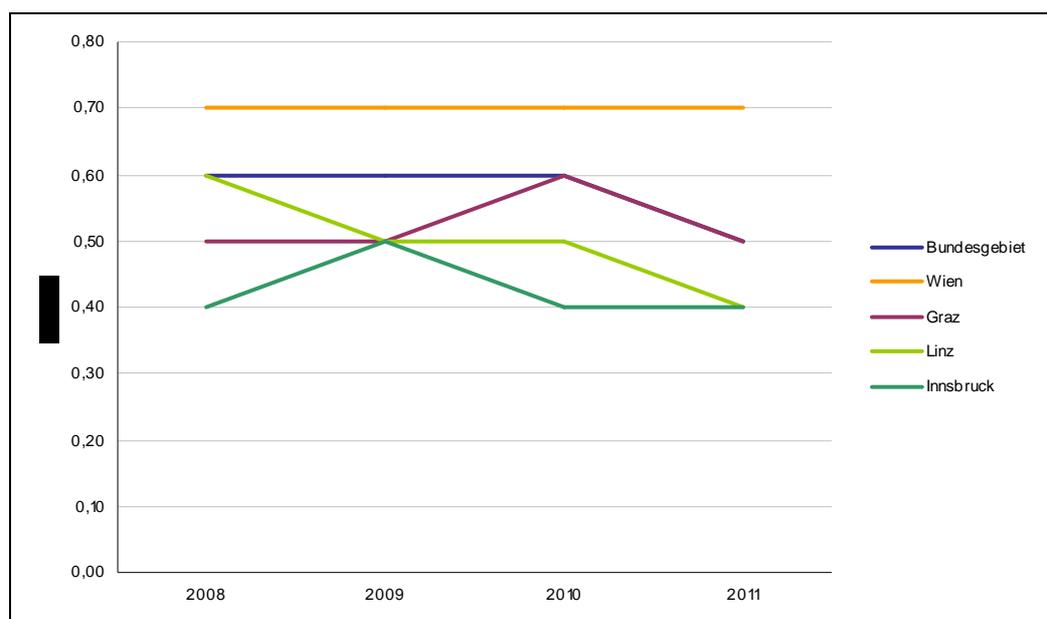
⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.

- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe⁹. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2011. Während das Ermittlungsverfahren in Wien etwa 0,7 Monate in Anspruch nimmt, sind es in Linz und Innsbruck lediglich 0,4 Monate.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹⁰



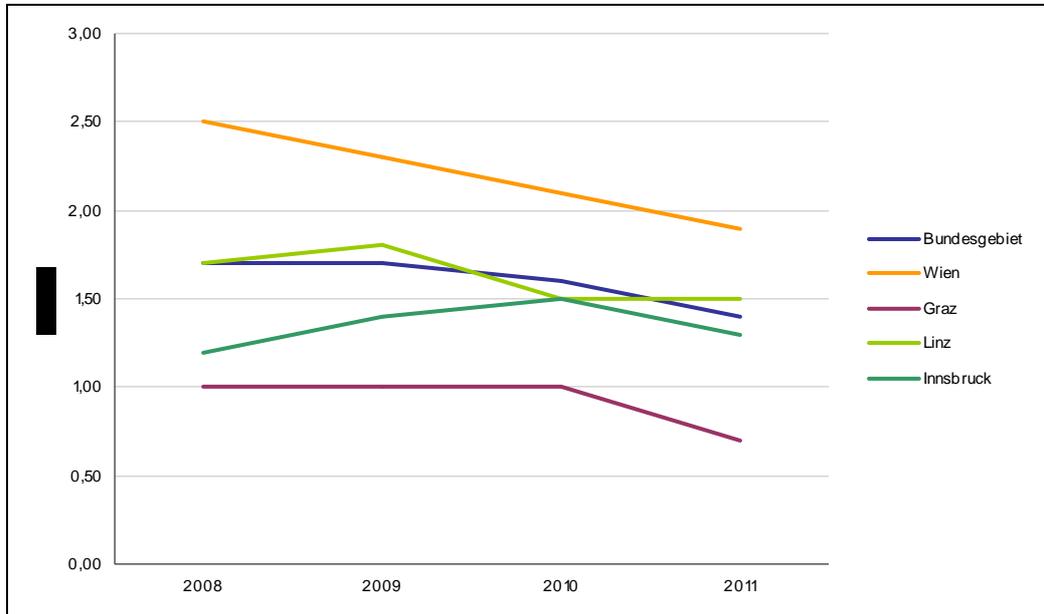
Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2011, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,4 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen. Während in Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit ein leichter Trend zu kürzeren Verfahren registrierbar ist, ist die Verfahrensdauer bei landesgerichtlicher Zuständigkeit in den letzten Jahren konstant.

⁹ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

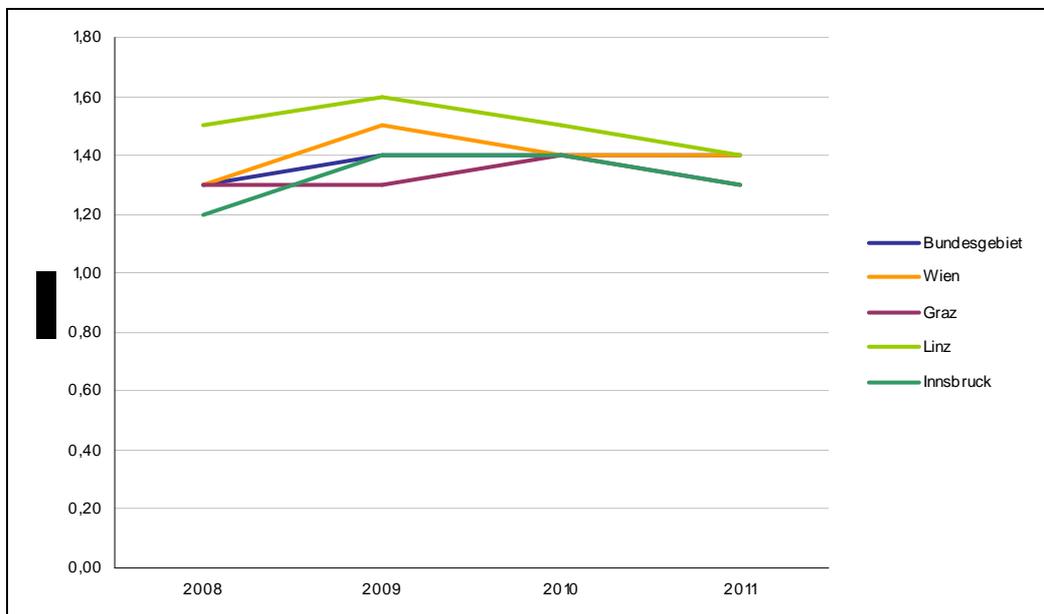
¹⁰ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,7 Monaten (Graz) bis 1,9 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Innsbruck hat im Jahr 2011 etwas kürzere Verfahren als die übrigen Sprengel, die allesamt im Bundesschnitt liegen.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)



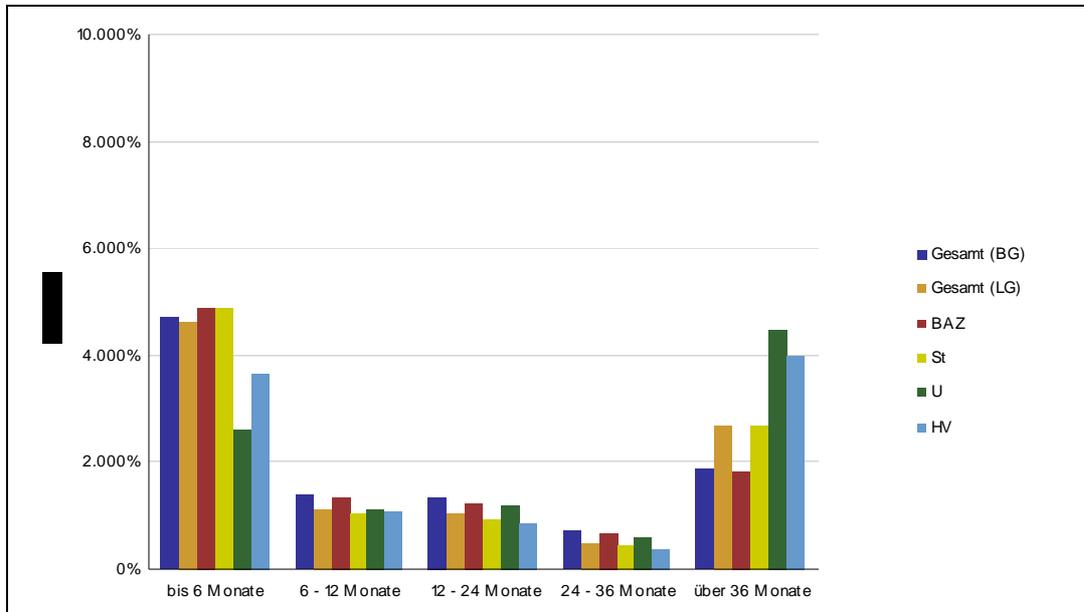
Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den

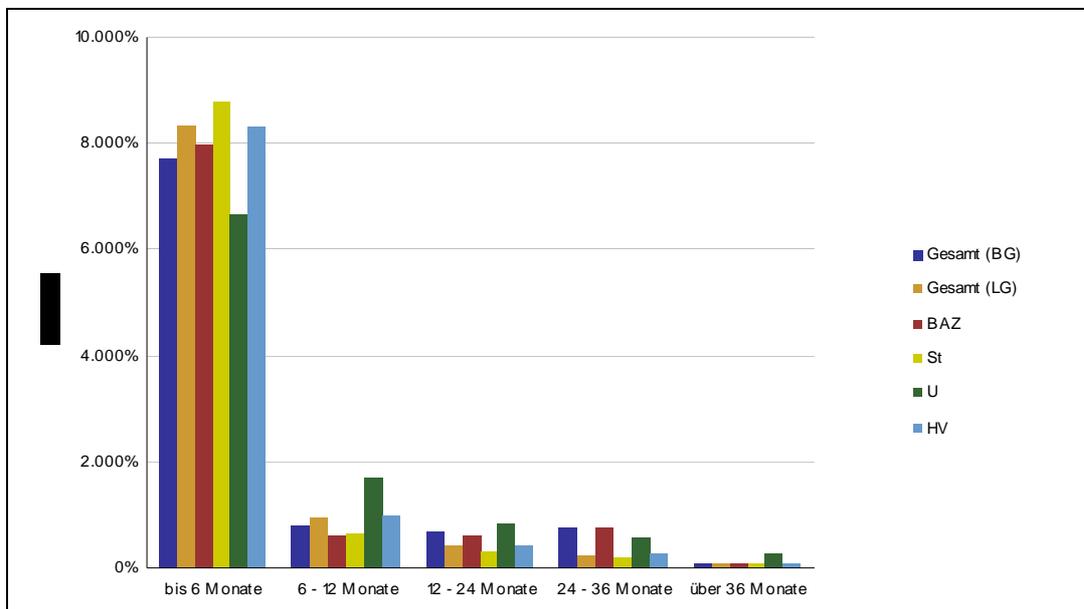
Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von der Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹¹.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 36.461mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85,1% Männer und 14,9% Frauen, 7,5% Jugendliche, 14,1% junge Erwachsene und 78,3% Erwachsene.¹² 68,1% waren österreichische StaatsbürgerInnen und 31,9% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Verurteilungen um 5,0% zurückgegangen. Bei Männern beträgt die Veränderung -5,5%, bei Frauen -2,4%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger sind um 3,6% zurückgegangen, jene von Jugendlichen gar um 10,3%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2002 ist die Zahl der Verurteilungen um 11,2% gesunken, gegenüber dem Jahr 2005 um 20,1%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten ist in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankt zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und liegt mit 7,5% im Berichtsjahr im Durchschnitt. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe steigt anfangs steil und mittlerweile geringer, aber dennoch stetig an.¹³

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger ist in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8% gestiegen, hat von 2006 bis 2009 knapp unter 30% betragen und erreichte im Berichtsjahr 31,9%.

¹¹ Siehe auch www.statistik.gv.at.

¹² Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt und geben Auskunft über die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Bestimmungen. Jungendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹³ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt (=100%), davon	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461
Männer	34.826	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035
Frauen	6.252	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426
% Männer	84,8%	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%
% Frauen	15,2%	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%
Jugendliche	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747
Junge Erwachsene	2.103	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152
Erwachsene	35.697	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562
% Jugendliche	8,0%	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%
% Junge Erwachsene	5,1%	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%
% Erwachsene	86,9%	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%
Österreicher	30.591	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836
Ausländer	10.487	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625
% Österreicher	74,5%	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%
% Ausländer	25,5%	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist folgende Zählweise zu beachten: Bezieht sich eine Verurteilung auf mehrere Straftaten, so wird sie unter dem „führenden“ (d.h. dem mit der höchsten Strafe bedrohten) Delikt ausgewiesen und der entsprechenden Deliktsgruppe zugeordnet. Gleichzeitig abgeurteilte Delikte mit geringerer Strafdrohung scheinen in der Statistik nicht auf.

2.2.1 Überblick

Die Verurteilungen im Berichtsjahr erfolgten überwiegend (39,2%) wegen Vermögensdelikten, zu 22,3% wegen Delikten gegen Leib und Leben, zu 1,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und zu 12,2% wegen Suchtmitteldelikten. Die übrigen Verurteilungen verteilen sich auf verschiedenste Deliktsgruppen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sinken seit 2004 kontinuierlich. 2011 wurden um 25,2% und in der zweiten Hälfte der letzten zehn Jahre um 11,7% weniger Verurteilungen ausgesprochen als im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2006.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist dagegen ein tendenzieller Anstieg der Verurteilungen im Zehnjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Verurteiltenzahl in der zweiten Hälfte der Periode war im Jahresdurchschnitt um 7,7% höher als in der ersten Hälfte. Gegenüber dem Vorjahr ist aber ein Rückgang um 6,6% zu beobachten.

Bei Verurteilungen wegen Vermögensdelikten ist kein klarer Trend zu erkennen, wie wohl die Zahl um 9,4% unter dem 10jährigen Mittelwert lag und damit ein absoluter Tiefstand erreicht wurde.

Verurteilungen wegen Delikten gegen das Suchtmittelgesetz zeigen eine stark steigende Tendenz bis 2005, in relativen Zahlen von 10,7% auf 13,4% aller Verurteilungen. Danach erfolgte ein absoluter Rückgang der Verurteilungen nach dem SMG bis zum Jahr 2009, seit damals ist ein Anstieg um 13,1% zu beobachten (von 3.928 auf 4.444), der relative Anteil an allen Verurteilungen beträgt 12,2%.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt										
davon wegen Delikt gegen	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.192	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131
%	24,8%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	16.079	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283
%	39,1%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	550	578	590	679	570	703	631	608	648	605
%	1,3%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%
nach dem SMG	4.394	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444
%	10,7%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%
Sonstige	9.863	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998
%	24,0%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%

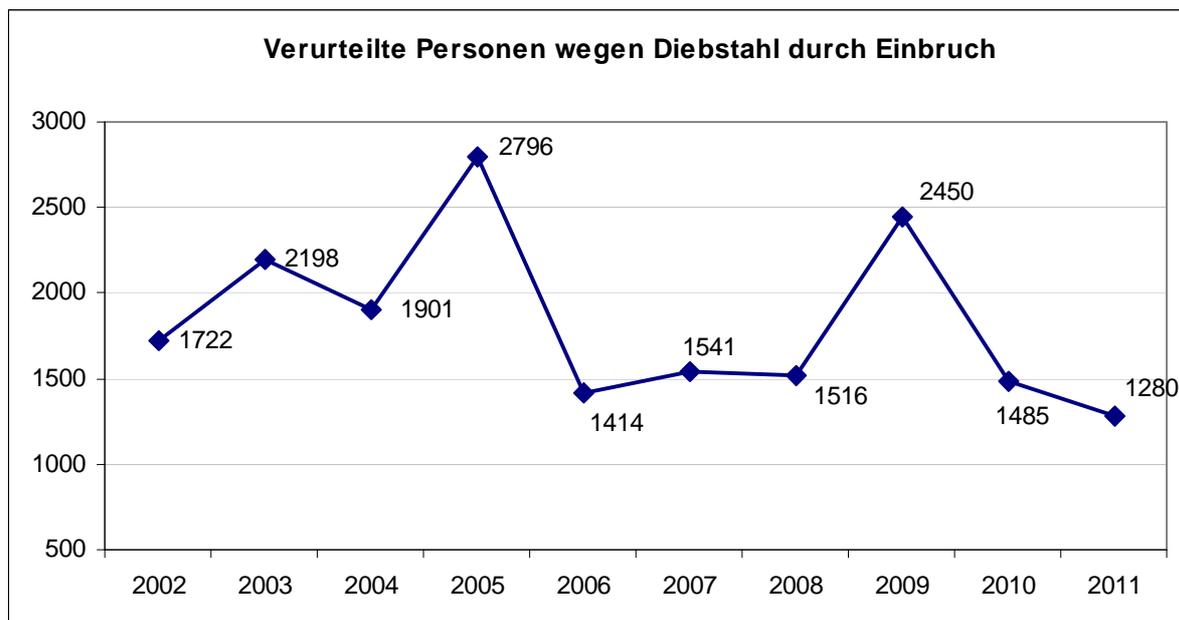
Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt:

2.2.2 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Im Berichtsjahr wurden 14.283 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 5,7%. Wie in den vergangenen Jahren betrafen mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Diebstahlsdelikte (50,6%). Nach einem Rückgang in dieser Deliktskategorie in den Jahren 2006 bis 2008 auf letztlich 7.567 Verurteilungen und einem Anstieg auf um die 8.000 Verurteilungen in den Jahren 2009 und 2010 ergingen im Berichtsjahr mit 7.230 wieder deutlich weniger Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten.

Nachdem im Jahr 2006 die Verurteilungen wegen Diebstahles durch Einbruch (§ 129 Z 1 – 3 StGB) um 49,4% besonders stark zurückgegangen und im Jahr 2009 wieder sprunghaft auf 2.450 Verurteilungen (+61,6% gegenüber 2008) angestiegen waren, gingen die Verurteilungen im Jahr 2010 wieder auf das Niveau der Jahre 2006 bis

2008 zurück. Im Berichtsjahr ist ein weiterer Rückgang um 13,8% auf 1.280 Verurteilungen zu beobachten.



Die Verurteilungszahlen wegen Sachbeschädigung und Diebstahls mit Waffen sind in den letzten fünf Jahren konstant. Die Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls und unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind in den letzten zehn Jahren stetig rückläufig. Die Verurteilungen wegen Raub gingen gegenüber dem Vorjahr um 16,4% zurück, befinden sich aber weiterhin über dem Niveau der Jahre 2002 bis 2006.

Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	1.233	1.394	1.355	1.407	1.429	1.456	1.428	1.511	1.434	1.505
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	8.969	9.000	9.480	9.316	8.523	8.518	7.567	8.034	7.952	7.230
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 - 3 StGB	1.722	2.198	1.901	2.796	1.414	1.541	1.516	2.450	1.485	1.280
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	5	4	4	12	2	1	1	6	2	3
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	65	85	104	74	67	73	71	66	67	50
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	307	272	294	276	256	254	234	243	210	195
Raub §§ 142, 143 StGB	478	501	619	627	680	737	680	710	836	699
Sonstige	5.092	4.774	5.013	5.496	5.381	5.188	4.701	4.786	4.719	4.654

2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 8.131 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 12,6% in dieser Deliktsgruppe.

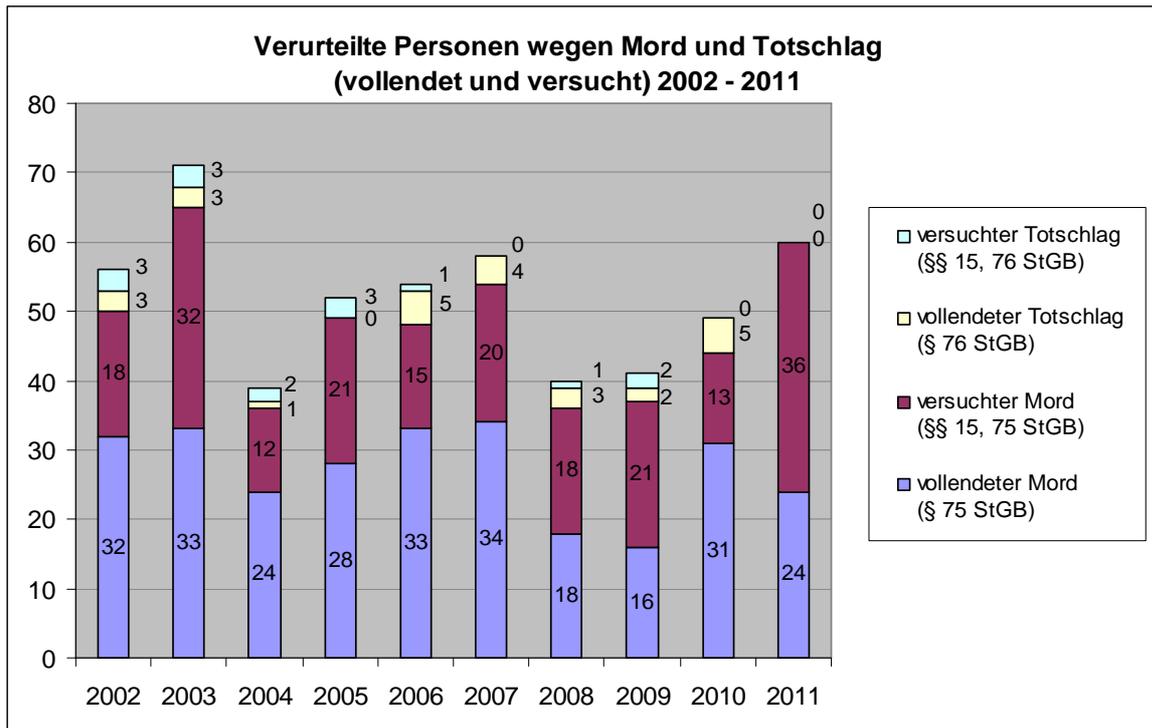
Die Entwicklung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), den am häufigsten verwirklichten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. Auch im Berichtsjahr erfolgten 75,7% (annähernd gleich wie in den Vorjahren) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (54,9%) oder nach § 88 StGB (20,8%).

Während im Berichtsjahr die Tötungsdelikte insgesamt zunahmen, gingen die Verurteilungen wegen sämtlicher vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzungen zurück.

Im Berichtszeitraum wurden 61 Personen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte insgesamt (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) verurteilt, das sind 0,7% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und 0,2% der Gesamtzahl an Verurteilungen im Jahr 2011. In den letzten zehn Jahren schwankte die Anzahl der Verurteilungen wegen (vollendetem und versuchtem) Mord zwischen 36 (2008 und 2004) und 65 (2003).

Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Mord § 75 StGB	50	65	36	49	48	54	36	37	44	60
Totschlag § 76 StGB	6	6	3	3	6	4	4	4	5	0
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	57	72	40	54	59	61	44	44	50	61
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	221	239	246	224	221	216	192	170	180	145
Fahrlässige Tötung unter bes. gefährl. Verhältnissen § 81 StGB	71	87	79	59	81	55	63	42	48	30
Körperverletzung § 83 StGB	3.938	4.186	4.588	4.493	4.582	4.895	4.962	4.751	4.713	4.460
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.189	1.213	1.300	1.212	1.083	1.100	1.190	1.160	1.069	986
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	3.863	4.116	4.246	4.142	3.762	3.631	2.820	2.578	2.340	1.693
Sonstige	853	935	949	1.001	909	827	944	826	902	756



Haller¹⁴ (Institut für Konfliktforschung) hat sämtliche wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigten Fälle im Zeitraum 2008 bis 2010 untersucht. Das Bundesministerium für Justiz hat für diese wissenschaftliche Auswertung die Gerichtsakten bereitgestellt. Nach dieser Studie ist jährlich rund eine von 300.000 Frauen von einem (versuchten) vorsätzlichen Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen. In Österreich ist das Risiko im Ländervergleich zwar relativ gering, dennoch wird Potential zu einer Verbesserung der Gefährdungsanalyse bzw. -prognose von Opfern geortet. Positiv erwähnt wird die Gesetzgebung im Gewaltschutzbereich, auf deren Basis die Polizei in vielen Fällen massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

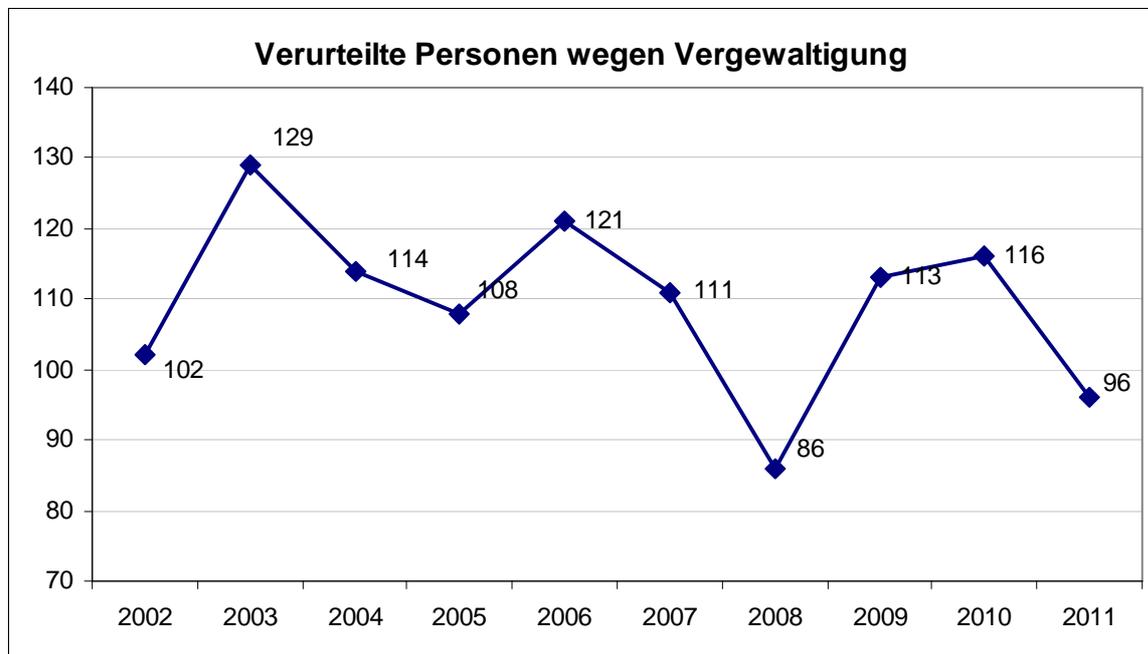
Im Berichtsjahr wurden bundesweit 605 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 6,6% gegenüber dem Vorjahr.

Mit 96 Verurteilungen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Jahr 2011 weist die Statistik ein gleichbleibendes Niveau seit dem Jahr 2004 aus, lediglich im Jahr 2008 erfolgten signifikant weniger Verurteilungen (86). Die Anzahl der Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (§ 202 StGB) ist mit 28 nahezu gleich wie im Vorjahr und damit gegenüber den Jahren 2008 und 2009 erhöht, aber unter den Werten der Jahre 2002 bis 2007 geblieben.

Die Verurteilungen wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) sind mit 92 bzw. 61 Verurteilungen nahezu gleich geblieben. Der auffallend große Rückgang an Verurteilungen wegen pornographischer Darstellun-

¹⁴ „High-Risk Victims - Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008 – 2010“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46530>. Diese Studie wurde im Auftrag der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst erstellt.

gen Minderjähriger (§ 207a StGB) um 19,7% war für die Abnahme bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt ausschlaggebend. Die Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen stiegen wieder an und erreichten den Höchstwert aus dem Jahr 2008.



Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vergewaltigung § 201 StGB¹⁵	102	129	114	108	121	111	86	113	116	96
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB¹⁶	34	38	43	30	36	43	21	20	30	28
Sex. Missbrauch wehrl./psych. beeintr. Person § 205 StGB ¹⁶	6	15	15	11	21	19	13	20	24	25
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	90	96	89	85	29	90	75	79	93	92
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB¹⁷	99	97	103	97	106	77	75	54	60	61
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB¹⁶	64	82	75	133	120	195	205	179	208	167
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB ¹⁸	2	6	7	7	3	12	9	11	7	4
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB¹⁹	44	36	48	55	64	68	87	69	69	87
Sonstige	109	79	96	153	70	88	60	63	41	45

¹⁵ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004

¹⁶ Geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 2009/40 mit 1. Juni 2009

¹⁷ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2009/40 mit 1. Juni 2009

¹⁸ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2002/134 mit 14. August 2002

¹⁹ Geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 2007/93 mit 1. Jänner 2008

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Berichtsjahr bei den Staatsanwaltschaften (Register ST) insgesamt 2.552 Fälle wegen beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.812 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 213 Personen durch Diversion erledigt. 336 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 157 freigesprochen.

Gegen 209 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

§ 107a StGB: Anfalls- und Erledigungsstatistik (VJ-Auswertung)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514	2.552
Verurteilungen	148	215	323	330	338	336
Freisprüche	78	126	171	181	134	157
Diversionen	94	168	182	263	257	213
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815	1.812
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347	209

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die Tatbestände des Suchtmittelgesetzes wurden durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 110/2007) umfassend novelliert, die am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Die Verurteilungszahlen seit dem Jahr 2008 sind daher mit den Daten früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

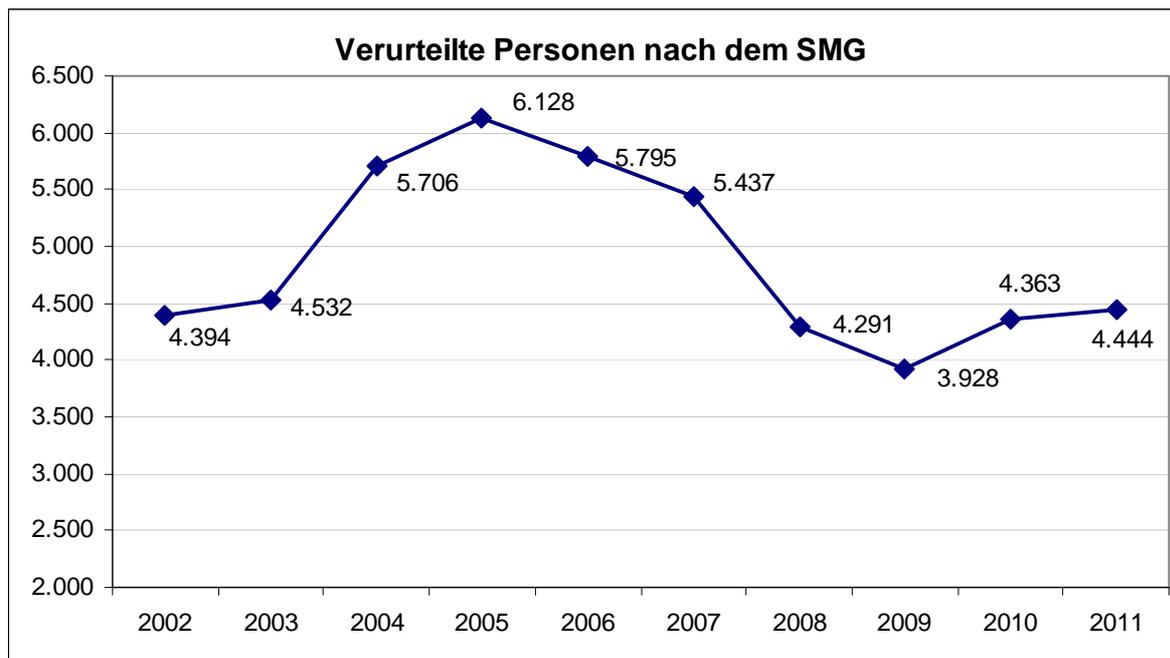
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4.444 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 1,9%. Nachdem von 2001 bis 2005 ein stetiger Anstieg der Verurteilungen nach dem SMG zu verzeichnen war, und diese bis 2009 zurückgingen, ist seither wieder ein Anstieg erfolgt.

Im Berichtsjahr stiegen die Verurteilungen wegen § 27 SMG um 10,5% und wegen § 28 SMG um 10,4% an, dagegen gingen jene wegen § 28a SMG um 22,4% zurück.

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31, 31a SMG) erreichte nach einem Anstieg in den Jahren 2004 bis 2008 94 Verurteilungen, ging 2009 auf 51 Verurteilungen zurück und stieg im Jahr 2010 wieder auf 59 Verurteilungen an. Im Berichtsjahr ist eine weitere Zunahme auf insgesamt 117 Verurteilungen auszumachen, sodass der Wert aus dem Jahr 2009 übertroffen wurde.

Verurteilte Personen²⁰

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
§ 27 SMG	3.243	3.318	4.229	4.702	4.246	3.956	2.899	2.593	2.838	3.137
§ 28 SMG	1.108	1.161	1.441	1.357	1.464	1.387	266	120	144	159
§ 28a SMG ²¹	-	-	-	-	-	-	1.066	1.163	1.322	1.026
§ 30 SMG	37	44	28	59	73	81	48	45	48	94
§ 31 SMG	6	7	8	10	12	13	0	1	2	2
§ 31a SMG ²¹	-	-	-	-	-	-	12	5	9	21
§ 32 SMG	0	2	0	0	0	0	0	1	0	5



2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen der für das Delikt der Verhetzung nach § 283 StGB angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren fällt besonders ins Gewicht, dass in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafrahmen zugeordnet wird. Dies bedeutet, dass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein kann als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Daher wird in diesem Kapitel auf eine **interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz** zurückgegriffen, in der auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften Verurteilungen erfasst werden, wobei nach Personen gezählt wird. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, dass neben den Verurteilungen auch andere Verfahrenserledigungen ausgewiesen werden können²².

²⁰ § 29 SMG ist durch BGBl. I Nr. 2007/110 per 1. Jänner 2008 entfallen.

²¹ Eingeführt durch BGBl. I Nr. 2007/110, in Kraft seit 1. Jänner 2008.

²² Zu den Verurteilungen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 41. Da die Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik eine andere Datengrundlage haben, sind sie mit den übr-

Im Berichtsjahr wurden zehn Personen wegen **§ 283 StGB** angeklagt und sechs verurteilt. Eine Person wurde vom Verhertzungsvorwurf freigesprochen und ein Verfahren diversionell erledigt.

Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)

	§ 283 StGB									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Strafanträge							14	13	7	10
Verurteilungen	9	13	14	11	9	9	3	5	9	6
Freisprüche							3	4	1	1
Diversion							3	5	4	1

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) wurden nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr 78 Personen angeklagt, 45 verurteilt und sieben freigesprochen. Zehn Verfahren gegen Jugendliche wurden diversionell beendet. In den letzten Jahren sind die Verurteilungen nach dem VerbotsG stetig angestiegen und haben damit ein neues Niveau jenseits von 40 Verurteilungen im Jahr erreicht.

Seit 1995 gab es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz nur in den Jahren 1996, 2002, 2003, 2004 und 2009 jeweils eine und im Jahr 2006 zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h VerbotsG; im Berichtsjahr erfolgte wieder ein Schuldspruch nach dieser Bestimmung. Der Großteil an Anklagen und Verurteilungen erfolgte wegen § 3g VerbotsG.

Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)

	§§ 3a ff VerbotsG									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anklagen							25	46	73	78
Verurteilungen	20	31	29	18	17	9	32	36	43	45
Freisprüche							5	7	6	7
Diversion							12	0	14	10

2.2.8 Computerkriminalität

Die Gerichtliche Kriminalstatistik weist im Berichtsjahr eine Verurteilung wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB und 82 Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB auf. Der in den letzten Jahren ansteigende Trend setzt sich somit fort. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des OGH hinzuweisen, die unter § 148a StGB auch das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme

gen Verfahrenserledigungen nicht sinnvoll in Beziehung zu setzen und werden daher nicht mehr ausgewiesen.

einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte (12 Os 45/06v, 46/06s) subsumiert.

Bei den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikten (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) waren im Jahr 2011 fünf Verurteilungen wegen des Delikts der Datenfälschung nach § 225a StGB zu verzeichnen.

Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Datenbeschädigung § 126a StGB	4	0	1	3	1	2	2	0	0	1
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	12	15	12	8	1	6	26	32	35	82
Datenfälschung § 225a StGB	0	0	0	0	0	0	4	3	3	5

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt neun Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen wegen der §§ 180 - 183 StGB. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um sechs Verurteilungen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei den Staatsanwaltschaften (Register ST, BAZ und UT) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 44 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt und davon 26 freigesprochen wurden. Gegen 32 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet.

Verurteilte Personen (Gerichtliche Kriminalstatistik)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
§ 180 StGB	2	7	2	2	3	1	3	0	3	2
§ 181 StGB	3	0	5	3	1	2	5	8	4	4
§ 181a StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	0	1	1	0	0	0	3	1	5	2
§ 181c StGB	0	0	0	0	1	0	2	2	1	0
§ 181d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	7	8	2	4	2	3	0	0	2	1
§ 183 StGB	4	2	1	0	0	1	0	0	0	0
Gesamt	16	18	11	9	7	7	13	11	15	9

Anfalls- und Erledigungsstatistik (Auswertung der VJ)²³

	Anfall		Einstellung		Diversion		Anklage		Freispruch	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
§ 180 StGB	64	87	58	94	6	9	13	10	1	6
§ 181 StGB	128	152	132	181	10	21	33	20	8	6
§ 181a StGB	5	4	2	19	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	32	31	35	54	0	0	2	6	0	10
§ 181c StGB	13	15	14	38	0	1	3	0	0	1
§ 181d StGB	4	2	9	22	0	0	0	0	0	0
§ 181e StGB	6	0	9	6	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	12	11	10	31	0	0	3	4	3	2
§ 183 StGB	8	5	5	24	0	1	0	4	0	1
Gesamt	272	307	274	469	16	32	54	44	12	26

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät beruht. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommt.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktgruppen unterschiedlich. Auf Männer, welche im Berichtsjahr insgesamt 86,3% aller Verurteilten ausmachten, entfielen 96,2% der Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität, 90,5% wegen Delikten gegen Leib und Leben, und 79,4% wegen Vermögensdelikten.

Jugendliche (7,5% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögensdelinquenten mit 9,1% und unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben Verurteilten mit 8,8% geringfügig überrepräsentiert, in allen anderen Deliktsbereichen dagegen un-

²³ Ausgewertet wurden die Register BAZ, ST und UT. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.

terproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG und wegen sonstiger Delikte. Erwachsene sind bei Vermögensdelikten knapp und bei Sexualdelikten und sonstigen Delikten deutlich überrepräsentiert. Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogen- delikten, aber auch wegen Aggressionsdelikten auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität.

Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

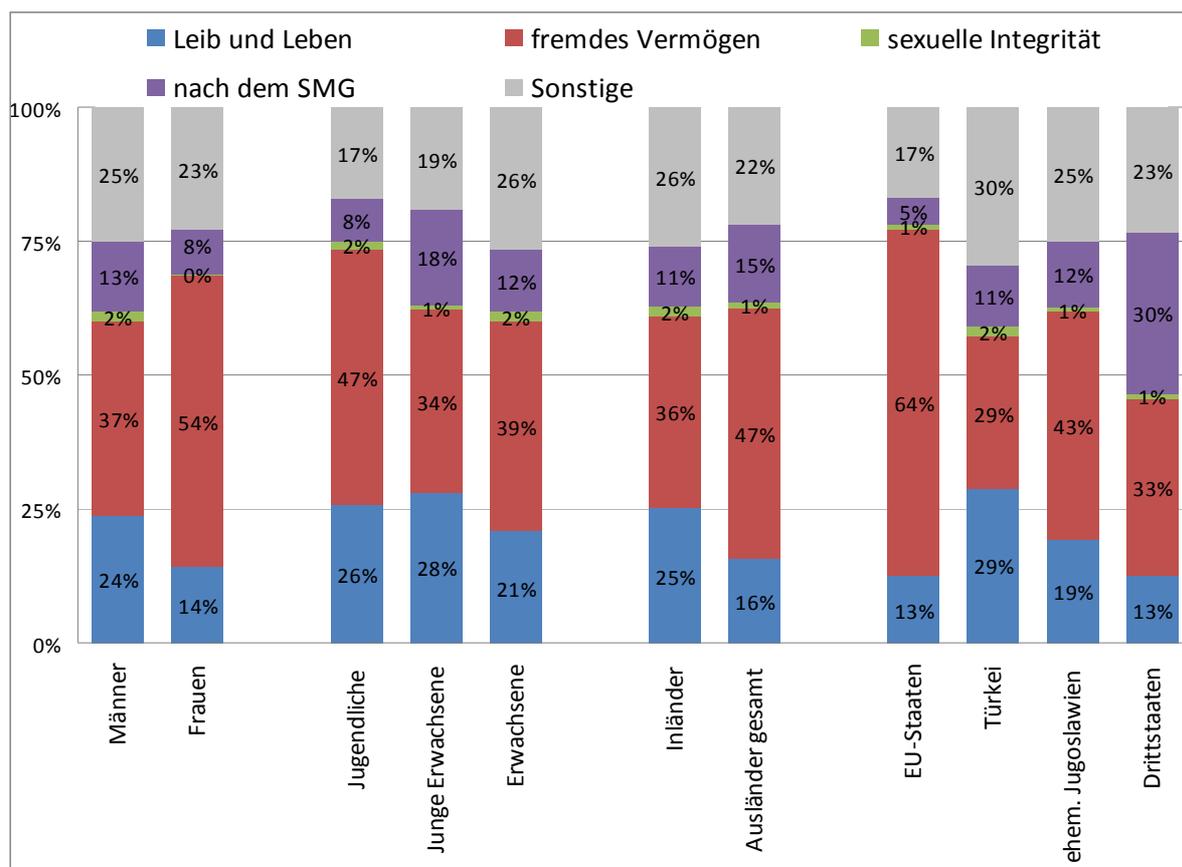
davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²⁴	Sonstige
Gesamt	36.461	31.035	5.426	2.747	5.152	28.562	24.836	11.625	4.215	1.123	3.117	3.170
%	100%	86,3%	14,9%	7,5%	14,1%	78,3%	68,1%	31,9%	11,6%	3,1%	8,5%	8,7%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.131	7.357	774	717	1.454	5.960	6.274	1.857	535	323	602	397
%	100%	90,5%	9,5%	8,8%	17,9%	73,3%	77,2%	22,8%	6,6%	4,0%	7,4%	4,9%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	14.283	11.334	2.949	1.301	1.750	11.232	8.861	5.422	2.717	322	1.335	1.048
%	100%	79,4%	20,6%	9,1%	12,3%	78,6%	62,0%	38,0%	19,0%	2,3%	9,3%	7,3%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	605	582	23	42	43	520	501	104	40	20	17	27
%	100%	96,2%	3,8%	6,9%	7,1%	86,0%	82,8%	17,2%	6,6%	3,3%	2,8%	4,5%
SMG	4.444	3.992	452	217	930	3.297	2.752	1.692	221	126	385	960
%	100%	89,8%	10,2%	4,9%	20,9%	74,2%	61,9%	38,1%	5,0%	2,8%	8,7%	21,6%
Sonstige	8.998	7.770	1.228	470	975	7.553	6.448	2.550	702	332	778	738
%	100%	91,1%	13,6%	5,2%	10,8%	83,9%	71,7%	28,3%	7,8%	3,7%	8,6%	8,2%

Fremde Staatsbürger (31,9% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten (mit 38,0% bzw. 38,1%) stärker vertreten als im Allgemeinen, unter den verurteilten Körperverletzungs- und Sexualdelinquenten hingegen mit 22,8% und 17,2% unterrepräsentiert. Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige unter den Drogenstraftätern (mit 21,6%) und EU-Bürger unter den wegen eines Vermögensdelikts Verurteilten (mit 19,0%) überproportional vertreten.

Österreicher, 68,1% aller Verurteilten, fallen hingegen unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität Verurteilten mit Anteilen von 77,2% und 82,8% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, Verurteilungen wegen welcher Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Das nachfolgende Diagramm zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

²⁴ Ohne Slowenien.

Deliktsverteilung bei Verurteilten (nach Personengruppen)



2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.747 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 10,3%. Rund die Hälfte (47,4%) betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, nicht ganz ein Drittel (26,1%) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Insgesamt betrachtet hat sich die Deliktsverteilung bei Jugendlichen nicht signifikant verschoben und entspricht im Wesentlichen jener des Vorjahres.

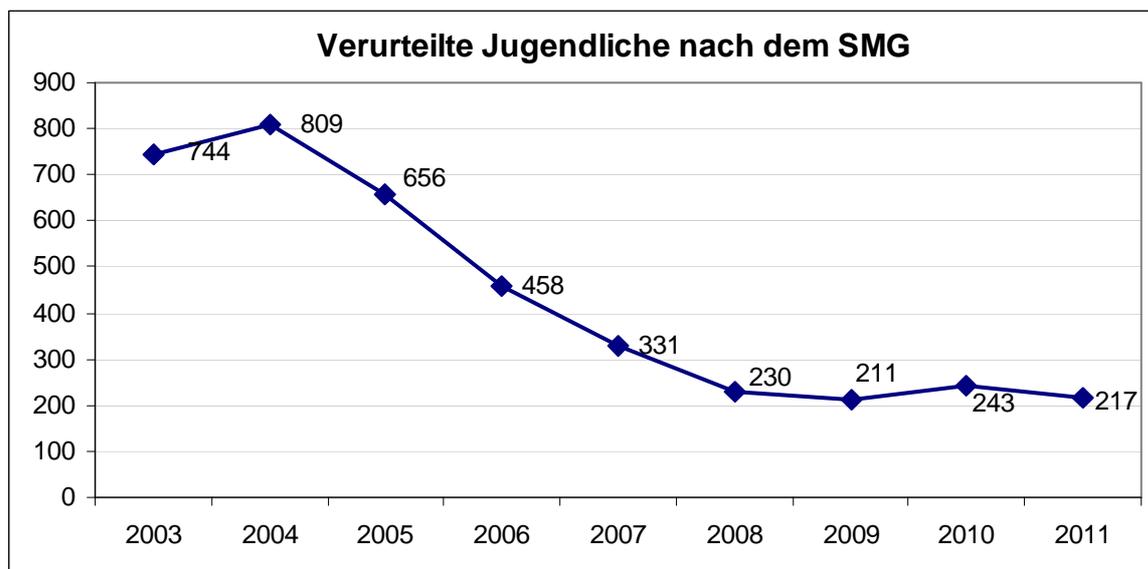
Die Verurteilungen Jugendlicher bewegten sich im Zeitraum seit 1990 zwischen 3.815 im Jahr 1992 und 2.889 im Jahr 2006. Die bisher geringste Zahl an Verurteilungen Jugendlicher wurde damit im Berichtsjahr unterschritten. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss aber berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde. Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversion) hinzuweisen, die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minderschwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

217 Jugendliche wurden nach dem SMG verurteilt, das sind 7,9% aller Verurteilungen Jugendlicher. Davon entfielen 197 (90,8%) auf das Vergehen nach § 27 SMG und 19 Verurteilungen (8,8%) auf die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG. Damit liegen die Verurteilungen Jugendlicher wegen Sichtmit-

teldelikten nur knapp über dem bisher geringsten Wert im Jahr 2009 und erreichen nicht einmal ein Drittel des Höchstwertes des Jahres 2004 (809 Verurteilungen).

Verurteilte Jugendliche

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	598	642	624	541	644	765	743	871	835	717
Körperverletzung § 83 StGB	297	339	314	296	367	453	467	537	494	447
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	72	64	70	53	54	63	29	43	38	29
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.628	1.453	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1458	1301
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	179	170	152	141	162	208	257	251	218	216
Diebstahl §§ 127-131 StGB	1.059	956	983	821	760	806	836	892	782	684
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	79	59	62	70	60	71	74	49	54	47
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	31	36	36	46	37	56	31	45	49	42
SMG gesamt	637	744	809	656	458	331	230	211	243	217
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	-	174	184	222	197
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	-	30	27	21	19
Sonstige	384	303	378	379	416	477	452	460	478	470



2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits in den Vorjahren war der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (Jugendliche 47,4%, junge Erwachsene 34,0%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 26,1% (2010: 27,3%), bei jungen Erwachsenen hingegen 28,2% (2010: 30,0%), während insgesamt betrachtet nur 22,3% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten (2010: 24,2%).

Im Berichtsjahr nahm die Zahl an Verurteilungen junger Erwachsener insgesamt sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und wegen Sexualdelikten gegenüber dem Vorjahr ab.

Im Bereich des SMG erfolgten 930 Verurteilungen junger Erwachsener, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 12,7%. Innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen betrafen 83,4% der Verurteilungen nach dem SMG den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und 16,2% die Delikte der §§ 28 und 28a SMG.

Verurteilte junge Erwachsene

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152
Leib und Leben §§ 75 - 95 StGB	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454
Fremdes Vermögen §§ 125 – 168e StGB	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	35	39	37	52	38	49	49	43
SMG gesamt	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	650	642	776
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	165	179	151
Sonstige	740	905	892	945	831	825	905	975

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 36.461 gerichtlichen Verurteilungen des Jahres 2011 entfielen 24.836 auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 11.625 auf ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an den Gesamtverurteilungszahlen des Berichtsjahres einen Ausländeranteil von 31,9% (2010: 31,4%).

Von den im Berichtszeitraum in Österreich verurteilten Ausländern waren 653 Jugendliche (5,6% der verurteilten Ausländer) und 1.314 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten Ausländer: 11,3%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,4% Jugendliche und 15,5% junge Erwachsene. Zu-

sammengefasst ist daher der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2011 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Anteil verurteilter in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

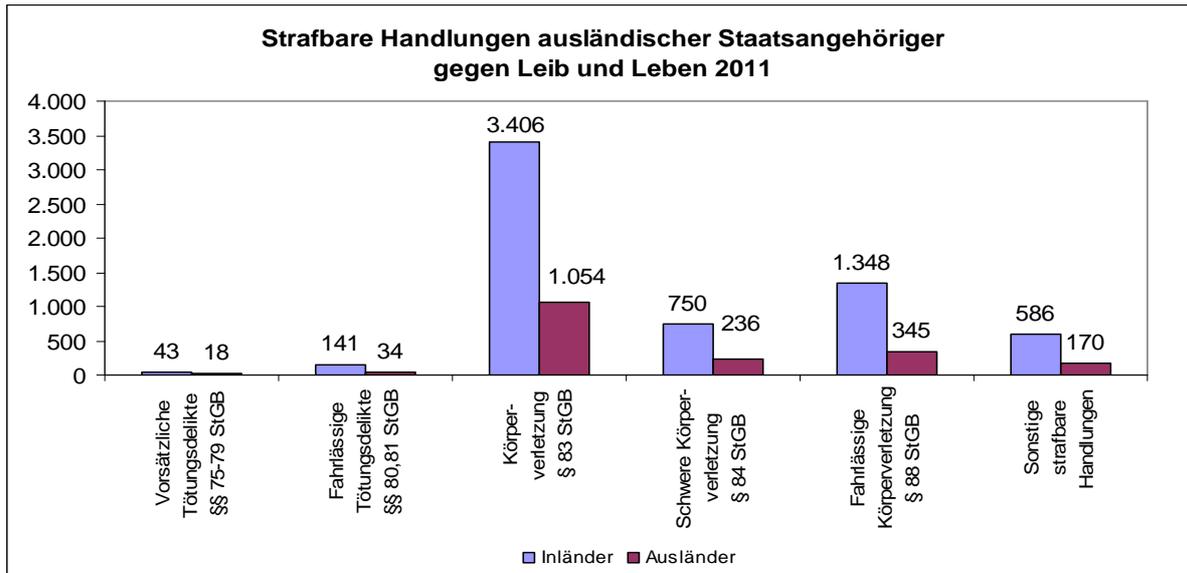
		2009		2010		2011	
Inländer	Gesamt	26.559	100%	26.332	100%	24.836	100%
	Jugendliche	2411	9,0%	2.271	8,6%	2.094	8,4%
	Junge Erwachsene	4010	15,1%	3.894	14,8%	3.838	15,5%
Ausländer	Gesamt	11.309	100%	12.062	100%	11.625	100%
	Jugendliche	744	6,6%	792	6,6%	653	5,6%
	Junge Erwachsene	1.248	11,0%	1.352	11,2%	1.314	11,3%

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik der vergangenen Jahre (über die Gesamtkriminalität betrachtet) insgesamt die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

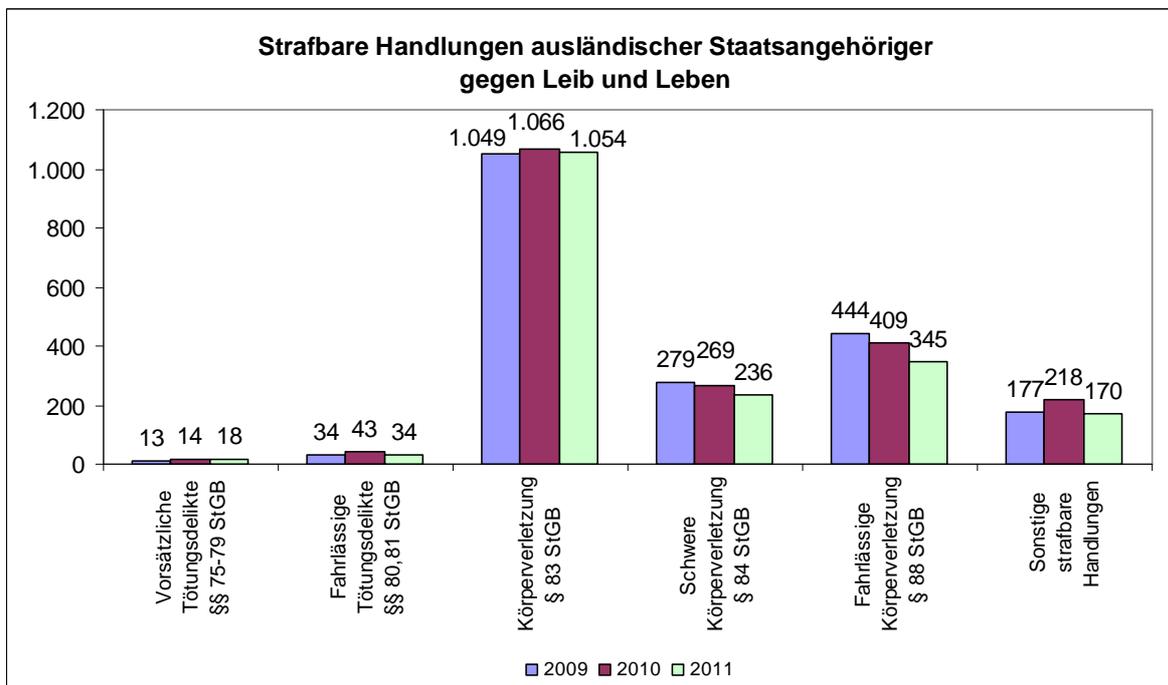
Delikte gegen Leib und Leben:

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik bundesweit 1.857 Ausländer rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt, dies bedeutet eine Abnahme um 0,8% gegenüber dem Vorjahr. Bei einer Gesamtverurteilungszahl von 8.131 Personen entspricht dies einem Anteil von 22,8% (2010: 21,7%) in dieser Deliktgruppe.

75,3% aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten entweder wegen vorsätzlicher Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB (56,8%) oder wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB (18,6%).



Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Berichtsjahr insgesamt 18 ausländische Staatsangehörige verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 29,5% (2010: 28,0%) an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben beträgt damit 1,0% (2010: 0,7%) bzw. 0,2% (2010: 0,2%) gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsguppe.

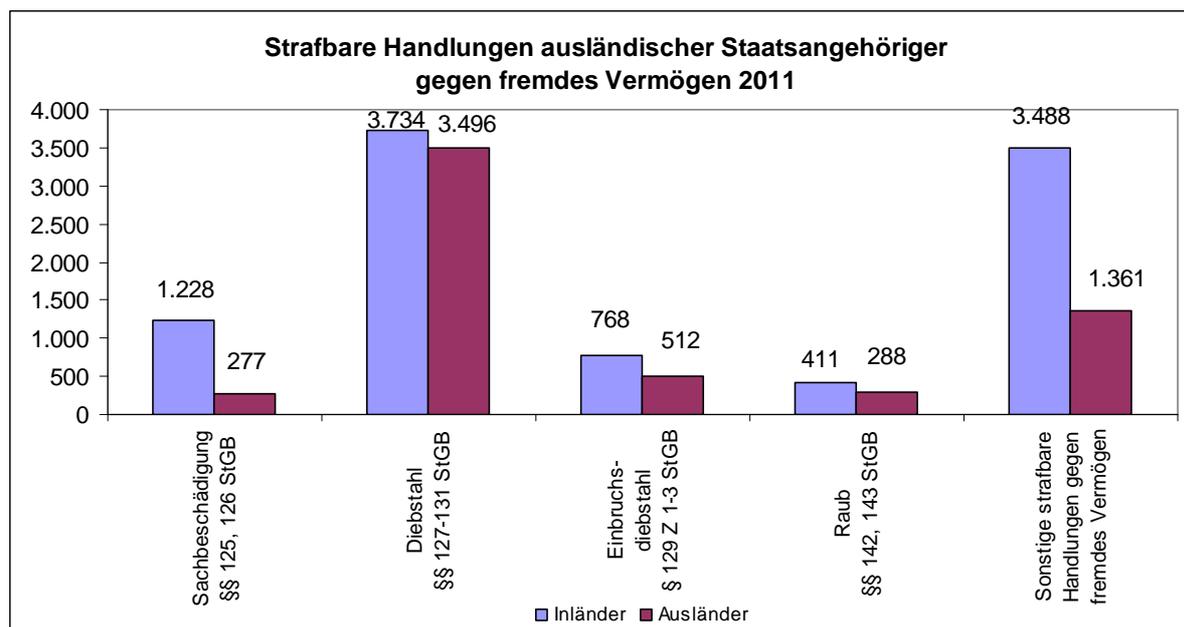


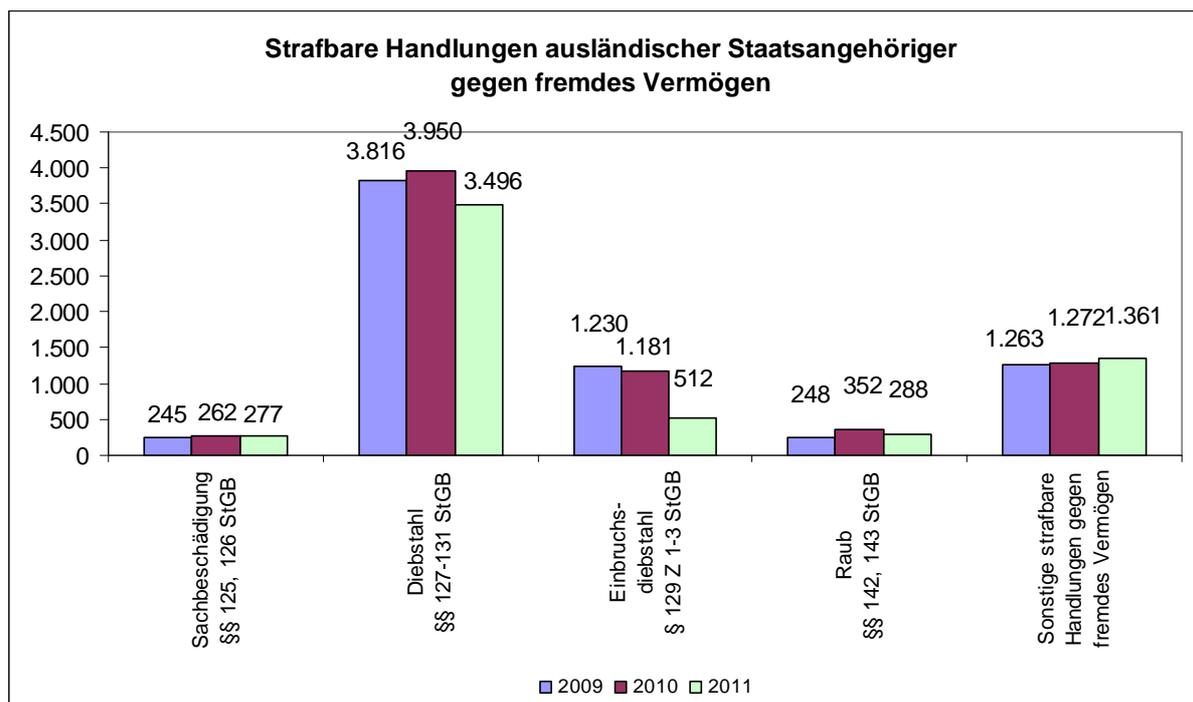
Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	7.575	7.283	6.274
Ausländer	1.996	2.019	1.857
davon Serbien	276	285	243
davon Deutschland	246	248	190
davon Bosnien-Herzegowina	212	226	203
davon Türkei	372	385	323
davon Rumänien	75	79	112
davon Polen	53	55	48
davon Ungarn	36	37	43
davon Kroatien	110	92	107
sonstige Staatsangehörige	616	612	588
Verurteilungen gesamt	9.571	9.302	8.131

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Im Berichtsjahr wurden 5.422 Ausländer wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt, dies bedeutet eine Abnahme um 7,1%. Bei insgesamt 14.283 Verurteilungen ergibt dies einen Ausländeranteil von 38,0% (2010: 38,5%) an allen gerichtlichen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe.

Auch im Bereich der Ausländerkriminalität werden die Verurteilungszahlen bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgeblich durch die Entwicklung bei den Diebstahlsdelikten geprägt. Nahezu zwei Drittel (64,5%) aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (2010: 68,6%). Damit betrafen im Berichtszeitraum beinahe die Hälfte (48,4%) aller Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten ausländische Staatsangehörige (2010: 49,7%). Auch bei Verurteilungen wegen Raubtaten erreichte der Anteil ausländischer Verurteilter mit 41,2% und bei Einbruchsdiebstahlsdelikten mit 40,0% besonders hohe Werte (2010: 42,1% bzw. 48,7%).

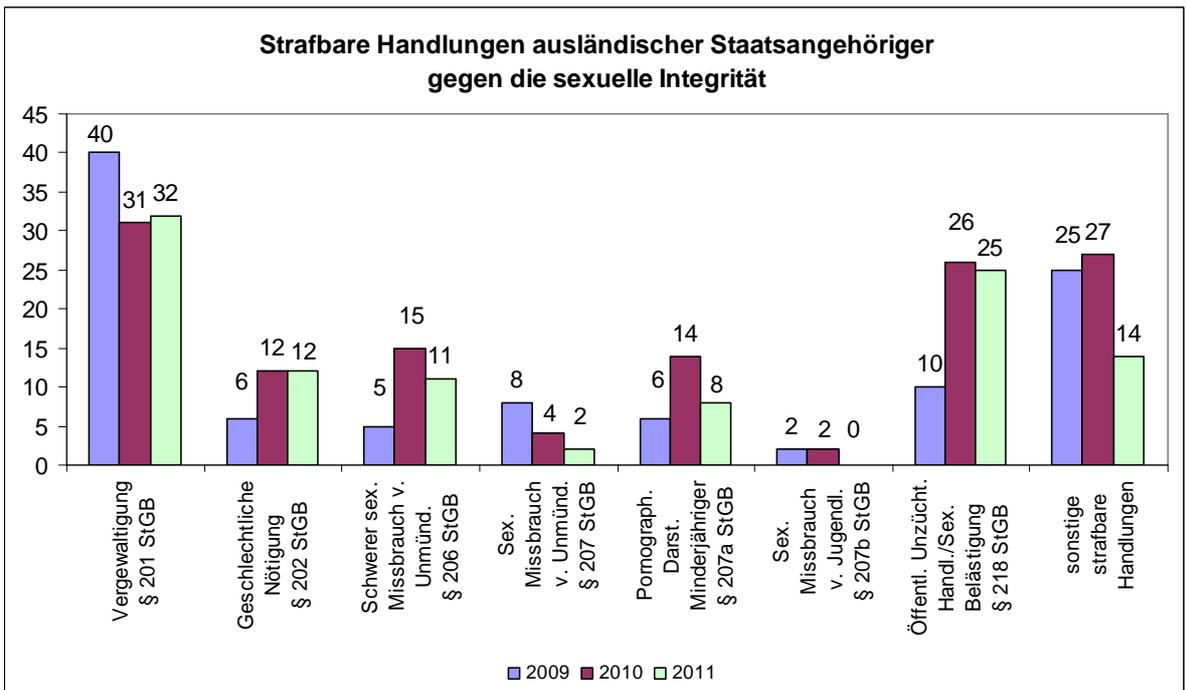
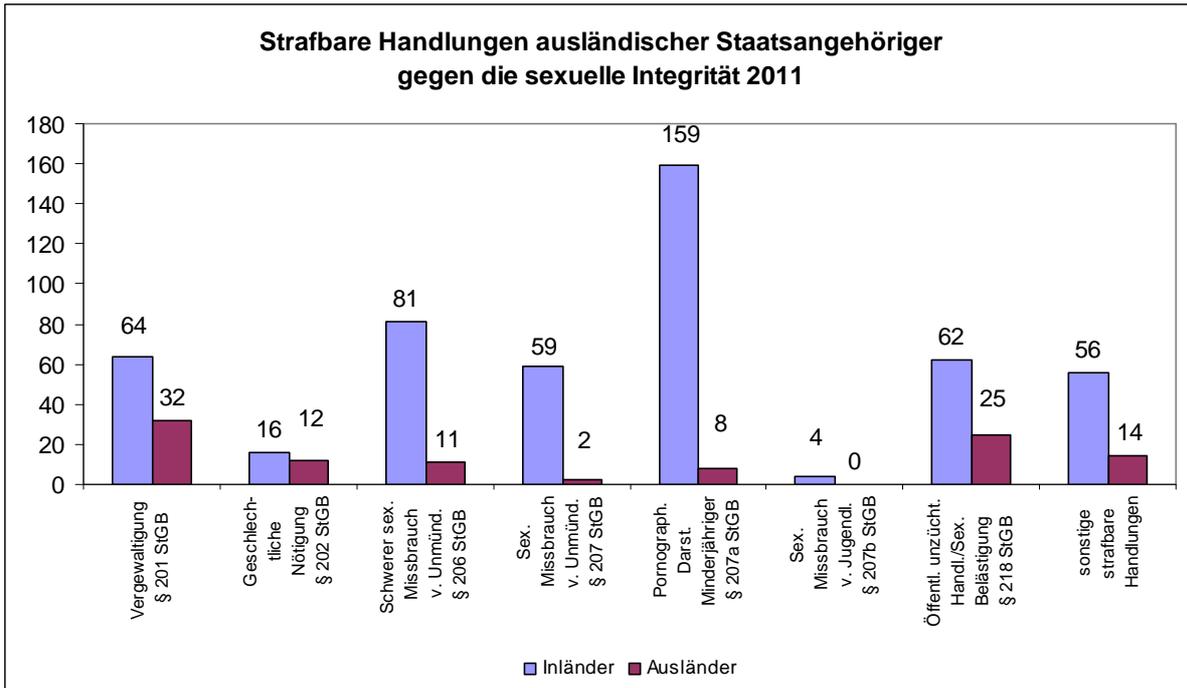




Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	9.712	9.315	8.861
Ausländer	5.572	5.836	5.422
davon Serbien	749	779	728
davon Deutschland	384	389	363
davon Bosnien-Herzegowina	344	315	319
davon Türkei	395	352	322
davon Rumänien	730	933	884
davon Polen	229	258	258
davon Ungarn	380	396	377
davon Kroatien	166	187	160
sonstige Staatsangehörige	2.195	2.227	2.011
Verurteilungen gesamt	15.284	15.151	14.283

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

104 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden im Berichtsjahr wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, dies entspricht - gemessen an den insgesamt 605 Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten im Berichtsjahr - einem Ausländeranteil von 17,2% (2010: 20,2%). Innerhalb der Gruppe der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) betrafen 44 Verurteilungen (2010: 43) oder 35,5% aller Verurteilungen ausländische Straftäter (2010: 29,5%).

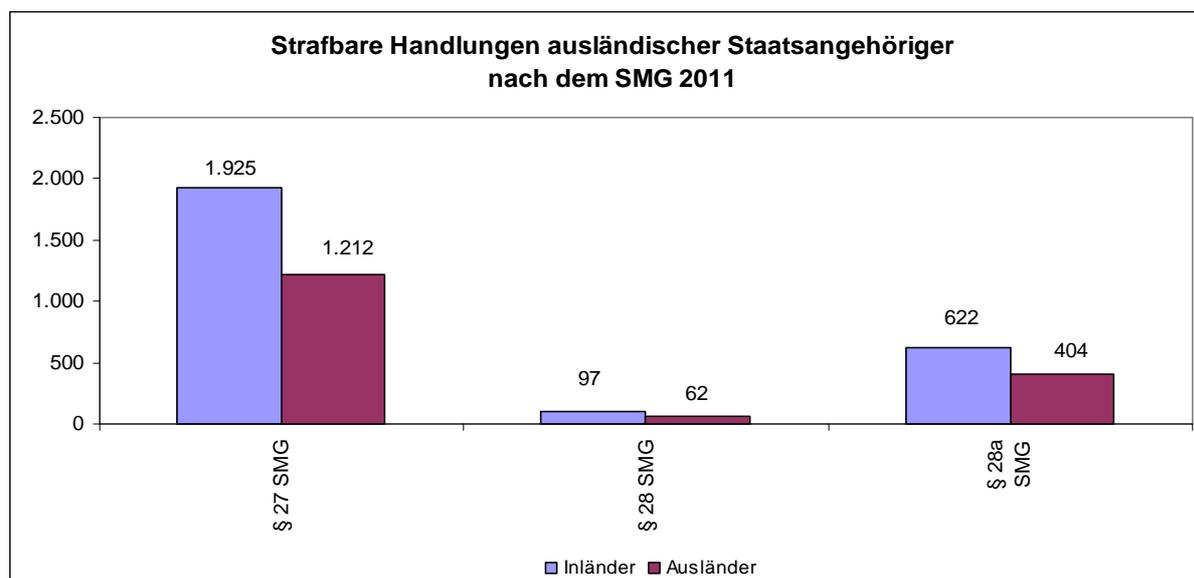


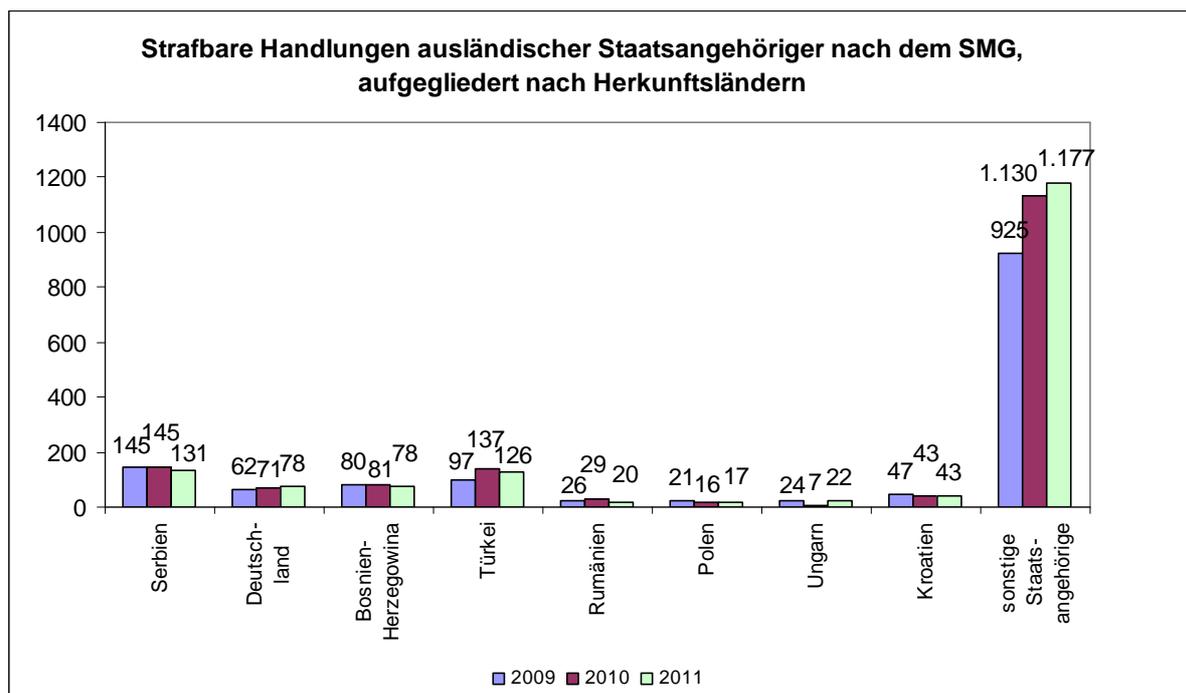
Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	506	517	501
Ausländer	102	131	104
davon Serbien	5	16	7
davon Deutschland	16	18	12
davon Bosnien-Herzegowina	5	9	8
davon Türkei	19	9	20
davon Rumänien	10	13	10
davon Polen	1	5	2
davon Ungarn	9	7	5
davon Kroatien	0	7	0
sonstige Staatsangehörige	37	47	40
Verurteilungen gesamt	608	648	605

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Von insgesamt 4.444 im Berichtsjahr wegen Drogendelikten verurteilten Personen waren 1.692 Ausländer, das sind 38,1% (2010: 38,0%) aller Verurteilungen nach dem SMG. 466 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger betrafen schwere Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG, dies entspricht einem Anteil von 27,5% (2010: 33,4%). 1.212 Verurteilungen erfolgten wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (2010: 1.100). Die Aufteilung der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger auf den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG entspricht damit ungefähr der Verteilung von sämtlichen Verurteilten nach dem SMG (§ 27 SMG: 70,6%; § 28 SMG: 29,4%).

Im Berichtsjahr wurden 14 ausländische Staatsangehörige wegen Zuwiderhandelns gegen die Strafbestimmungen betreffend psychotrope Stoffe nach §§ 30, 31 und 31a SMG verurteilt (2010: fünf Verurteilungen). Dies entspricht einem Anteil von 0,8% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG (2010: 0,3%). Gegen österreichische Staatsbürger ergingen in dieser Deliktsguppe 103 Verurteilungen, das sind 3,7% der Verurteilungen von Österreichern nach dem SMG.





Verurteilungen nach dem SMG nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	2.501	2.704	2.752
Ausländer	1.427	1.659	1.692
davon Serbien	145	145	131
davon Deutschland	62	71	78
davon Bosnien-Herzegowina	80	81	78
davon Türkei	97	137	126
davon Rumänien	26	29	20
davon Polen	21	16	17
davon Ungarn	24	7	22
davon Kroatien	47	43	43
sonstige Staatsangehörige	925	1.130	1.177
Verurteilungen gesamt	3.928	4.363	4.444

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz einem privaten Rechtsträger. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART**²⁵ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 512.000 Menschen, davon im Jahr 2011 rund 41.200 verschiedene Klienten. Zusätzlich nahm der Verein die Interessen von Vertretern rund 110 juristischer Personen im Rahmen des Tauschgleichnisses wahr. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.518 Mitarbeiter (davon 547 hauptamtlich, 971 ehrenamtlich und zusätzlich 18 Zivildienstler). Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen Niederösterreich und Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²⁶.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2009	2010	2011
Klienten	43.500	43.200	41.200
Mitarbeiter	1.503	1.507	1.518
hauptamtlich	583	557	547
ehrenamtlich	900	950	971
Zivildienstler	20	18	18

²⁵ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²⁶ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2011 gegenüber dem Vorjahr um 15,4% zurückgegangen. Die Anwendung von Geldbuße und Probezeit ohne Pflichten haben um ungefähr ein Viertel abgenommen, gemeinnützige Leistungen, Probezeit mit Pflichten und Tauschgleich um etwa 10%. Diversionsangebote nach den §§ 35 und 37 SMG²⁷ sind nahezu gleich geblieben. Überwiegend (zu 79,1%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 16,8% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,1% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tauschgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2011				2010	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	36.123	7.688	1.884	45.695	54.039	-15,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	10.817	2.052	121	12.990	12.973	0,1%
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	9.695	3.136	865	13.696	18.560	-26,2%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	1.978	475	310	2.763	3.063	-9,8%
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	6.055	846	274	7.175	9.491	-24,4%
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	1.160	441	123	1.724	1.943	-11,3%
Tauschgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	6.418	738	191	7.347	8.009	-8,3%
Diversion gesamt (ohne SMG)	25.306	5.636	1.763	32.705	41.066	-20,4%
Diversion gesamt	79,1%	16,8%	4,1%	100%		
§§ 35/37 SMG gesamt	83,3%	15,8%	0,9%	100%		
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	70,8%	22,9%	6,3%	100%		
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	71,6%	17,2%	11,2%	100%		
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	84,4%	11,8%	3,8%	100%		
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	67,3%	25,6%	7,1%	100%		
Tauschgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	87,4%	10,0%	2,6%	100%		

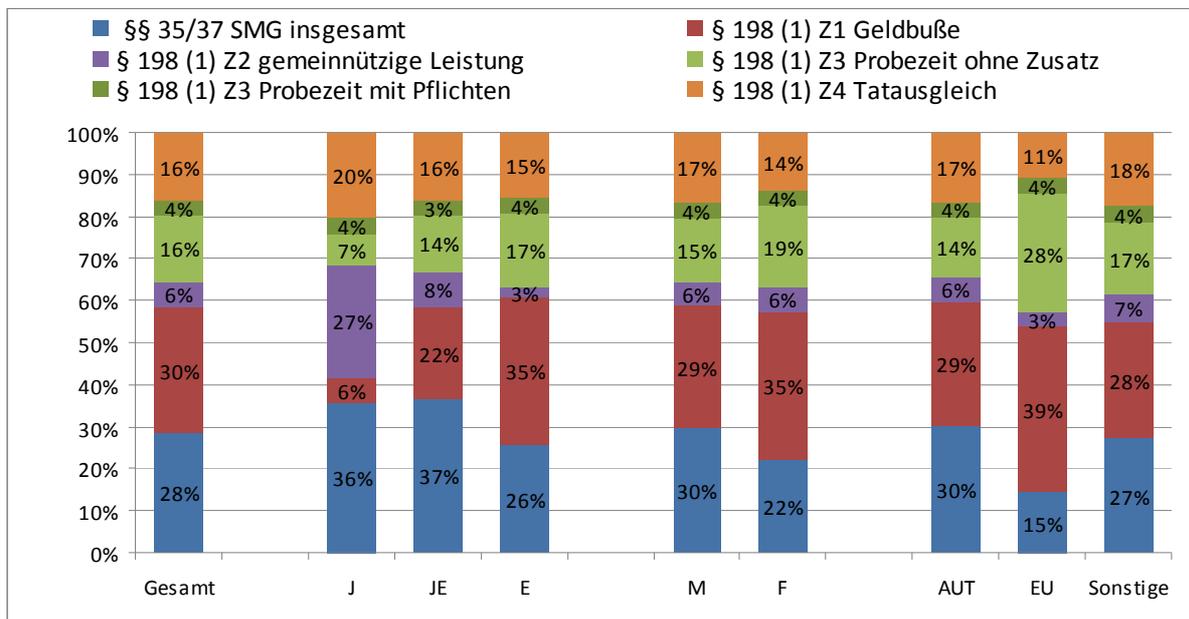
²⁷ Die Diversion wurde in den Sicherheitsberichten bis 2008 getrennt nach StPO und SMG dargestellt und stützte sich bei der Diversion nach dem SMG auf die Suchtmitteldatenbank beim Bundesministerium für Gesundheit.

Bei Jugendlichen erfolgte mehr als ein Drittel aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (27,2% der Angebote) noch vor dem Tauschgleich (20,3%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (5,8% bzw. 7,2%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 34,7% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 17,3% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (30,0% vs. 22,4%) sowie zum Tauschgleich (16,7% vs. 13,7%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (34,9% vs. 28,7%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (19,0% vs. 14,8%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (39,3% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (28,2%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tauschgleich, gemeinnützige Leistung) selten in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2011 wurden insgesamt 42.008 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Daneben wurden 11.249 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrenschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁸

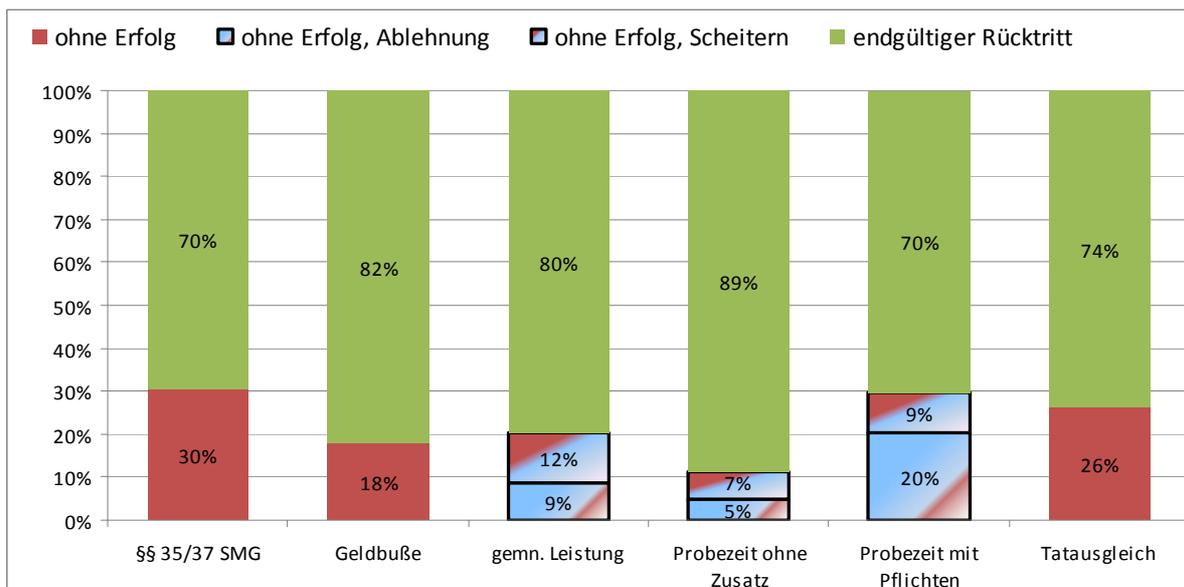
²⁸ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionselle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2010		2011				
	Gesamt	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Ohne Erfolg	davon		Endgültiger Rücktritt
					Ablehnung	Scheitern	
Diversion gesamt	58.243	46.780	53.257	11.249			42.008
§§ 35/37 SMG	13.188	9.612	13.333	4.039			9.294
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	18.328	15.173	13.935	2.509			11.426
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	3.221	2.552	2.862	586	251	335	2.276
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	13.305	12.053	13.639	1.543	655	888	12.096
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	2.020	1.383	2.010	599	409	190	1.411
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	8.181	6.007	7.478	1.973			5.505

Insgesamt wurden beinahe 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen - wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen - verknüpft, war der Misserfolg der Diversion mehr als doppelt so häufig (in 29 vs. 12 von 100 Fällen). Dies ist vermutlich ein Effekt unterschiedlicher Populationen Beschuldigter. Es ist davon auszugehen, dass es besondere Risikofaktoren sind, die Staatsanwälte oder Richter zu konkreten Auflagen veranlassen. Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden fast drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages oder Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich, während Diversion nach dem SMG nur in sieben von zehn Fällen zur Verfahrensbeendigung führte.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	21,1%	22,0%	18,0%	17,3%	19,8%	21,9%	20,5%	21,4%	24,7%
endgültiger Rücktritt	78,9%	78,0%	82,0%	82,7%	80,2%	78,1%	79,5%	78,6%	75,3%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	30,3%	31,2%	25,8%	26,7%	28,0%	31,6%	29,6%	26,0%	37,5%
endgültiger Rücktritt	69,7%	68,8%	74,2%	73,3%	72,0%	68,4%	70,4%	74,0%	62,5%
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	18,0%	18,9%	15,4%	10,4%	15,6%	18,4%	16,5%	23,1%	22,6%
endgültiger Rücktritt	82,0%	81,1%	84,6%	89,6%	84,4%	81,6%	83,5%	76,9%	77,4%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,8%	8,6%	9,2%	4,7%	9,4%	15,0%	7,3%	21,1%	14,8%
ohne Erfolg, Scheitern	11,7%	11,8%	11,3%	10,8%	13,3%	12,4%	11,6%	9,2%	13,2%
endgültiger Rücktritt	79,5%	79,6%	79,6%	84,5%	77,3%	72,7%	81,1%	69,7%	72,0%
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,8%	5,3%	3,5%	0,5%	4,0%	5,3%	4,4%	7,4%	4,7%
ohne Erfolg, Scheitern	6,5%	6,5%	6,6%	5,2%	5,9%	6,7%	6,4%	6,0%	7,3%
endgültiger Rücktritt	88,7%	88,2%	89,9%	94,3%	90,0%	88,0%	89,2%	86,7%	88,1%
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	20,3%	20,0%	21,3%	5,5%	14,6%	24,1%	17,9%	28,6%	28,9%
ohne Erfolg, Scheitern	9,5%	8,9%	12,0%	9,6%	6,1%	10,1%	9,2%	9,0%	11,3%
endgültiger Rücktritt	70,2%	71,1%	66,7%	84,9%	79,3%	65,8%	70,2%	62,6%	60,7%
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	26,4%	25,8%	29,2%	14,2%	21,5%	29,6%	24,9%	35,1%	33,0%
endgültiger Rücktritt	73,6%	74,2%	70,8%	85,8%	78,5%	70,4%	75,1%	64,9%	67,0%

Bei Männern war Diversion in Form einer Probezeit mit Pflichten und eines Tatausgleichs erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizsta-

tistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 33,2% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 29,1% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 20,4% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 21,2% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ²⁹			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG)	39.924	13.245	11.620	8.140	8.451
	100%	33,2%	29,1%	20,4%	21,2%
ohne Erfolg	7.210	1.634	1.810	2.148	1.243
	100%	22,7%	25,1%	29,8%	17,2%
endgültiger Rücktritt	32.714	11.611	9.810	5.992	7.208
	100%	35,5%	30,0%	18,3%	22,0%
davon:					
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	11.426	4.046	5.019	965	1.908
	100%	35,4%	43,9%	8,4%	16,7%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	2.276	1.079	104	559	860
	100%	47,4%	4,6%	24,6%	37,8%
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	12.096	5.004	4.482	468	2.739
	100%	41,4%	37,1%	3,9%	22,6%
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	1.411	298	82	801	365
	100%	21,1%	5,8%	56,8%	25,9%
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	5.505	1.184	123	3.199	1.336
	100%	21,5%	2,2%	58,1%	24,3%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

²⁹ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Tatausgleich und der Bewährungshilfe werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen als auch – sehr begrenzt – die Vermittlung von Schulungen und Kursen angeboten. Gemeinnützige Leistungen oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte oder Gericht möglich.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte als auch Opfer aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von **NEUSTART** (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 55% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein **NEUSTART** rund 750.000,- Euro (2010: 809.000,- Euro) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf Andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 149.205 Fälle Beschuldigter bearbeitet (105.238 Erwachsene und 43.967 Jugendliche). Das bedeutet, dass 280.386 Menschen – davon 131.181 Opfer³⁰ – die Mög-

³⁰ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

lichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Frieden) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.850 Beschuldigten über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Tatausgleich durch Sozialarbeiter angestrebt. 42,8% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2010: 44,3%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 15,4% (2010: 17,2%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.038 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). 4.977 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,2%, bei Jugendlichen um 18,2%. Ein Grund dafür und für den schon länger währenden Rückgang bei Jugendlichen liegt im erweiterten Angebot diversiver Erledigungen.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	1.536	1.388	1.610	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052
Erwachsene	7.264	7.008	7.352	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798
Gesamt	8.800	8.396	8.962	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 77,3% aus.

Der Tatausgleich führte 2011 bei Jugendlichen in 85,2% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (14,8% wurden von der Staatsanwaltschaft weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 68,9% der Verfahren eingestellt und 31,1% durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%³¹.

³¹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2011³²

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Leib und Leben	6.071	77,3%
Fremdes Vermögen	848	10,8%
Freiheit	835	10,6%
Urkunden und Beweiszeichen	26	0,3%
Rechtspflege	18	0,2%
Sittlichkeit	18	0,2%
Sonstige Delikte	42	0,5%
Gesamt	7.858	100%
Körperverletzung § 83 StGB	5.368	68,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	577	7,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	452	5,8%
Raufhandel § 91 StGB	368	4,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	240	3,1%
Nötigung § 105 StGB	225	2,9%
Diebstahl § 127 StGB	99	1,3%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	80	1,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	68	0,9%
Betrug § 146 StGB	41	0,5%
Sonstige Delikte	340	4,3%
Gesamt	7.858	100%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen

Einrichtungen des Vereins **NEUSTART** übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die psychosoziale Unterstützung der Klienten während der Maßnahme. 80,1% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2010: 83,1%). Im Berichtsjahr wurden **NEUSTART** 2.855 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge von 10,6%. Die vermittelten Personen sind im Zeitraum 2002 bis 2010 stetig angestiegen und im Berichtsjahr das erste Mal zurückgegangen.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	684	801	878	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314
Erwachsene	641	971	1.254	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541
Gesamt	1.325	1.772	2.132	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855

³² Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

Mehr als drei Fünftel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (62,1%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gem. § 127 StGB (20,4%) und Sachbeschädigung gem. § 125 StGB (16,1%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	2.456	62,1%
Leib und Leben	698	17,7%
Urkunden und Beweiszeichen	241	6,1%
Rechtspflege	181	4,6%
Freiheit	147	3,7%
Sonstige Delikte	230	5,8%
Gesamt	3.953	100%
Diebstahl § 127 StGB	806	20,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	638	16,1%
Körperverletzung § 83 StGB	442	11,2%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	292	7,4%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	196	5,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	102	2,6%
Betrug § 146 StGB	95	2,4%
Urkundenfälschung § 223 StGB	95	2,4%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	91	2,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	90	2,3%
Sonstige Delikte	1.106	28,0%
Gesamt	3.953	100%

Jene NEUSTART-Klienten, die im Jahr 2011 eine gemeinnützige Leistung beendeten, haben die von der Justiz festgelegten Stunden in 910 verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen abgearbeitet. In Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen erbringen die Klienten unterschiedliche Hilfsdienste. Bei der Vermittlung von Schulungen und Kursen standen neben der Schadenswiedergutmachung vor allem der Besuch von Verkehrsnachschulungen oder zeitgeschichtliche Schulungen zum Thema Nationalsozialismus auf dem Programm.

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen laut einer Studie bei 71%³³.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Ent-

³³ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

lassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden **NEUSTART** im Berichtsjahr 254 Klienten im Rahmen der Diversion nach den §§ 198ff StPO zugewiesen. Das sind um 4,5% weniger als im Vorjahr. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 438.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	173	357	125	148	131	173	179	126	131	131
Erwachsene	104	178	69	74	92	122	155	130	135	123
Gesamt	277	535	194	222	223	295	334	256	266	254

In beinahe zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp einem Viertel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (20,2%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (12,4%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	133	38,4%
Leib und Leben	80	23,1%
Freiheit	63	18,2%
Rechtspflege	19	5,5%
Suchtmittelgesetz	13	3,8%
Sonstige Delikte	38	11,0%
Gesamt	346	100%
Körperverletzung § 83 StGB	70	20,2%
Diebstahl § 127 StGB	43	12,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	36	10,4%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	27	7,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	14	4,0%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	13	3,8%
Nötigung § 105 StGB	13	3,8%
Gewerbsm. Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	12	3,5%
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel § 241e StGB	10	2,9%
Sonstige Delikte	116	33,5%
Gesamt:	346	100%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL- ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG in den letzten zehn Jahren immer häufiger zur Anwendung gelangt. Im Berichtsjahr wurde in 741 Fällen ein Aufschieb des Strafvollzuges gewährt.

Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl	337	318	427	452	507	540	638	624	733	741

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschiebes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz 8.767.816,09 Euro für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 2,7%.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie, daher wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 7).

Kostentragung gemäß § 41 SMG

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Aufwand (Mio. €)	3,25	2,77	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostensatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit sieben gemäß

§ 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „Bericht zur Drogensituation“ sowie dem „DOKLI-Bericht“³⁴.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen sind vorwiegend Freiheitsstrafen (63,9%). Von diesen wird die Mehrheit (36,1%) zur Gänze bedingt ausgesprochen. 19,0% aller Strafen sind unbedingte Freiheitsstrafen, 8,8% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hat damit etwa ein Viertel (27,3%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz. Dazu kommen 2,8% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutritt (gemäß § 43a Abs. 2 StGB).

33,5% der verhängten Strafen sind Geldstrafen, davon der überwiegende Teil (24,0%) zur Gänze unbedingt. Dazu kommen 3,6% teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB und 2,8% in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). In Summe haben 30,4% aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente. Zur Gänze bedingte Geldstrafen machen dagegen nur 3,1% aller verhängten Strafen aus.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,8%) sowie sonstige Maßnahmen, vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB (1,7%).

³⁴ Die Berichte sind unter http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen abrufbar.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461
§ 12 JGG	77	72	51	66	77	66	59	59	34	28
§ 13 JGG	531	416	408	433	396	437	370	344	297	285
Geldstrafe gesamt³⁵	17.642	17.776	18.672	18.502	17.487	17.187	14.902	14.120	13.807	12.449
zur Gänze bedingt	3.758	3.683	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.197	1.087	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363
unbedingt	12.045	12.349	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887
Unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	642	657	721	746	711	777	784	826	878	975
Freiheitsstrafe gesamt	22.445	23.075	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085
zur Gänze bedingt	13.584	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.449	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120
unbedingt	6.412	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424
Sonstige Maßnahmen	383	410	429	503	466	470	521	515	570	614

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Geldstrafe gesamt³⁵	43%	43%	41%	40%	40%	40%	39%	37%	36%	34%
zur Gänze bedingt	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	8%	7%	3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	3%	3%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	4%
unbedingt	29%	30%	28%	28%	27%	26%	26%	25%	24%	24%
Unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	3%
Freiheitsstrafe gesamt	55%	55%	57%	57%	58%	58%	59%	60%	62%	63%
zur Gänze bedingt	33%	33%	33%	33%	35%	35%	36%	36%	36%	37%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	6%	7%	9%	8%	8%	7%	7%	8%	8%	9%
unbedingt	16%	15%	15%	16%	15%	16%	16%	16%	18%	18%
Sonstige Maßnahmen	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	2%

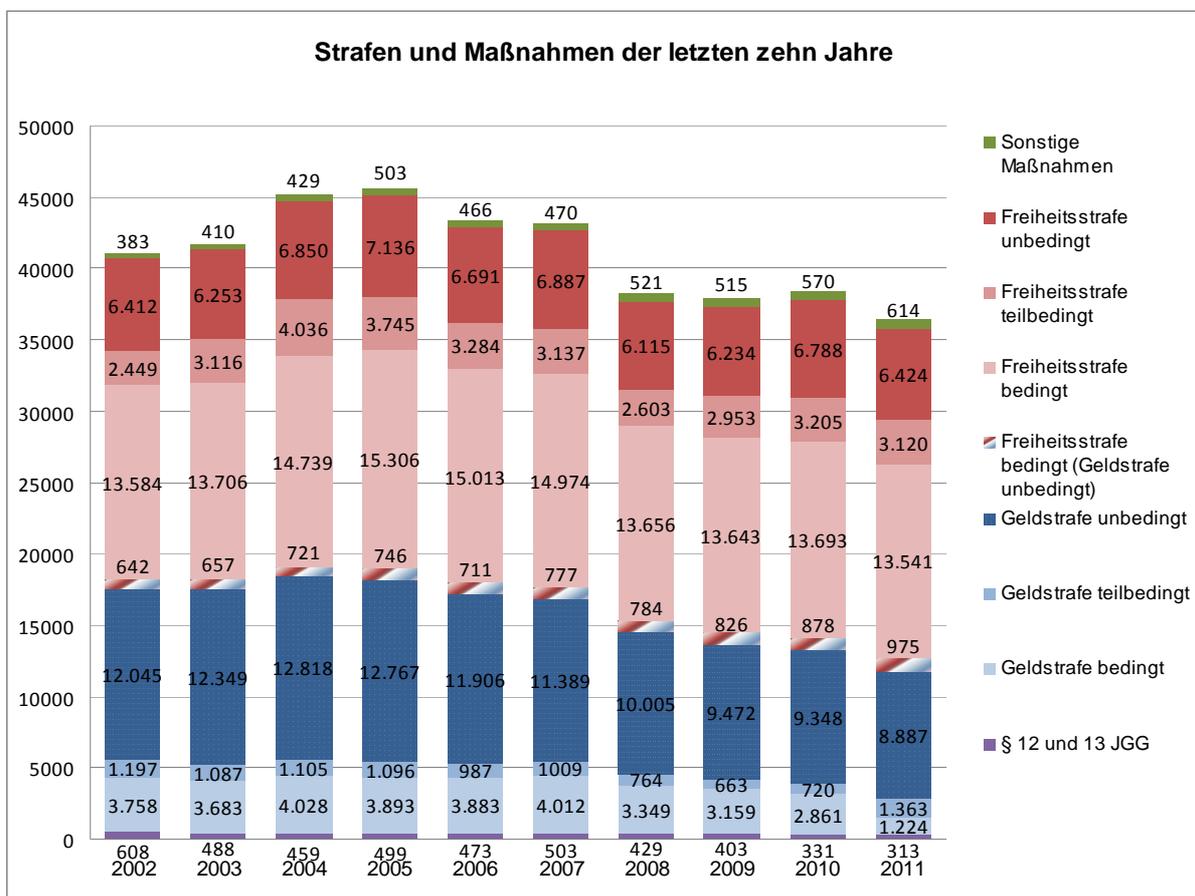
Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 72% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversions** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wo-

³⁵ Inklusive teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB

für früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2000 wurden noch 19.923 Verurteilungen zu Geldstrafen ausgesprochen, 2005 waren es 18.502, 2010 nur noch 13.807 und im Berichtsjahr 12.449. Der Rückgang ist vor allem nach dem Jahr 2005 markant. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat während des letzten Jahrzehnts 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, 2010 23.686 und im Berichtsjahr 23.085.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldpruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁶



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr sind Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen

³⁶ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

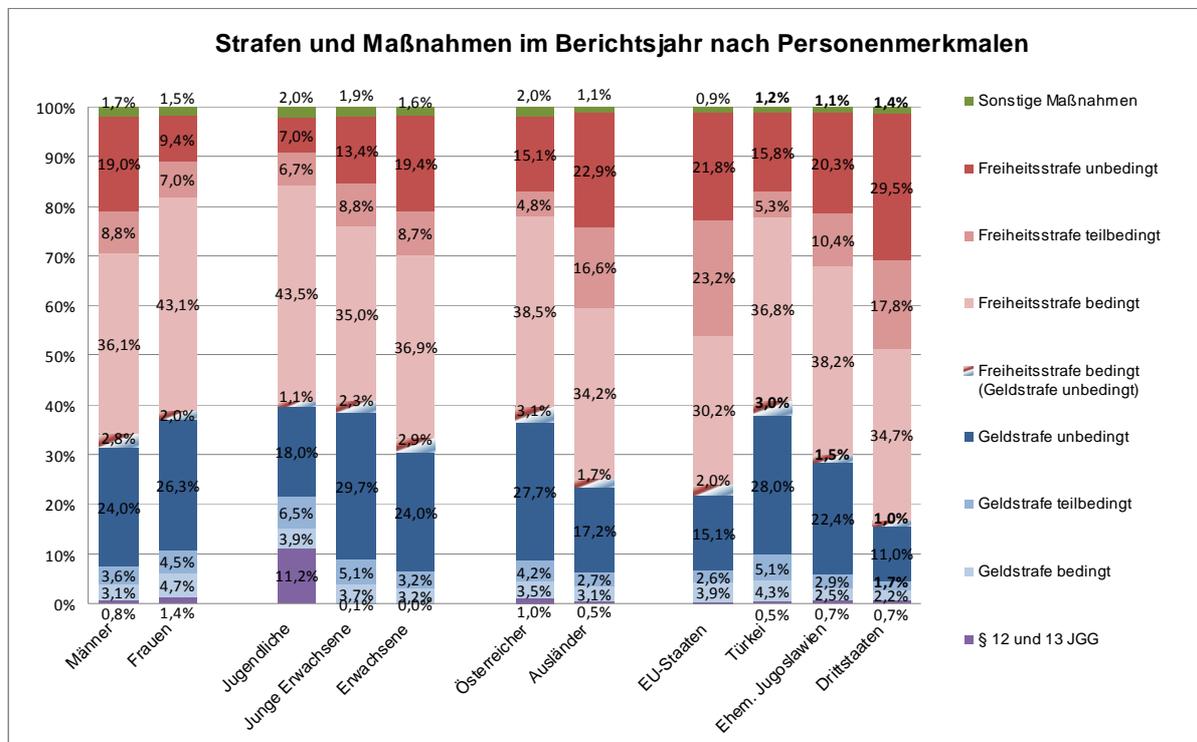
deutlich. 19,0% der verurteilten Männer erhalten eine unbedingte, weitere 8,8% eine teilbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten sind die Vergleichswerte 9,4% und 7,0%. Damit erfährt ein männlicher Verurteilter in 27,8% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 16,4% der Fälle. Erwachsene erhalten zu 19,4% eine unbedingte und zu 6,7% eine teilbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten sind es jeweils 7,0% bzw. 6,7%. Das Verhältnis von zumindest teilbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) beträgt bei Männern 27,8 vs. 36,1% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 16,4 vs. 43,1%, bei Erwachsenen 28,1 vs. 36,9% und bei Jugendlichen 13,7 vs. 43,5%.

Bei Ausländern ist die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 73,7% eine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 58,4%. Wiederum ist der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 39,5% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen sind von einer dieser beiden Sanktionen - einem konkreten Freiheitsentzug - betroffen, Österreicher mit 19,9% nur halb so oft. Dabei ähnelt die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas geringerem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kommt hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. 45,0% ersterer und 47,3% letzterer erhalten eine zumindest teilbedingte Freiheitsstrafe, davon 21,8% bzw. 29,5% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwiegt bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe ist die Regelstrafe. Relativ oft wird die Geldstrafe bei Frauen und bei jungen Erwachsenen angewendet (zu 37,5 bzw. 40,3%, Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet, im Vergleich zu 34,1% bei allen Verurteilten). Bei Jugendlichen ist ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wird sie im Falle von türkischen Staatsbürgern so häufig verhängt wie bei Österreichern, bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener und bei EU-Staatsangehörigen und übrigen Drittstaatsangehörigen extrem selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³⁷	Sonstige
Gesamt	36.461	31.035	5.426	2.747	5.152	28.562	24.836	11.625	4.215	1.123	3.117	3.170
§ 12 JGG	28	21	7	28	0	0	22	6	0	1	2	3
§ 13 JGG	285	215	70	279	6	0	230	55	13	5	19	18
Geldstrafe gesamt	11.474	9.544	1.930	782	1.982	8.710	8.803	2.671	910	420	868	473
zur Gänze bedingt	1.224	967	257	108	191	925	863	361	164	48	79	70
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.363	1.119	244	179	263	921	1.052	311	110	57	91	53
unbedingt	8.887	7.458	1.429	495	1.528	6.864	6.888	1.999	636	315	698	350
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	866	109	29	118	828	776	199	84	34	48	33
Freiheitsstrafe gesamt	23.085	19.858	3.227	1.573	2.948	18.564	14.520	8.565	3.169	650	2.146	2.600
zur Gänze bedingt	13.541	11.205	2.336	1.196	1.805	10.540	9.566	3.975	1.271	413	1.190	1.101
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.120	2.741	379	185	452	2.483	1.193	1.927	979	60	323	565
unbedingt	6.424	5.912	512	192	691	5.541	3.761	2.663	919	177	633	934
Sonstige Maßnahmen	614	531	83	56	98	460	485	129	39	13	34	43

³⁷ Ohne Slowenien.

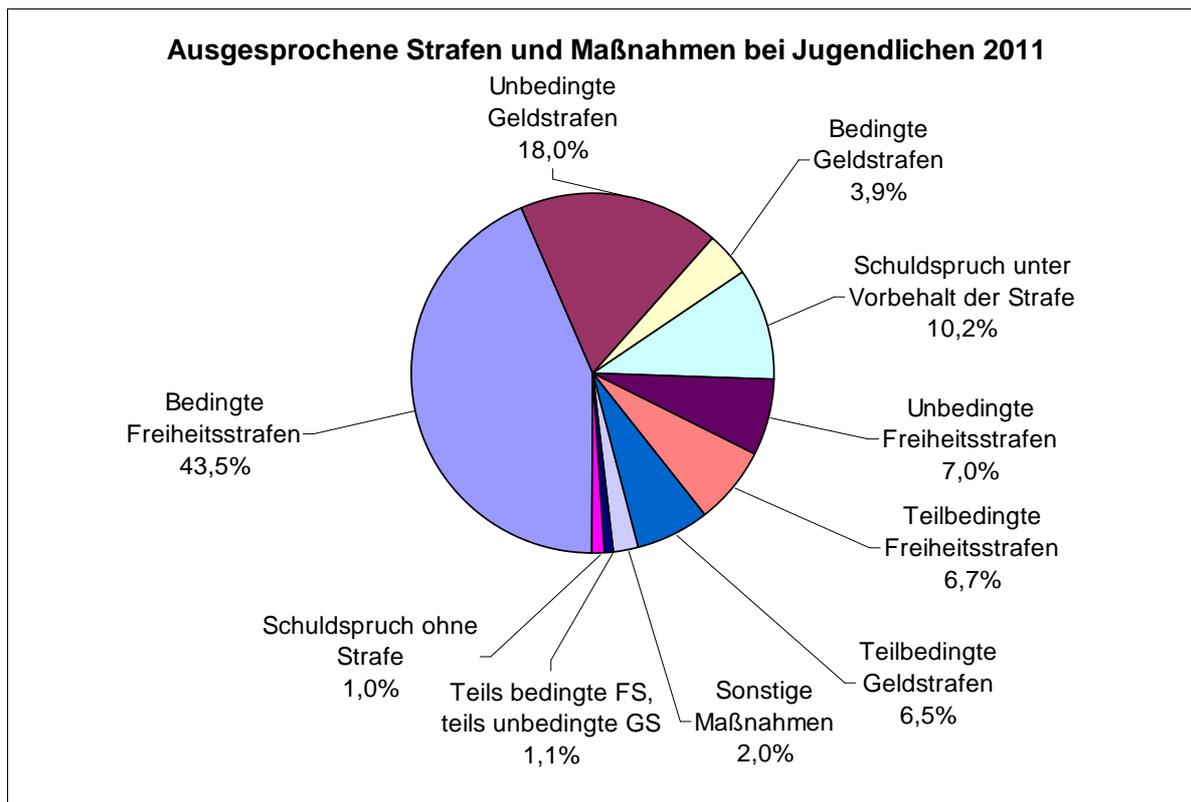
Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte haben im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (47,5%) bedingte Strafen und in 25,0% der Verurteilungen unbedingte Strafen verhängt. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (14,3%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ist im Berichtsjahr leicht angestiegen (10,2%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,0% der Fälle.

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁸

	2009		2010		2011	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	3.155	100	3.063	100	2.747	100
Unbedingte Strafen	823	26,1	787	25,7	687	25,0
Unbedingte Geldstrafen	598	19,0	564	18,4	495	18,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	225	7,1	223	7,3	192	7,0
Teilbedingte Strafen	310	9,8	315	10,3	393	14,3
Teilbedingte Geldstrafen	76	2,4	76	2,5	179	6,5
Teilbedingte Freiheitsstrafen	212	6,7	204	6,7	185	6,7
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	22	0,7	35	1,1	29	1,1
Bedingte Strafen	1.577	50,0	1.572	51,3	1.304	47,5
Bedingte Geldstrafen	368	11,7	322	10,5	108	3,9
Bedingte Freiheitsstrafen	1.209	38,3	1.250	40,8	1.196	43,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	330	10,5	291	9,5	279	10,2
Schuldspruch ohne Strafe	51	1,6	30	1,0	28	1,0
Sonstige Maßnahmen	64	2,0	68	2,2	56	2,0

³⁸ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.



3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen hat sich in den letzten Jahren leicht in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen verändert. Im Berichtsjahr wurden bei 73,8% (2010: 73,8%) der Verurteilungen nach dem SMG Freiheitsstrafen verhängt, davon in 30,1% (2010: 28,2%) aller Verurteilungen bedingte Freiheitsstrafen und in 43,7% (2010; 45,7%) unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

In den letzten Jahren stieg der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG an. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 64,7% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 55,3% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2011 bei 73,8% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 63,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG gleich geblieben ist.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Verurteilungen gesamt	55,3	56,7	57,3	57,6	57,9	58,5	60,3	61,7	63,3
SMG	64,7	69,9	69,5	66,0	67,2	70,8	73,9	73,8	73,8
Differenz	9,4	13,2	12,1	8,5	9,3	12,3	13,6	12,2	10,4

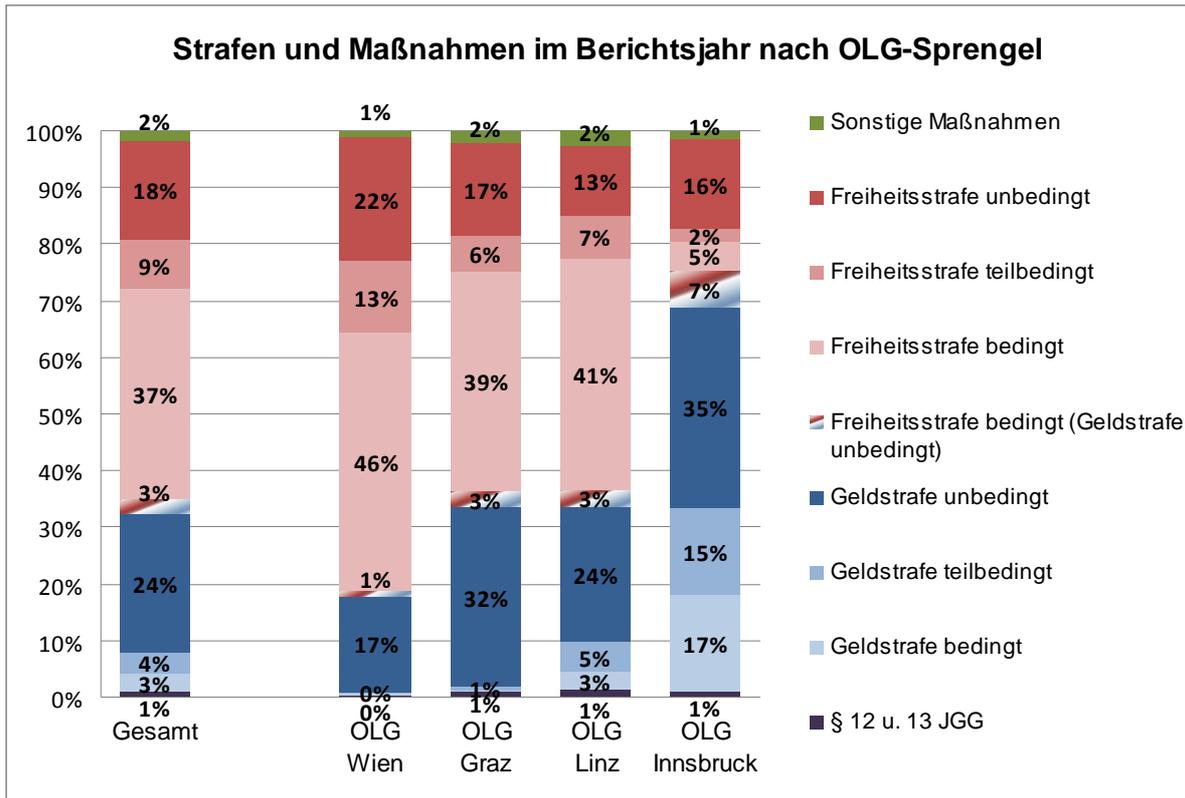
3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Der Anteil der Geldstrafen variiert zwischen 17,3 und 67,6%. Der Geldstrafenanteil ist in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck fast viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg ist die Geldstrafe die Regelstrafe und wird sie fast ebenso oft gänzlich oder teilweise bedingt nachgesehen wie unbedingt verhängt. In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielen (teil)bedingte Geldstrafen nur eine marginale Rolle.

Im Gegenzug wird die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und variiert der Freiheitsstrafenanteil regional zwischen 23,1 und 80,0%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen sind die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuen die Anteilswerte zwischen 12,5% (Linz) und 21,6% (Wien). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterscheiden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wird die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 38,8 und 45,8%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck tritt sie mit 5,0% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück. Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zeigt sich ein Ost-West-Gefälle, ebenso beim Vorgehen nach den §§ 12 und 13 JGG.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengel im Berichtsjahr

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	36.461	100%	15.040	100%	8.023	100%	8.009	100%	5.389	100%
§ 12 JGG	28	0,1%	6	0,0%	8	0,1%	6	0,1%	8	0,1%
§ 13 JGG	285	0,8%	63	0,4%	82	1,0%	88	1,1%	52	1,0%
Geldstrafe gesamt	11.474	31,5%	2.601	17,3%	2.612	32,6%	2.618	32,7%	3.643	67,6%
zur Gänze bedingt	1.224	3,4%	23	0,2%	6	0,1%	274	3,4%	921	17,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.363	3,7%	68	0,5%	60	0,7%	421	5,3%	814	15,1%
unbedingt	8.887	24,4%	2.510	16,7%	2.546	31,7%	1.923	24,0%	1.908	35,4%
Unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	2,7%	168	1,1%	210	2,6%	233	2,9%	364	6,8%
Freiheitsstrafe gesamt	23.085	63,3%	12.030	80,0%	4.946	61,6%	4.864	60,7%	1.245	23,1%
zur Gänze bedingt	13.541	37,1%	6.887	45,8%	3.115	38,8%	3.271	40,8%	268	5,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.120	8,6%	1.897	12,6%	507	6,3%	588	7,3%	128	2,4%
unbedingt	6.424	17,6%	3.246	21,6%	1.324	16,5%	1.005	12,5%	849	15,8%
Sonstige Maßnahmen	614	1,7%	172	1,1%	165	2,1%	200	2,5%	77	1,4%



3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

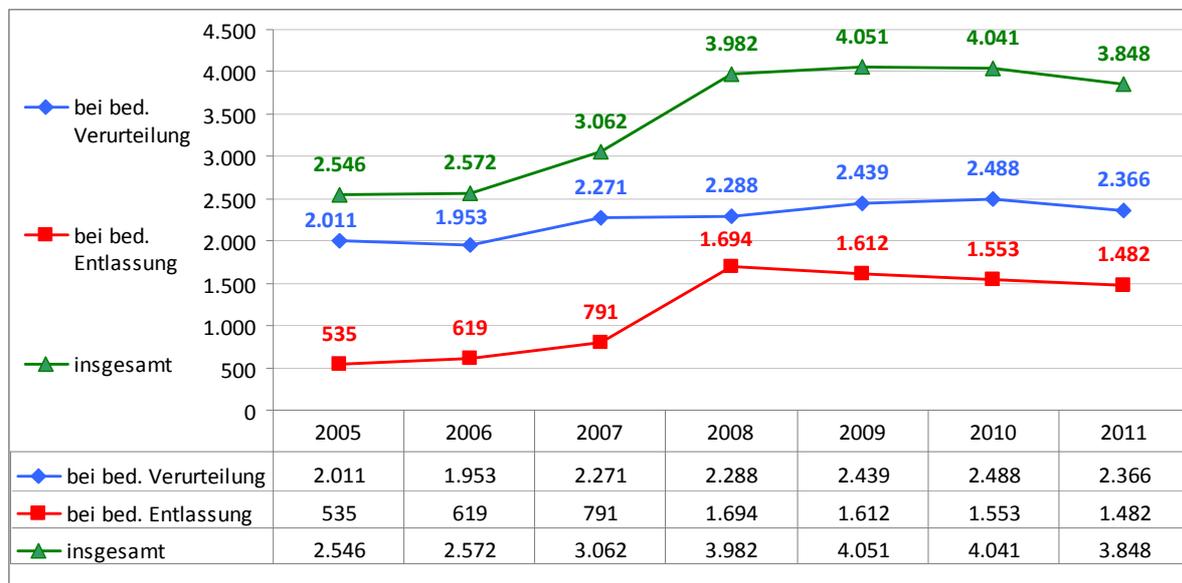
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000 ein, im Berichtsjahr 2011 wurden insgesamt 3.848 Fälle verzeichnet.

Die Auswirkungen des Haftentlastungspaketes führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung

aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig, und erreichte im Berichtsjahr 1.482 Fälle. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.366 Bewährungshilfeanordnungen ebenfalls ein leichter Rückgang auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁹



Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft, ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁰

	2010			2011			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	16.554	1.896	11,5%	14.764	1.805	12,2%	-4,8%
§ 43a StGB	4.803	509	10,6%	5453	459	8,4%	-9,8%
§ 13 JGG	297	71	23,9%	285	83	29,1%	16,9%
Gesamt	21.654	2.476	11,4%	20.502	2.347	11,4%	-5,2%
§ 45 StGB		12			19		58,3%
Gesamt		2.488			2.366		-4,9%

Insgesamt wurde bei rund 11 von 100 bedingten oder teilbedingten Verurteilungen, sei es nach §§ 43, 43a StGB oder nach § 13 JGG, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert entspricht jenem des Vorjahres.

³⁹ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

⁴⁰ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 56,1%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 4,8% gesunken.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴¹

	2010			2011			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.630	1.462	55,6%	2.507	1.375	54,8%	-6,0%
§ 47 StGB	105	88	83,8%	125	101	80,8%	14,8%
Gesamt	2.735	1.550	56,7%	2.632	1.476	56,1%	-4,8%
Begnadigung		3			6		100%
Gesamt		1.553			1.482		-4,6%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Obwohl im Berichtsjahr etwas weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEUSTART bis zum Jahresende 2011 auf 10.057 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 1,2%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 1,5%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

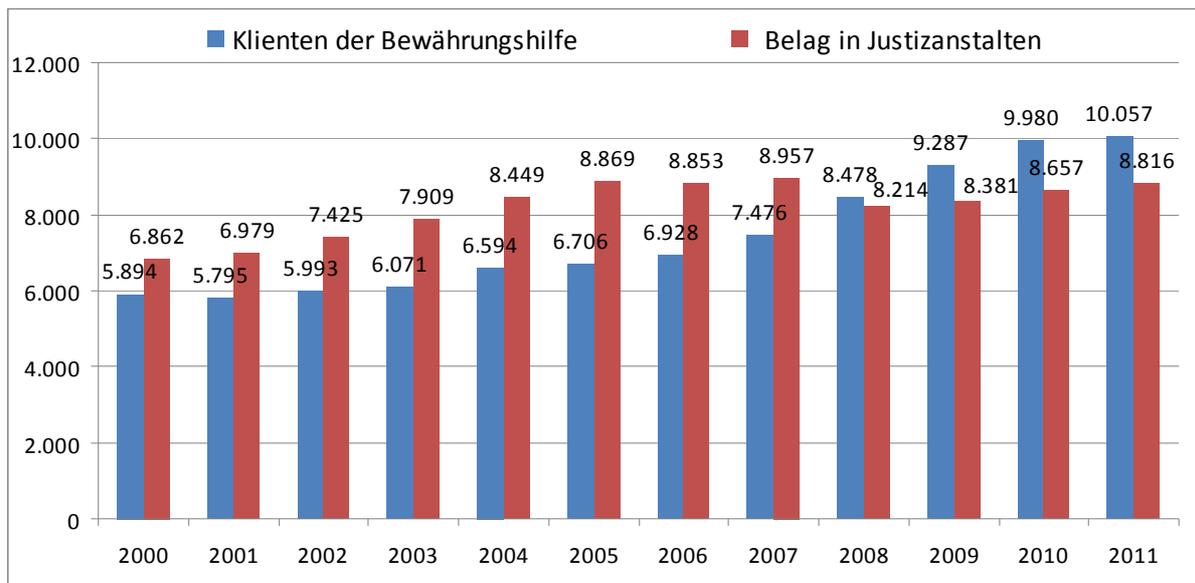
Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2002	5.993	2.573	42,9%	3.420	57,1%
2003	6.071	2.339	38,5%	3.732	61,5%
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

⁴¹ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2011 durch 181 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 963 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2011 wurden nur 26,4% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEU**START** betreut, aber immerhin 40,3% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2000 noch 23 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2011 über 30%.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

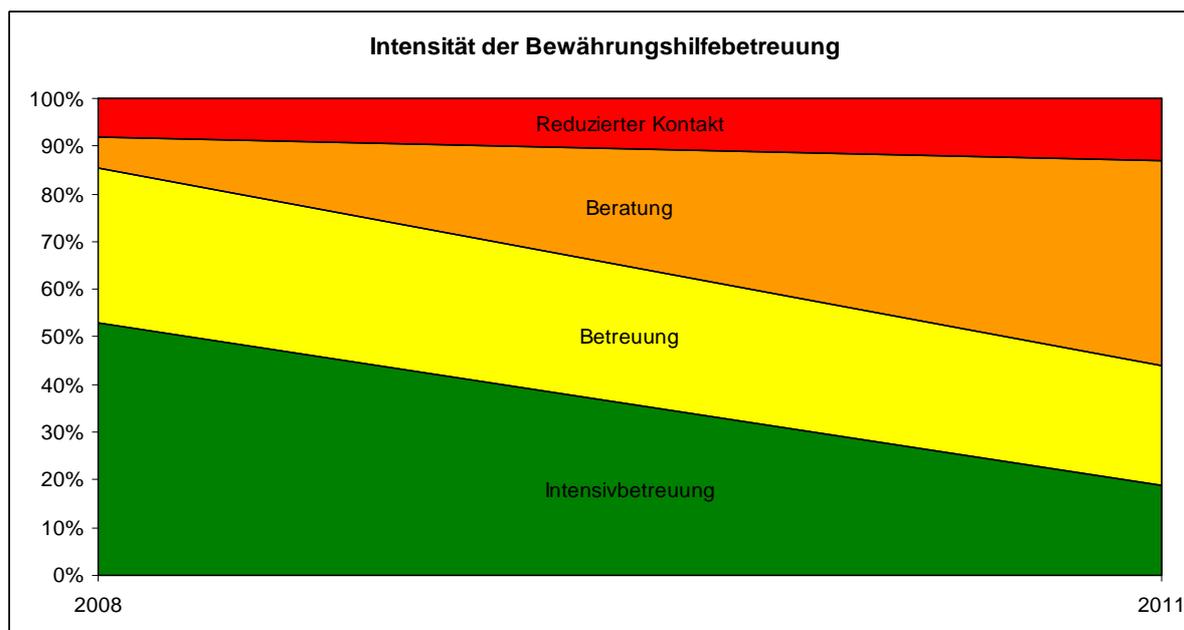
	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2002	1.850	2.704	723	716	28,1%	20,9%	24,0%
2003	1.668	2.836	671	896	28,7%	24,0%	25,8%
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%⁴². Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. 47% der Klienten sind suchtgefährdet oder suchtmittelabhängig. 51,8% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 14,8% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Intensität der Betreuung durch Bewährungshilfe

	2008	2011
Reduzierter Kontakt	8%	13%
Beratung	6,5%	43%
Betreuung	32,5%	25%
Intensivbetreuung	53%	19%

In den letzten Jahren sind die Aufgaben des Vereins **NEUSTART** insgesamt gestiegen, der Bereich Bewährungshilfe ab dem Jahr 2007 sogar deutlich. Vor allem mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 109/2007, wurde die Zahl der Fälle, in denen obligatorisch Bewährungshilfe anzuordnen ist, massiv erweitert. Dadurch hat sich auch die Klientel der Bewährungshilfe verändert; der Anteil jener Personen, die eine weniger intensive Betreuung benötigen, vergrößerte sich. Insgesamt hat sich dadurch die durchschnittliche Betreuungsintensität durch Bewährungshilfe in den letzten Jahren deutlich reduziert:



⁴² vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	9.622	47,7%
Leib und Leben	3.726	18,5%
Suchtmittelgesetz	1.883	9,3%
Freiheit	1.863	9,2%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	645	3,2%
Sonstige Delikte	2.438	12,1%
Gesamt	20.177	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.167	10,7%
Diebstahl § 127 StGB	2.000	9,9%
Suchtmitteldelikte §§ 23 – 42 SMG StGB	1.863	9,2%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.472	7,3%
Gewerbsm. Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.157	5,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	981	4,9%
Raub § 142 StGB	897	4,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	809	4,0%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	791	3,9%
Sonstige Delikte	8.040	39,8%
Gesamt	20.177	100%

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen (in Mio. €)	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011
Strafgelder	69,97	39,14	16,41	21,38	30,3%
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	3,91	3,77	4,01	2,92	-27,2%
Geldbußen (§ 200 StPO)	8,38	9,01	8,96	7,60	-15,2%
Pauschalkostenbeiträge (§ 388 StPO)	0,69	0,87	1,11	1,04	-6,3%

Unter der Rubrik „Strafgelder“ sind nicht nur die in Strafverfahren verhängten Geldstrafen erfasst, sondern auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz, weil sämtliche Zahlungseingänge im selben Konto verbucht werden. Die großen Änderungen bei den Einnahmen aus Strafgeldern in den Jahren 2008 und 2009 sind auf einen Einmaleffekt zurückzuführen (Geldbuße in

Höhe von 75 Mio. Euro - „Aufzugskartell“; davon entfielen 54 Mio. Euro auf das Jahr 2008 und 21 Mio. Euro auf 2009). Die Steigerung im Jahr 2011 ergibt sich aus den Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine unbedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, ist mit Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Grundsätzlich berücksichtigt das Tagessatzsystem bei Geldstrafen die soziale Leistungsfähigkeit von Verurteilten. Dennoch gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEUSTART** übernommen. 2011 wurden 3.562 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten oder nicht bezahlen konnten, an **NEUSTART** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 13.984 der 14.551 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 7.125 Fällen (oder 51,0%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits)Leistung erbracht. In den übrigen 6.859 Fällen (49,0%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Gemeinnützige Leistungen wurden von **NEUSTART** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40,3%) oder gegen Leib und Leben (29,9%) verurteilt wurden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz kommt ihr eine wichtige Rolle zu (3,5% der Fälle).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	1.269	40,3%
Leib und Leben	940	29,9%
Suchtmittelgesetz	210	6,7%
Freiheit	145	4,6%
Finanzstrafgesetz	109	3,5%
Sonstige Delikte	475	15,1%
Gesamt	3.148	100%
Körperverletzung § 83 StGB	635	20,2%
Diebstahl § 127 StGB	509	16,2%
Betrug § 146 StGB	239	7,6%
SMG	210	6,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	204	6,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	181	5,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	74	2,4%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	65	2,1%
Veruntreuung §133 StGB	61	1,9%
Sonstige Delikte	970	30,8%
Gesamt	3.148	100%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. Für weitere Details siehe Kapitel 7.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung

	2011
Konfiskation	66
Abschöpfung der Bereicherung	396
Verfall	621
Erweiterter Verfall	2
Einziehung mit Urteil	2.714
Einziehung mit Beschluss	592

Im Berichtsjahr wurden 5,04 Mio. Euro durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen. Durch verfallene Kautionen und beschlagnahmte Vermögenswerte flossen weitere 0,69 Mio. Euro dem Budget zu.

Einnahmen (in Mio. €)	2008	2009	2010	2011	Änderung 2010/2011
Vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung ⁴³	0,80	1,88	0,98	5,04	414,3%
Kautionen und beschlagnahmte Vermögenswerte ⁴⁴	0,62	0,55	2,94	0,69	-76,5%
Summe	1,42	2,43	3,92	5,73	46,2%

⁴³ Darin enthalten Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF), Verfall „alt“ (§20b StGB aF), Verfall „neu“ (§ 20 StGB), erweiterter Verfall (20b StGB) und Einziehung (§ 26 StGB).

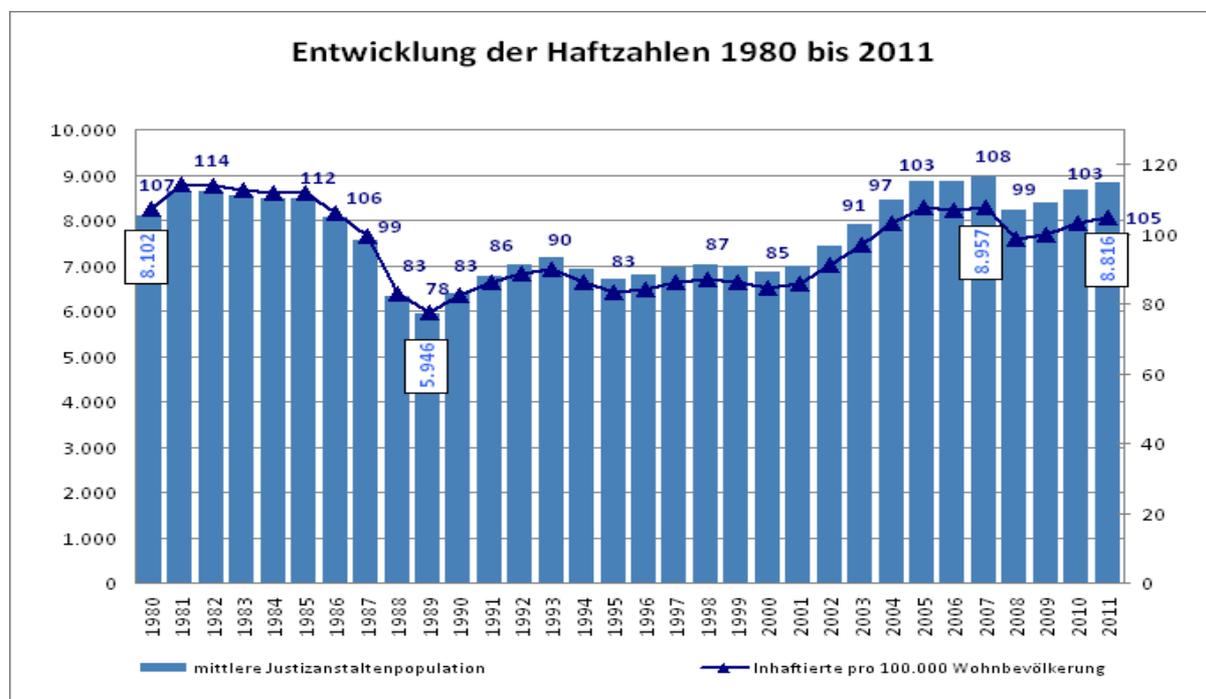
⁴⁴ Darin enthalten verfallene Kautionen (§ 180 Abs. 4 StPO) und beschlagnahmte Vermögenswerte (§ 375 StPO).

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG⁴⁵

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Am Ende des Beobachtungszeitraums ging die Zahl der Gefangenen im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 zunächst um 8% (auf 8.214 Personen) zurück, stieg aber im Jahr 2009 wieder leicht um 2% (auf 8.381 Personen), um weitere 3% im Jahr 2010 sowie um weitere 2% (auf 8.816 Personen) im Berichtsjahr an.



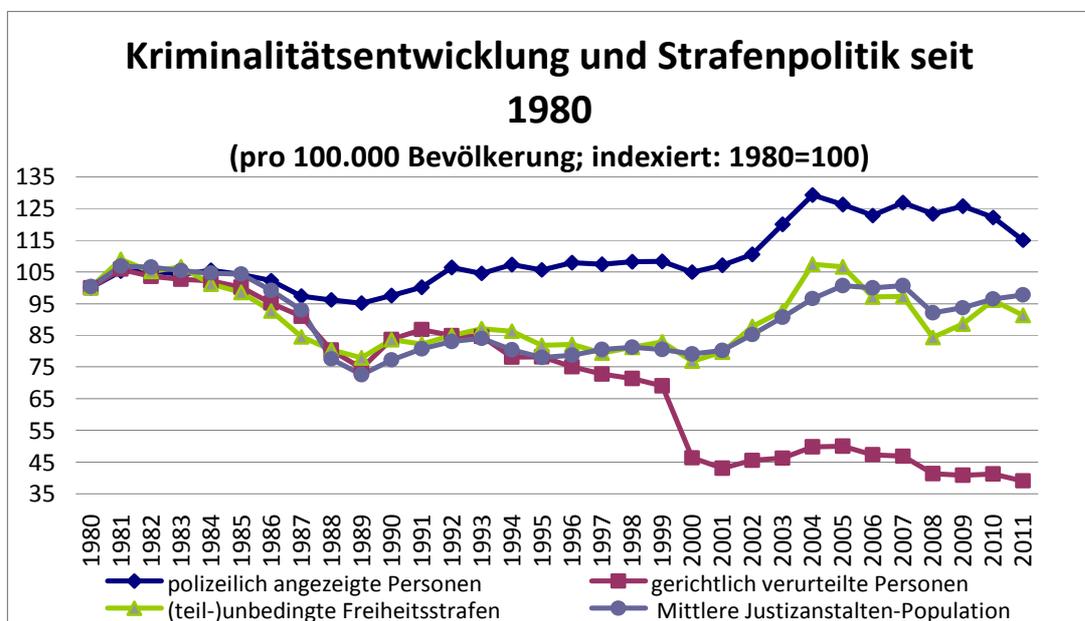
Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

⁴⁵ Dieses Kapitel ist eine aktualisierte Kurzversion des „Pilotberichts über den Strafvollzug 2008“, der vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (von *Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl*) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz im ersten Halbjahr 2009 erarbeitet wurde.

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987 sowie zwischen 2004 und 2007 und im Berichtsjahr 2011 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100, 2010 ein Anstieg auf 103 und im Berichtsjahr nochmals auf 105 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen.

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind bezogen auf die größeren westeuropäischen Ländern nur in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangeneneraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten⁴⁶.

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

⁴⁶ Vgl. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html>
http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp.

Der Vergleich der Gefangenenpopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁴⁷ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte nach weiterem Rückgang in den ersten Jahren des dritten Jahrtausends im Jahr 2011 mit 36.461 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 49,9% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 63,3% im Jahr 2011 angestiegen (die Zahl der zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen lag im selben Zeitraum zwischen 7.730 im Jahr 2000 und 10.886 im Jahr 2004, 2011 bei 9.544). Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Der deutliche Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 wurde durch einen ebenso markanten Anstieg bis 2010 zum großen Teil wieder aufgeholt, erst 2011 zuletzt war wieder ein Rückgang zu verzeichnen. Durch die haftentlastenden Auswirkungen des StRÄG 2008 und des Strafprozessreformgesetzes⁴⁸ reduzierten sich parallel dazu die Haftzahlen, um jedoch seit 2009 neuerlich anzusteigen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (in Summe fünf) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen im Berichtsjahr kontinuierlich angestiegen und belief sich zu Jahresende 2011 auf 156 Personen. Bis dahin hatten insgesamt bereits 539 Personen zumindest Teile ihrer Haft in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 47.000 Hafttage). Zum 31. Dezember 2011 waren insgesamt 156 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon niemand in Untersuchungshaft.

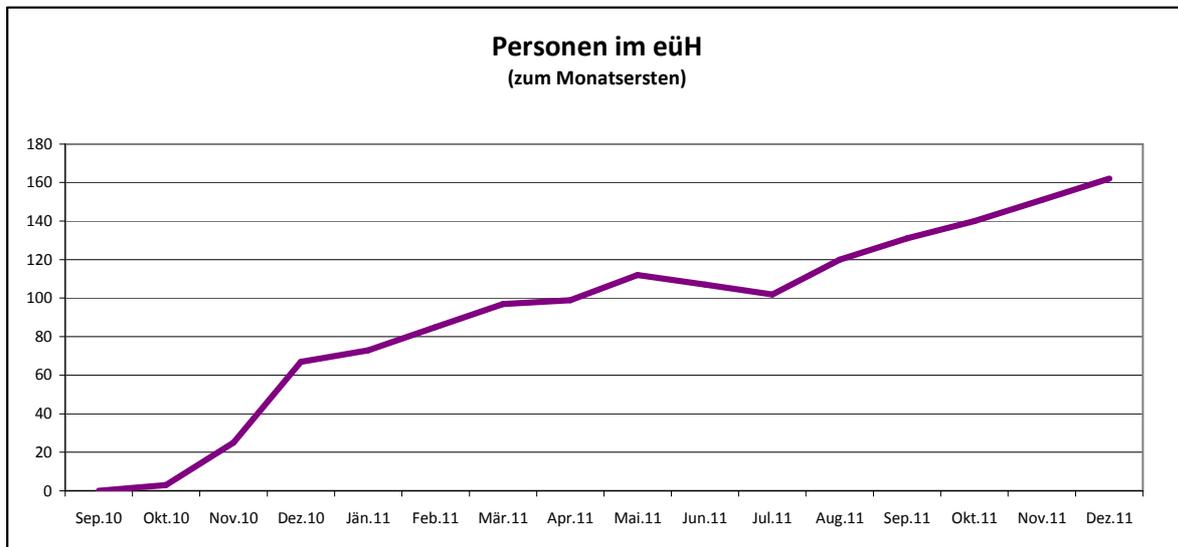
Die im eÜH angehaltenen Personen weisen mit rund 85% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Österreichern auf, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls weit über dem der Durchschnittspopulation. Rund die Hälfte der im eÜH angehal-

⁴⁷ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

⁴⁸ Etwa die Hälfte des Rückgangs der Häftlingszahlen im Jahr 2008 war auf einen Rückgang der Haftzahlen zurückzuführen.

tenen Personen weist Vorhaften auf. Der weit überwiegende Anteil der im eÜH angehaltenen Strafgefangene hat die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt (430 sogenannte „Frontdoor“-Fälle), nur etwa jeder Fünfte einen Teil der Strafe (104 Personen in der „Backdoor“-Variante).

Im Laufe des Jahres 2011 waren 20 vorzeitige Abbrüche zu verzeichnen, 337 Insassen haben den Hausarrest regulär nach durchschnittlich 92 Tagen beendet. Bei rund 60 dieser Personen dauerte die Anhaltung nur maximal 31 Tage.

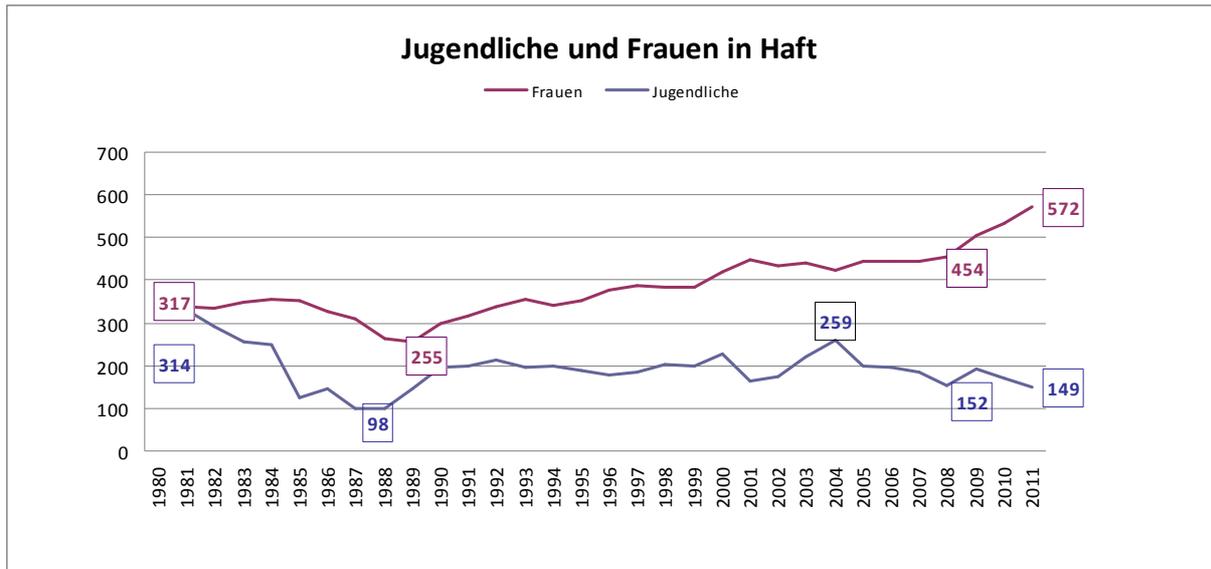


Gefangenenpopulation nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Ausländer an allen Gefangenen bei 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 bis 1993 auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen. Zwischen 2000 und 2011 stiegen die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2011 befanden sich 4.027 Nichtösterreicher in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich also gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 46%⁴⁹. Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert seit den frühen 1980er Jahren zwischen 3,9 und 6,2% und lag zuletzt in absoluten Zahlen markant höher als in allen vorangegangenen Jahren.

⁴⁹ Im internationalen Vergleich lag Österreich damit vor allen anderen Staaten, die dem Europarat angehören und Zahlen zur Strafvollzugsstatistik des Europarats liefern, außer der Schweiz und Luxemburg (die bei ihrer Zählung allerdings auch Schubhäftlinge inkludieren), Monaco und Zypern; http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

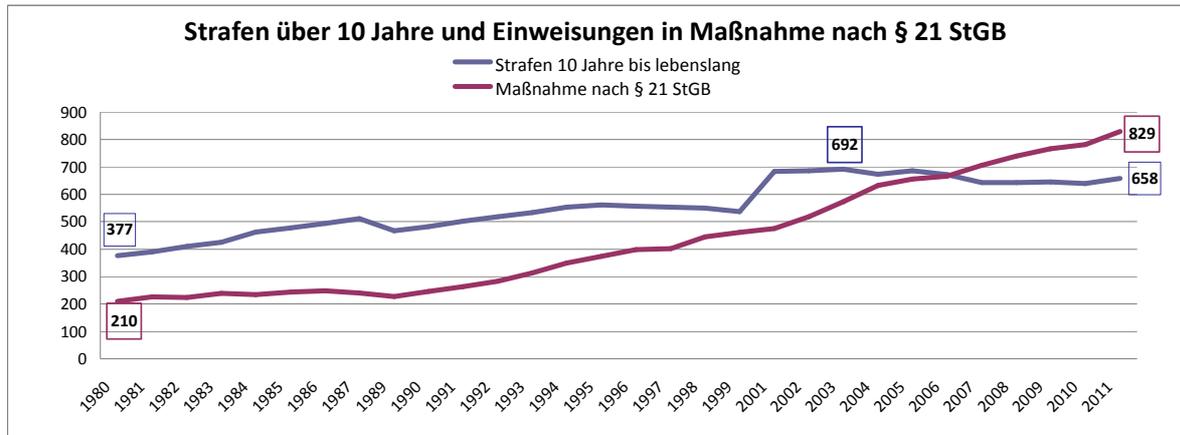
Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte senkte sich 2011 die Zahl der jugendlichen Insassen zum Stichtag wieder auf 149. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁰ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Zuletzt ist deren Zahl allerdings deutlich gesunken, sodass der Anteil der Jugendlichen an allen Gefangenen 2011 nur mehr 1,7% beträgt. Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitig auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 48%.

Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Jahr 2011 zurückgegangen, zum Stichtag verbüßen 137 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Der Anteil der auf unbestimmte Zeit (nach § 21 Abs. 1 StGB) oder unbestimmt über die Haftzeit hinaus Angehaltenen (nach § 21 Abs. 2 StGB) wächst allerdings seit Beginn der 1990er

⁵⁰ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch bis unter 19jährige. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Jahre kontinuierlich an⁵¹. Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr elf Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

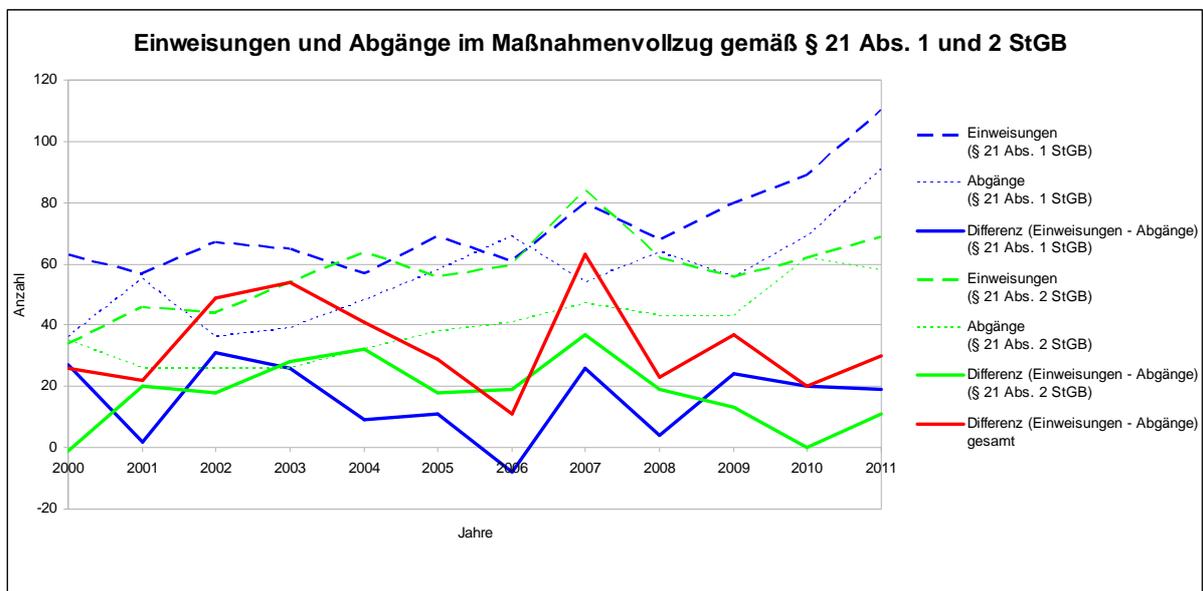
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	
2000	63	36	0	36	27	34	31	4	35	-1	26
2001	57	51	4	55	2	46	23	3	26	20	22
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	25	1	26	28	54
2004	57	47	1	48	9	64	31	1	32	32	41
2005	69	55	3	58	11	56	36	2	38	18	29
2006	61	66	3	69	-8	60	36	5	41	19	11
2007	80	52	2	54	26	84	44	3	47	37	63
2008	68	59	5	64	4	62	39	4	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	41	2	43	13	37
2010	89	61	8	69	20	62	58	4	62	0	20
2011	110	85	6	91	19	69	54	4	58	11	30
Gesamt	866	632	43	675	191	691	443	34	477	214	405

⁵¹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“.

Die hier als „Einweisung“ bezeichnete Kennzahl meint die Übernahme einer Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigt sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten.

Unter Entlassungen werden alle „geordneten“ Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um bedingte Entlassungen im Sinne des § 47 StGB, in einigen wenigen Fällen kam es zur Auslieferung der Untergebrachten an ausländische Behörden.

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2011 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt.

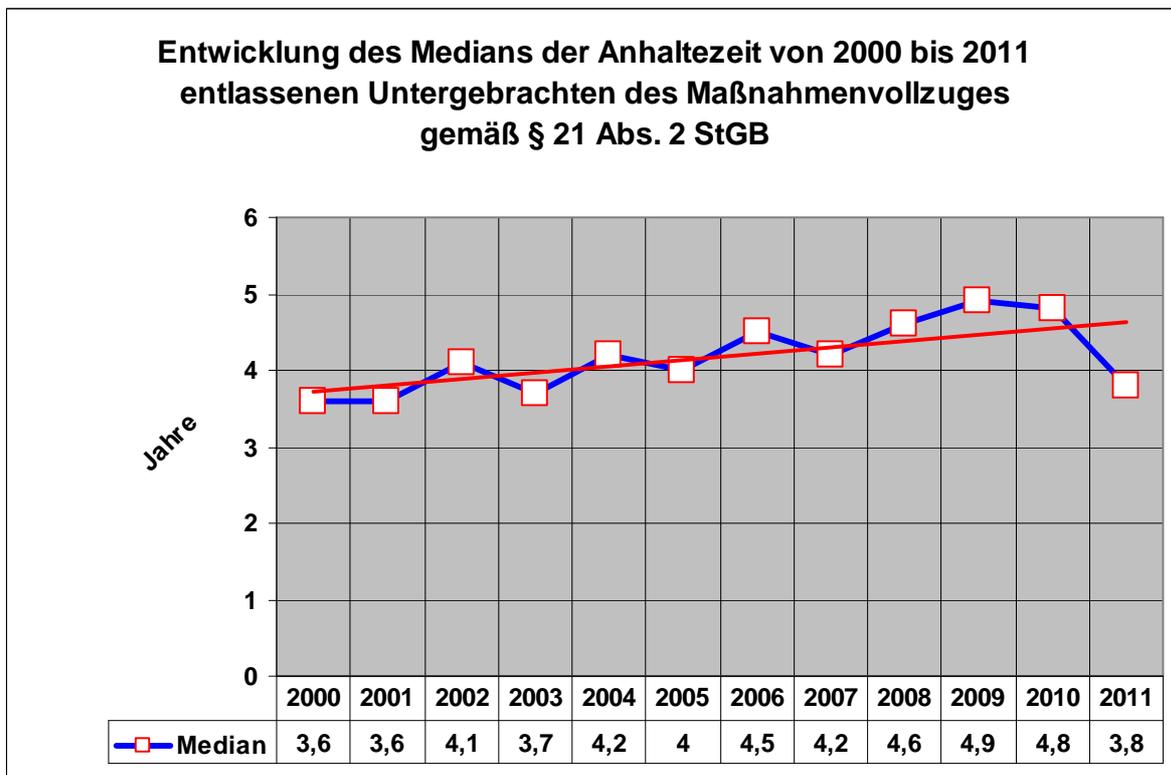
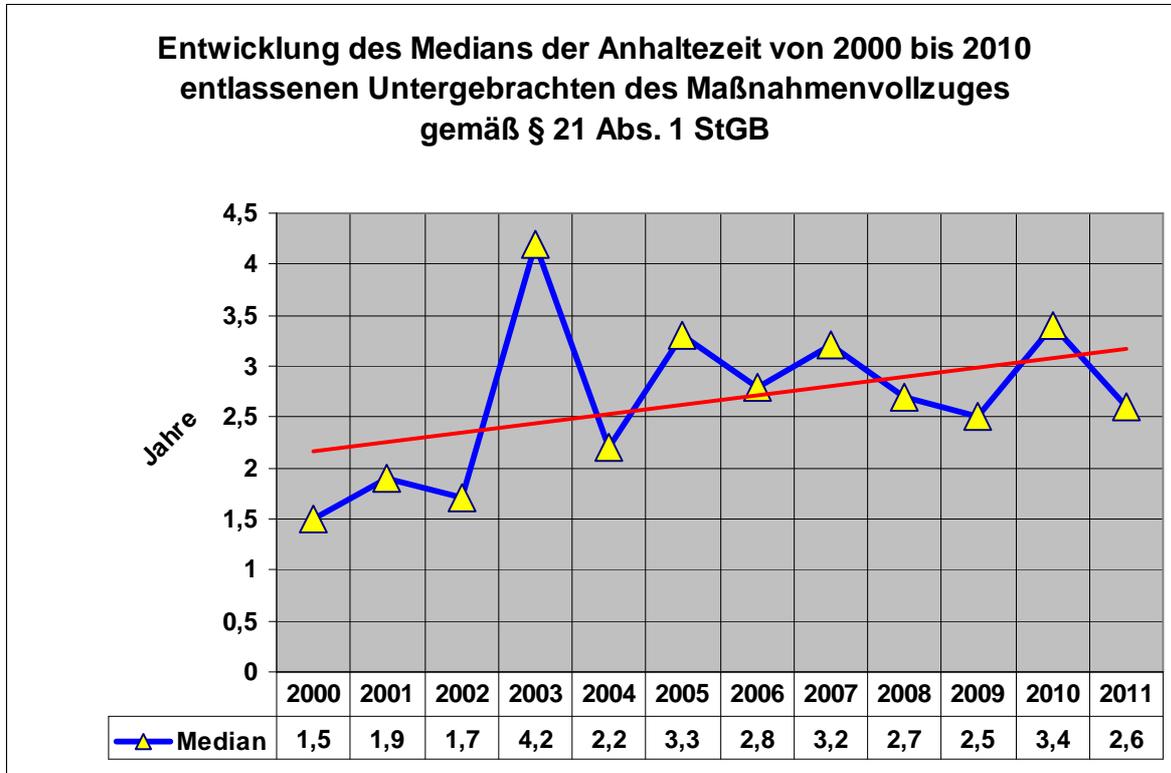


Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung deren Entwicklung wird der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2011 entlassenen Untergebrachten errechnet. Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

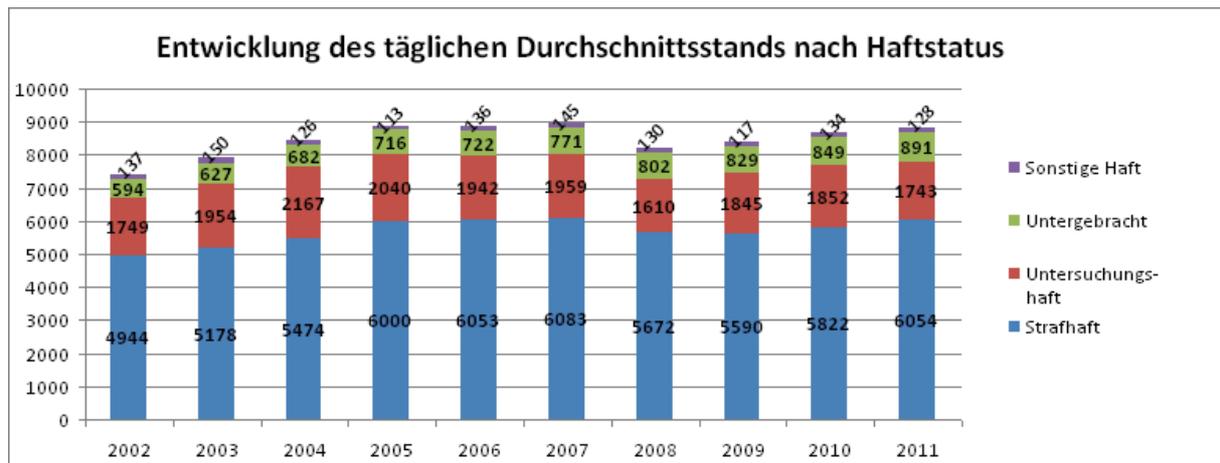
Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, steigt der Median der Anhaltezeit der in den Jahren 2000 bis 2010 entlassenen Untergebrachten tendenziell an. Bei

den Fällen nach § 21 Abs. 1 StGB ist eine Steigerung von 1,1 Jahren im Zeitraum 2000 bis 2011 zu beobachten. Bei den gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten hat die Anhaltedauer in der Periode 2000 bis 2010 um 1,2 Jahre zugenommen, dies entspricht einer Steigerung um 33%. Im Jahr 2011 sank der Median wieder um ein Jahr, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

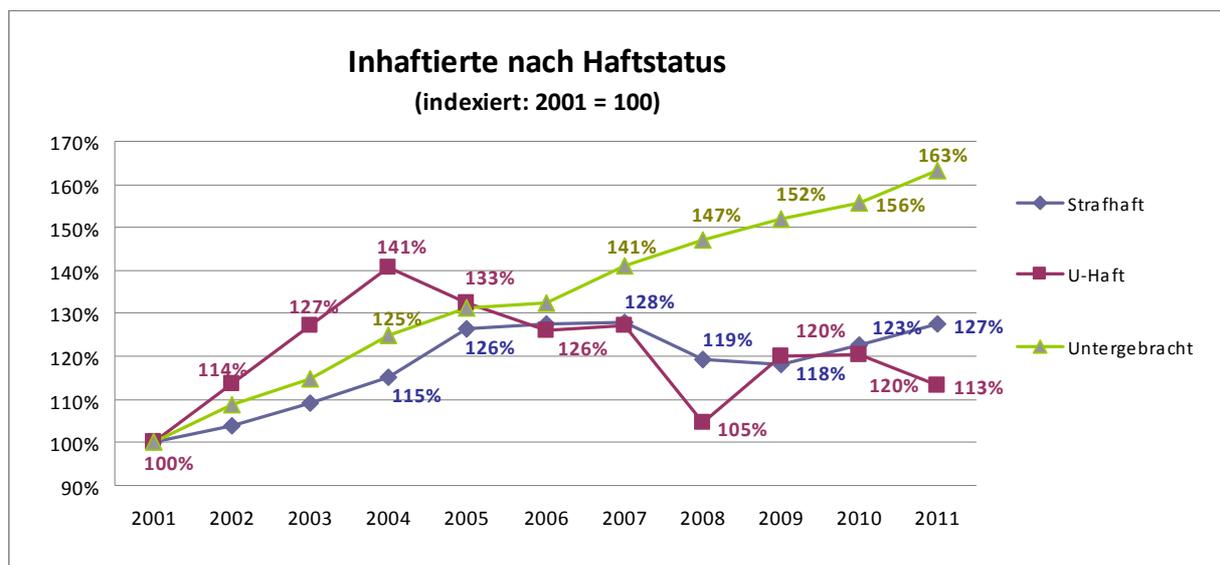


4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Bisher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafhäftlinge.⁵²



In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵³ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann wieder an, um im Berichtsjahr neuerlich auf zuletzt 113% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zurückzufallen.



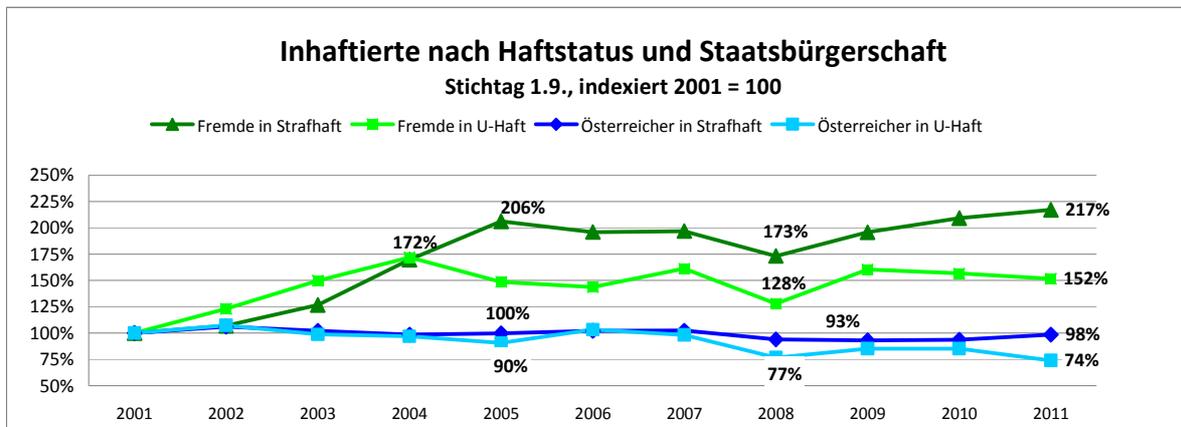
⁵² Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁵³ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von 63% im Berichtsjahr gegenüber 2001 einen neuen Höchstwert. Während in den Jahren 2001 bis 2005 die Zahl der in vorbeugenden Maßnahmen untergebrachten Personen etwa in dem Maße ansteigt, wie die Zahl der Strafgefangenen, lässt sich ab 2006 eine zum Teil sogar gegenläufige Entwicklung beobachten. Auf der einen Seite stagnieren die allgemeinen Haftzahlen nach 2005 weitgehend, auf der anderen Seite hält das Wachstum der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten – insbesondere jener nach § 21 Abs. 1 StGB – unvermindert an. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als 8 auf 10% im Jahr 2011, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöht sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%, 2011 lag sie bei 152% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2011 bei 217% des Ausgangswerts.



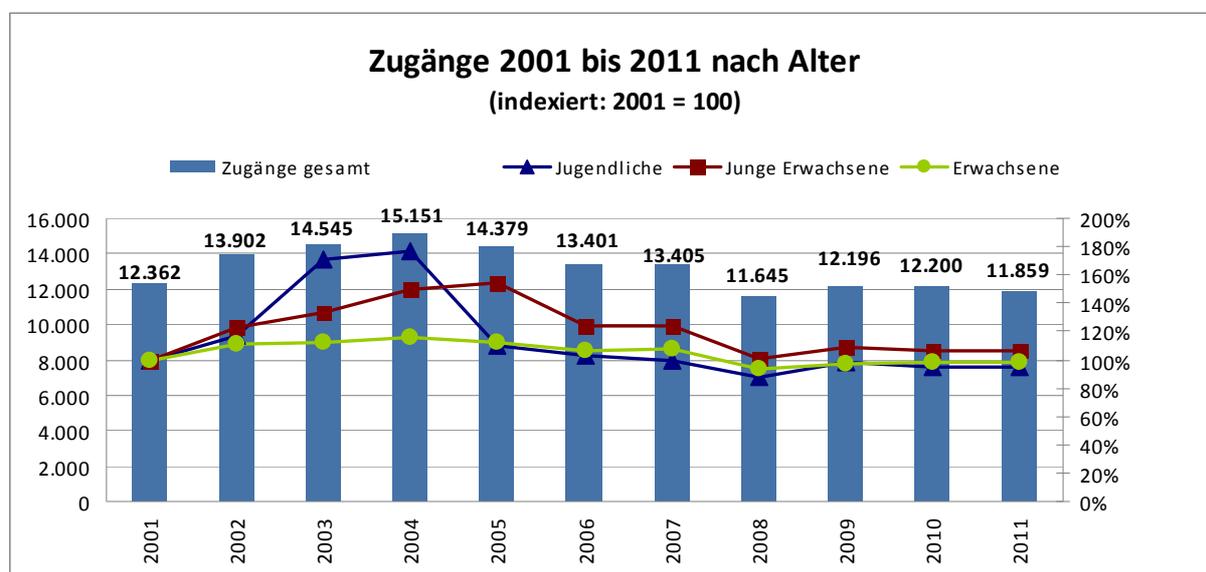
Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 74% bzw. 98% des Ausgangswerts.

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt zwischen 2001 und 2011 bei 5 bis 6,3%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungshäftlingen jedoch bei 8% und ist mit 6% bei Strafgefangenen zum Stichtag etwas niedriger, aber etwa gleich wie bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten (6%).

4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁴ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

In den vergangenen acht Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151⁵⁵. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag im Jahr 2011 mit 11.859 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁶. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel.



Die stärksten Zugänge waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, Georgien, Ungarn sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

⁵⁴ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁵ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁶ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die Absolutzahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 642 und 1.285, bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.223 und 1.883 Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Nationalitäten:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
ÖSTERREICH	7.257	7.937	7.361	6.948	6.568	6.781	6.668	6.044	5.820	5.791	5.603
RUMÄNIEN	473	729	1.005	691	570	624	1.004	790	872	922	900
SERBIEN	43	61	79	79	78	77	54	400	500	519	511
UNGARN	299	314	264	369	429	373	388	346	393	397	422
NIGERIA	239	517	883	989	823	499	483	383	527	531	387
TÜRKEI	435	393	409	404	378	381	433	275	342	353	307
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283
POLEN	355	286	285	366	418	301	293	230	261	279	282
BOSNIEN-HERZEGOWINA	247	288	266	248	256	232	256	217	222	190	249
ALGERIEN	53	63	72	75	99	102	119	132	177	176	215
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	178	227	221	205
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199
RUSSLAND	59	117	159	203	214	182	213	241	232	212	197
MAZEDONIEN	71	66	71	69	73	72	65	70	78	141	148
KROATIEN	200	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136
TSCHECHIEN	131	109	111	131	105	128	97	86	121	95	133
GEORGIEN	104	236	424	772	582	429	320	263	321	197	106

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft seit 2001⁵⁷

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und liegt im Jahr 2011 bei 8.391 Zugängen in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm kontinuierlich zu: Im Jahr 2011 beträgt die in U-Haft verbrachte Zeit im Schnitt 76 Tage.⁵⁸ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 60 Tage, bis 2009 war sie auf über 77 und am Ende des Beobachtungszeitraums auf 79 Tage angestiegen.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁹	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2001	8.342	40	8.382	67,0	59,8
2002	9.522	32	9.554	66,8	62,7
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6

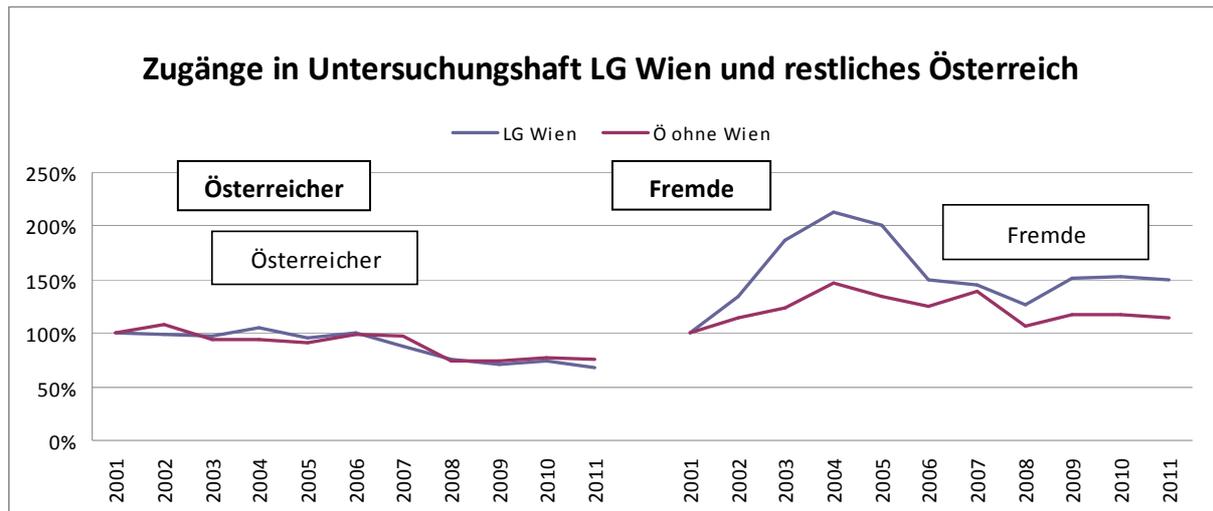
⁵⁷ Geringfügige Abweichungen zu früheren Sicherheitsberichten und zur „Übersicht über den Strafvollzug“ ergeben sich durch unterschiedliche Abfragezeitpunkte der Daten von der BRZ GmbH. Die Kategorie Untersuchungshaft inkludiert Verwahrungshaftern (Anhaltungen).

⁵⁸ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

⁵⁹ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

Im Jahr 2011 gab es insgesamt 8.391 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungsbzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.406 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.001 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre, außerdem gab es 1.105 Zugänge junger Erwachsener und 449 Zugänge Jugendlicher.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2011 bei rund 65%. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.370 Personen (davon 4.937 männlich) kamen im Jahr 2011 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 5.033 (4.639 davon männlich) in Strafhaft⁶⁰. 81 Personen (davon 78 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht.⁶¹ Im Jahr 2011 gab es 3.131 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaften (davon 2.790 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.900 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit, die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die Haftdauer ist die de facto in Haft

⁶⁰ Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶¹ Weitere 16 Personen kamen nach einer vorläufigen Anhaltung/Unterbringung gem. §§ 429 oder 438 StPO in den Maßnahmenvollzug.

verbrachte Zeit.⁶² Diese kann nach U-Haft- und Strafhafzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.⁶³

Rund 53% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von einem bis zu drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen von über zehn Jahren in Haft.

Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2011 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Am stärksten und insbesondere zuletzt angestiegen sind mittellange Freiheitsstrafen (in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren). Wie oben dargestellt, waren sehr lange Freiheitsstrafen seit den 1980er Jahren stark angestiegen und gehen seit 2001 leicht zurück. Insgesamt ist eine Verschiebung hin zu längeren Freiheitsstrafen (bis zehn Jahre) festzustellen. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September in Strafhaf befindlichen Personen ist von 1.461 Tagen 2010 auf 1.480 Tage 2011 angestiegen.

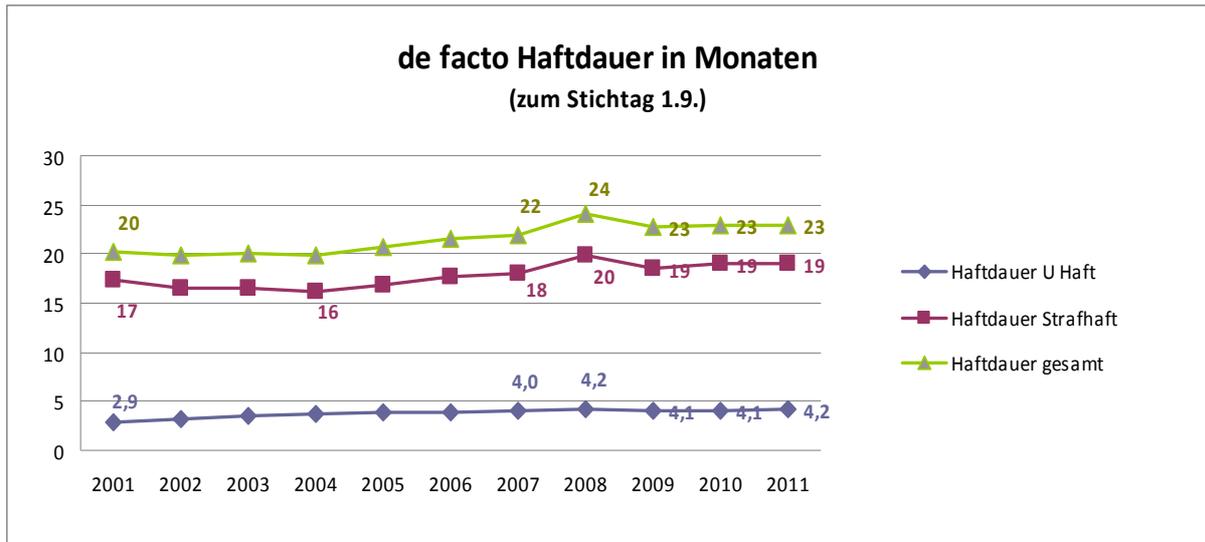
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann in der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhafzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2011 bereits durchschnittlich 23 Monate in Haft, davon 19 Monate in Strafhaf und vier Monate in Untersuchungshaft.

⁶² Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

⁶³ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Dauer eingetragen haben. Bei lebenslangen Strafen wurde eine Strafdauer von 20 Jahren angenommen.

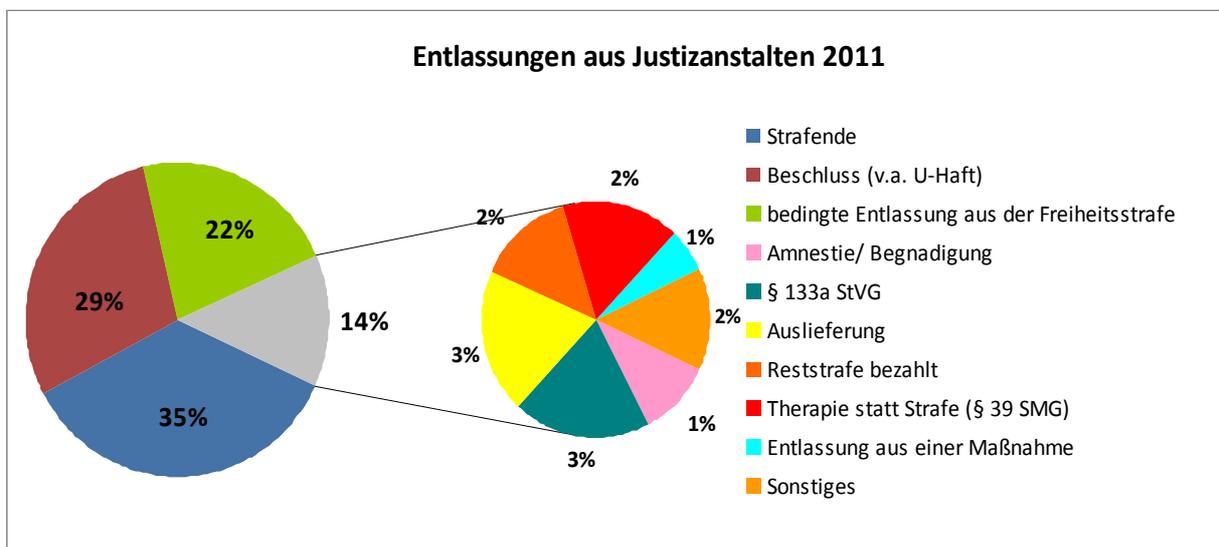


Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2011 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf über 5,5 Jahre (67 Monate).

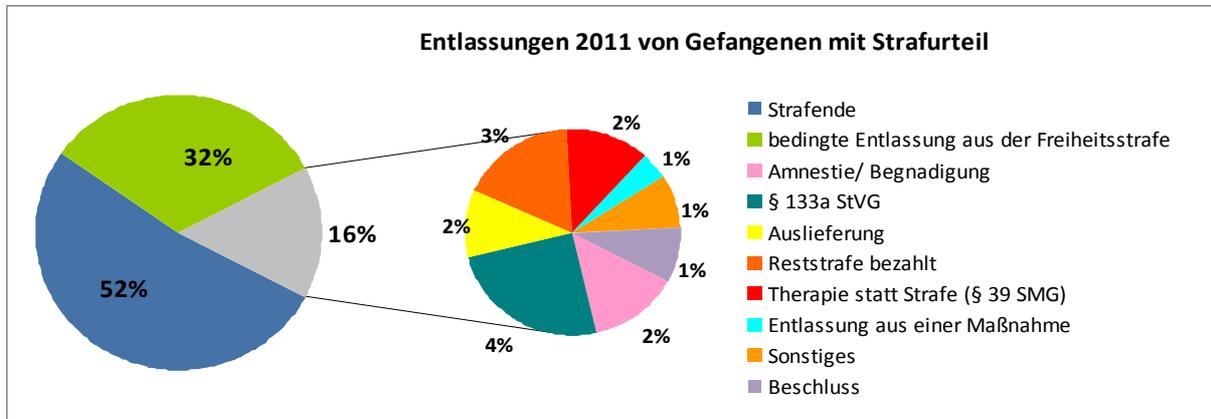
Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich eine durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit von 8,2 Monaten (2010: 8,3).

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2011, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; ein Fünftel wurde bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 29% der Fälle handelt es sich um Beschlüsse, die in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁶⁴ Gut die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 32% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.



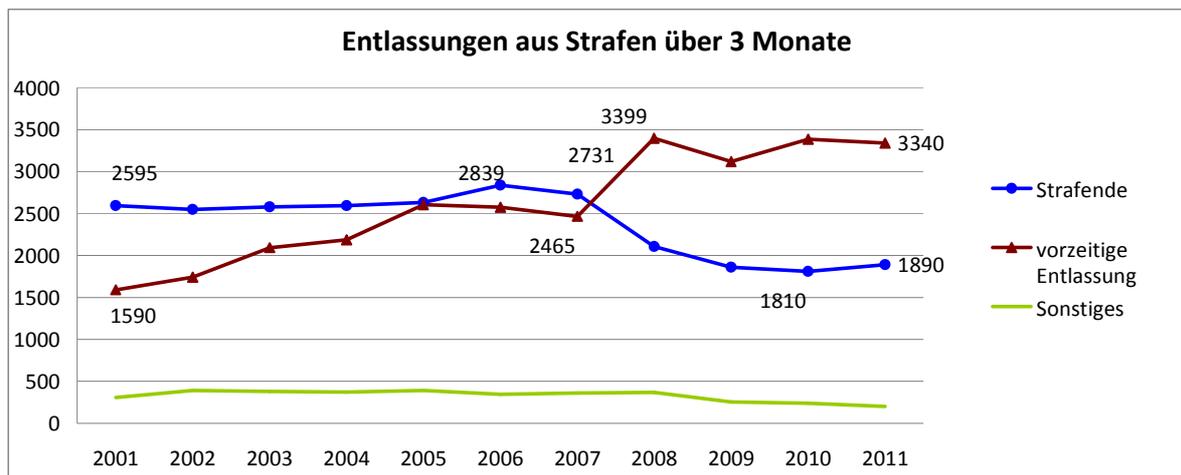
Insgesamt kam es im Jahr 2011 zu 2.481 bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen, 2% davon entfielen auf Begnadigungen oder Amnestien.

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 4% aller Entlassungen angewandt. In Summe wurden 432 Personen nach § 133a StVG entlassen, das sind um 6% weniger als im Vorjahr. Die größten Gruppen waren Rumänen, Ungarn, Slowaken und Polen.

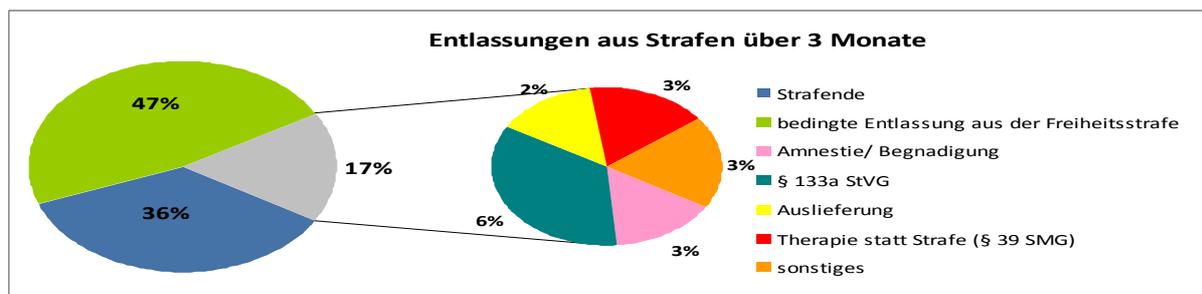
Entlassungen gem. § 133a StVG	2008	2009	2010	2011
RUMÄNIEN	64	79	110	85
UNGARN	64	62	57	50
SLOWAKEI	38	43	41	51
POLEN	22	15	37	23
TSCHECHIEN	23	23	18	21
SERBIEN	6	11	23	30
GEORGIEN	7	10	24	22
MOLDAWIEN	13	7	21	11
NIGERIA	5	9	11	24
SERBIEN U. MONTENEGRO	17	9	14	5
DEUTSCHLAND	16	6	7	6
TÜRKEI	4	7	11	9
KROATIEN	10	7	7	5
BULGARIEN	3	4	9	9
MAZEDONIEN	2	3	3	13
BOSNIEN-HERZEGOWINA	8	2	2	8
ANDERE	48	38	65	60
GESAMT	350	335	460	432

⁶⁴ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

Ein anderes Bild von der Entlassungspraxis erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁵ Im Jahr 2011 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monate vorzeitig entlassen (60%) als bis zum Strafenende in Haft waren (34%).⁶⁶ Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 3,6 bzw. 8%.



Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Entlassungspraxis geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafenende verändert. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien und Haftbeendigungen nach § 133a StVG ist seit 2008 weitgehend konstant.



Entlassungspraxis im regionalen Vergleich⁶⁷

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch

⁶⁵ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶⁶ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

⁶⁷ Im Folgenden werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafenende hingegen als „Sonstiges“.

bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁶⁸

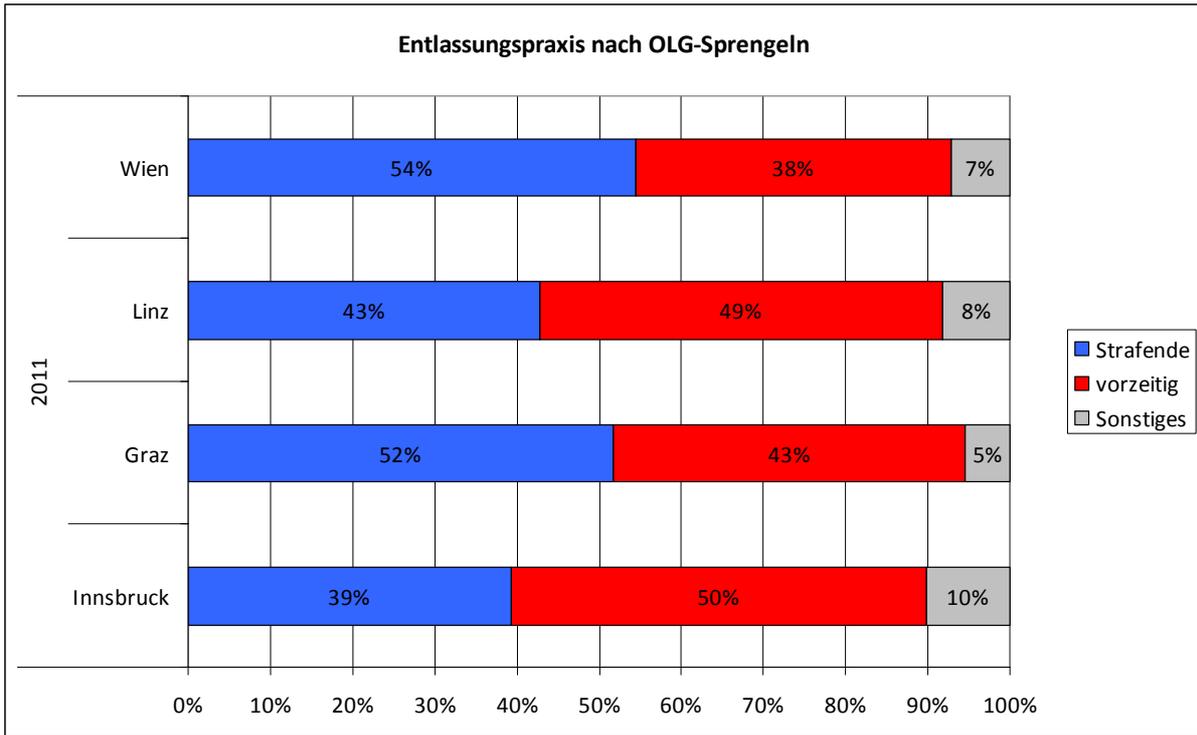
Eine Aufgliederung nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der folgenden Tabelle:

OLG-Sprengel	Entlassung nach Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der Hälfte und 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	Vorzeitige Entlassung nach dem 2/3-Stichtag
Wien	13%	25%	33%	28%
Graz	26%	19%	34%	21%
Linz	11%	23%	31%	35%
Innsbruck	55%	15%	25%	5%

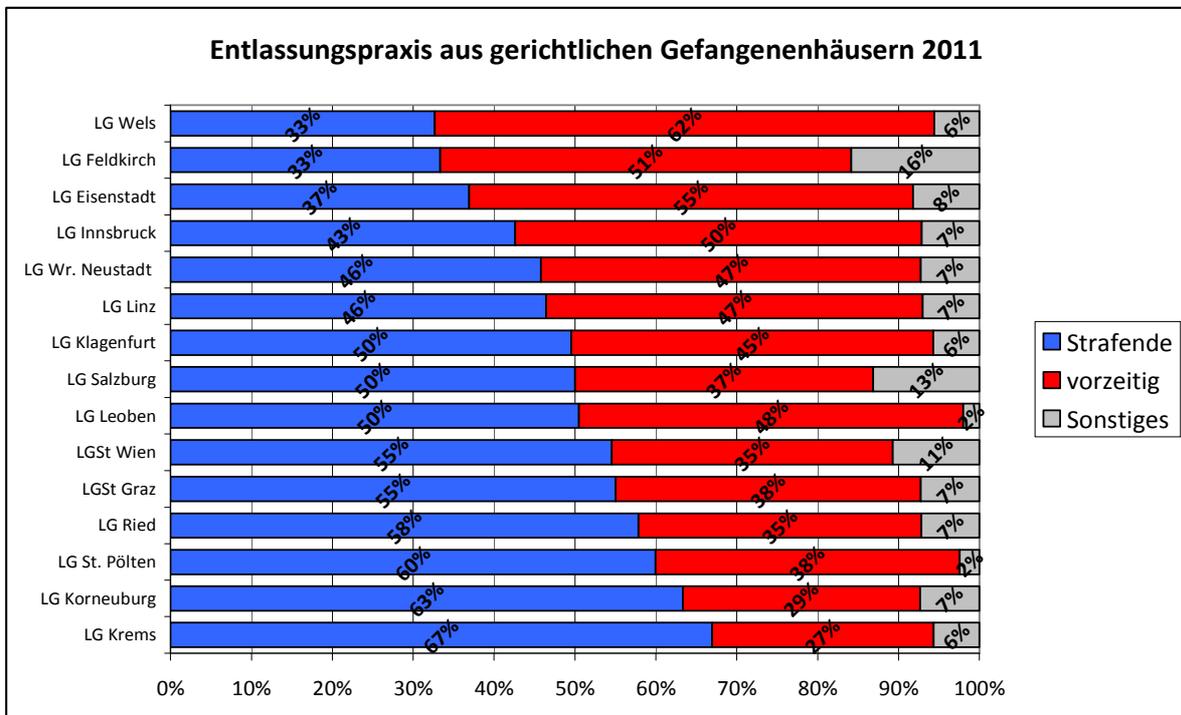
Der Vergleich der Entlassungspraxis aus Gefangenenhäusern im Jahr 2011 zeigt noch immer das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“ bzw. erhebliche regionale Unterschiede in der Entlassungspraxis.

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Innsbruck und Linz) rund 50% bedingt entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 43% und im OLG-Sprengel Wien mit 38% deutlich weniger. Bei Entlassungen aus Strafen in der Dauer von zumindest drei Monaten wird im OLG-Sprengel Wien in 54% der Fälle von der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung Gebrauch gemacht, im OLG-Sprengel Innsbruck in 72% der Fälle.

⁶⁸ *Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.*



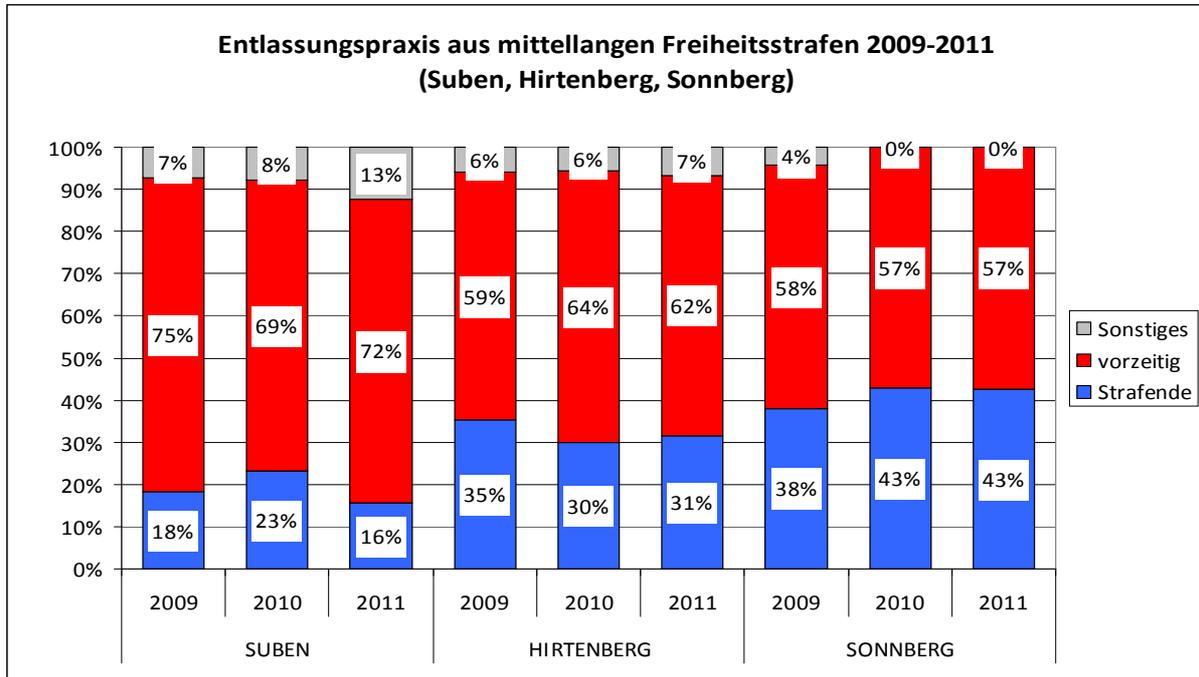
Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 29% (LG-Sprengel Korneuburg) bis zu 62% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁶⁹



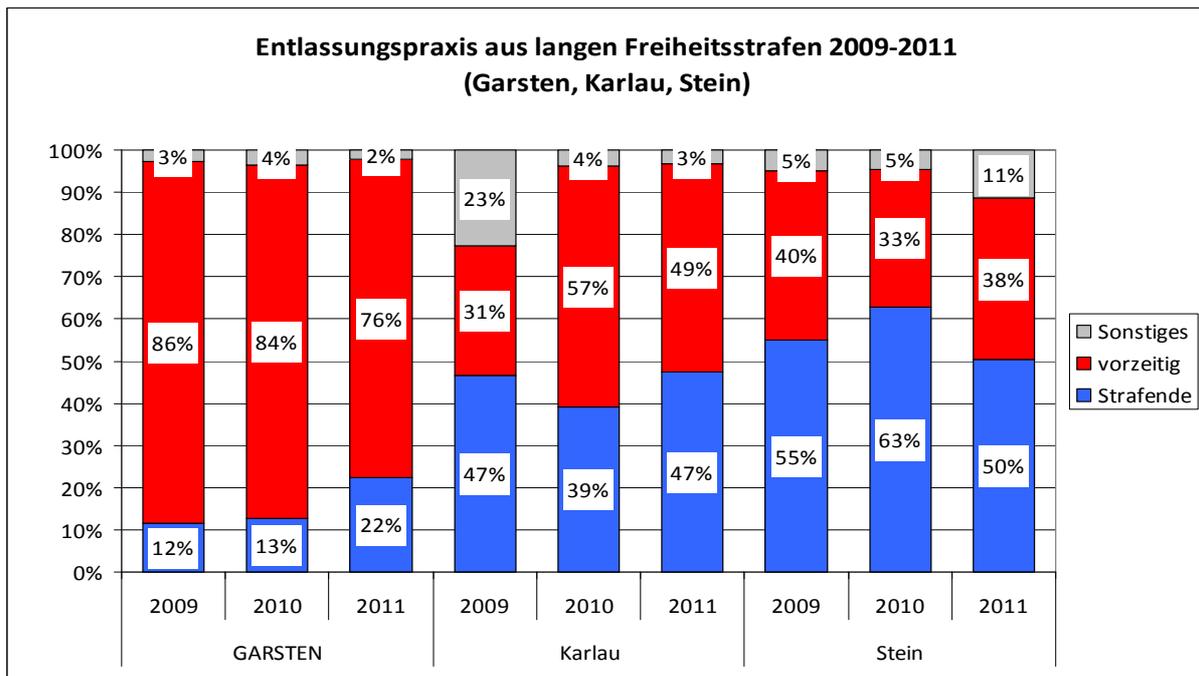
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen

⁶⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁰ Der größte Anteil bedingt Entlassener findet sich 2009 in Suben (LG Steyr), 2010 in Hirtenberg (LG Wiener Neustadt) und 2011 neuerlich in Suben.



Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG Steyr) 13% im Jahr 2010 und 22% im Jahr 2011 bis zum Strafende in Haft waren, waren es in der Justizanstalt Graz-Karlau (LG Graz) im Jahr 2010 39% und 2011 47%. Hingegen sank die Zahlen der „Vollverbüßer“ in der Justizanstalt Stein (LG Krems) von 63% auf 50% im Berichtsjahr.



⁷⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nutzen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2011. 64% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 17% verheiratet und 15% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Anstaltenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁷¹ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpopulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2011 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 74%; nur 13% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten, also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

Fast genau zwei Drittel (66%) der österreichischen⁷² Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 35% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum und für jeweils 6% eine Volks- oder Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Fast ein Viertel (24%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 9% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Mikrozensus 2008 (Statistik Austria) bei 24%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 27%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen mehr als vier Fünftel der Insassen ei-

⁷¹ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2008 35 Jahre.

⁷² Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 62% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

nen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 73%.

18% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁷³ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 13% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (57%) dieser Insassen kein (Arbeits)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen mindestens 85% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Wien-Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 61% der (österreichischen!) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

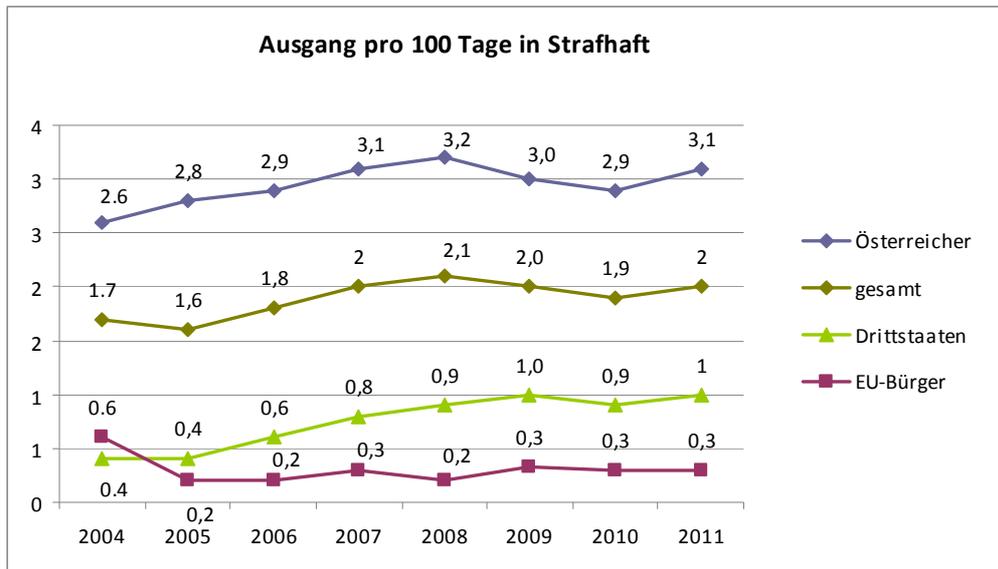
Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2011 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (56%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144 ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen stellt der Normalvollzug die Ausnahme dar.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

Betrachtet werden Personen, die 2011 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren. Insgesamt erhielten 37% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 56% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 17% der Nicht-Österreicher die Anstalt je auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Ausländer, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 3% von ihnen bekamen jemals Ausgang. Mehr als drei Viertel (77%) der Drittstaatsangehörigen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-

⁷³ Bei 59% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

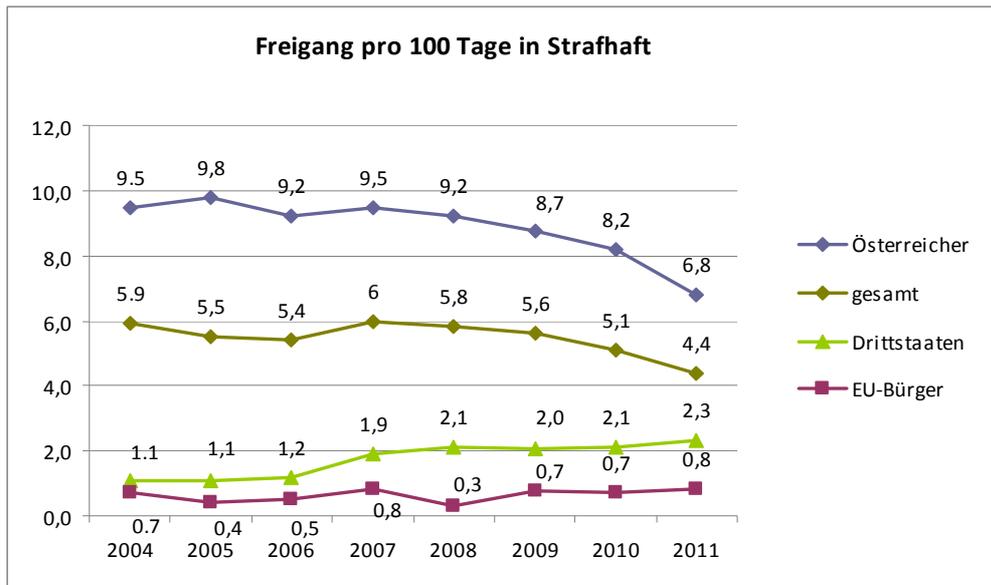
Ausländer, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa EU-Bürger aus Osteuropa).



Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Im Jahr 2011 entlassene Österreicher erhielten rund dreimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur dreimal pro 1.000 Strafhafttage.

Zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede in der Anzahl der Ausgänge; Erwachsene erhalten im Durchschnitt häufiger Ausgang als Jugendliche und junge Erwachsene.

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 84% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 24% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 9%, bei EU-Ausländern nur 4%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2011 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen rund sieben Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur acht Freigänge. Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare, dem gegenüber noch verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes zurückzuführen.



Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

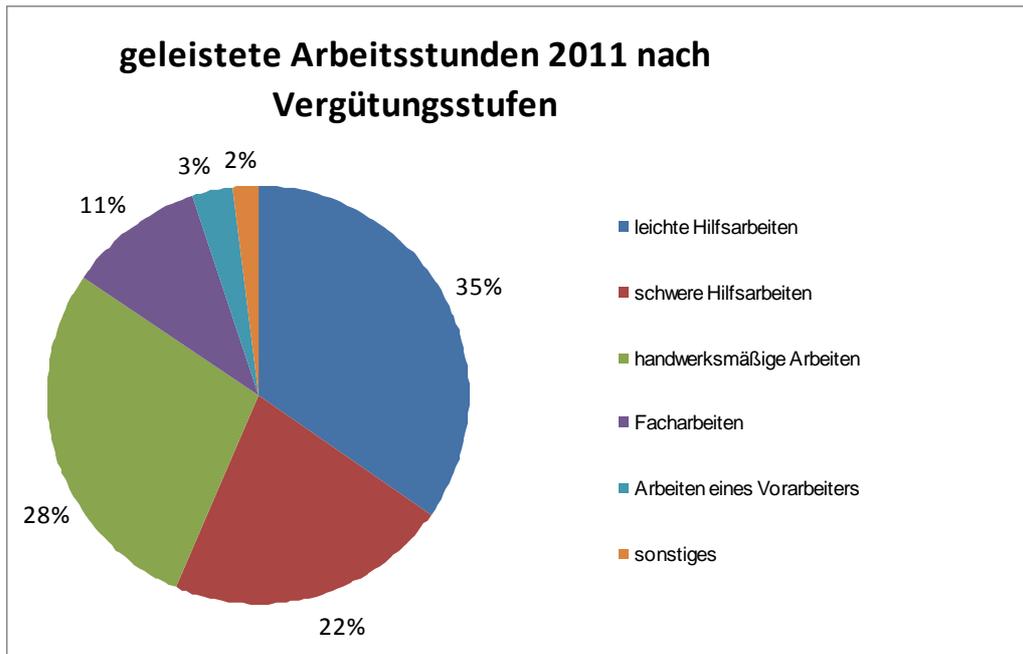
Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁷⁴ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁷⁵ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund zwölf Stunden und variiert zwischen neun (Eisenstadt) und 19 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 21 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 17 Stunden in Hirtenberg und 24 Stunden in Graz-Karlau. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2011 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 21 Stunden in Wien-Favoriten, 18 Stunden in Wien Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2011 wie in folgender Abbildung dargestellt.

⁷⁴ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2011 5,10 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 7,64 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 450/2010).

⁷⁵ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.



Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2011 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt 4,67 Euro pro Straftat, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁷⁶ Bei Ausländern (EU-Bürger 4,55 Euro; andere 4,08 Euro), die 2011 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst etwas niedriger als bei Österreichern (5,06 Euro). Ein 2011 entlassener Mann verdiente 4,74 Euro pro Straftat, eine im selben Jahr entlassene Frau 3,97 Euro. Jugendliche (5,91 Euro) und junge Erwachsene (5,83 Euro) verdienten durchschnittlich mehr als Erwachsene pro Tag in Straftat.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁷⁷

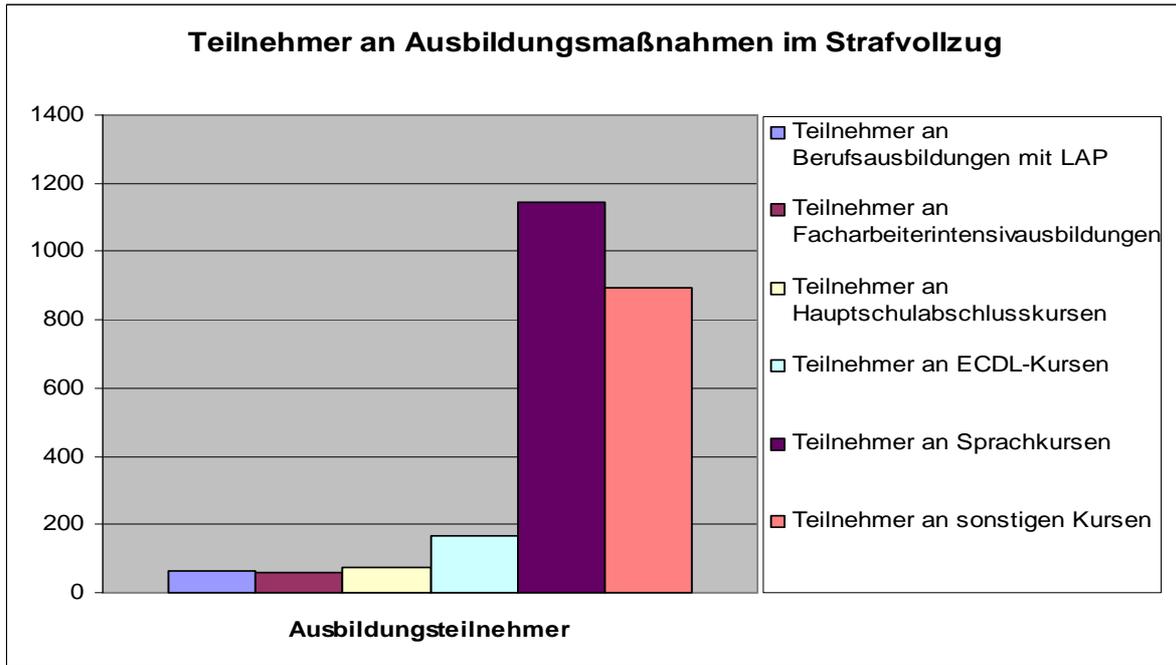
Im Jahr 2011 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.970 Insassen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, dafür wurde ein Betrag von EUR 453.537,42⁷⁸ aufgewendet.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Interessen des Arbeitsmarktes, um den Insassen eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger und differenzierter.

⁷⁶ Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Straftatzeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Straftatzeit umlegt, wird es überschätzt, weil manche Gefangene bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in U-Haft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsdaten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁷⁷ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

⁷⁸ Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist auch auf eine Verbesserung der Datengrundlagen zurückzuführen.



Am häufigsten nehmen InsassInnen an Sprachkursen teil (1.147 TeilnehmerInnen), gefolgt von nicht näher spezifizierten Maßnahmen wie z.B. Staplerkursen (894 TeilnehmerInnen). Qualifizierte Berufsausbildungen und Bildungsabschlüsse sind kosten- und zeitintensiv. Die InsassInnen werden daher einem Auswahlverfahren unterzogen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2011 gab es 63 Berufsausbildungen mit Lehrabschlüssen und 58 Facharbeiterintensivausbildungen. Weiters wurden 76 Hauptschulabschlüsse erreicht – und im Bereich der sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen haben 166 InsassInnen an ECDL Kursen teilgenommen.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (European Prison Rules, EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung im Gefängnis erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁷⁹, die InsassInnen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

Zum Stichtag 1. Oktober 2011 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 856 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von über 10,2% der Insassen entspricht. Damit ist erfreulicherweise gegenüber den Vorjahren ein leichter Rückgang der substituierten Insassen zu erkennen. Mit einem Anteil von 51,6% ist

⁷⁹ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 27% und weiteren retardierten Morphinen. Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des Chefarztes bei Neueinstellungen von Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

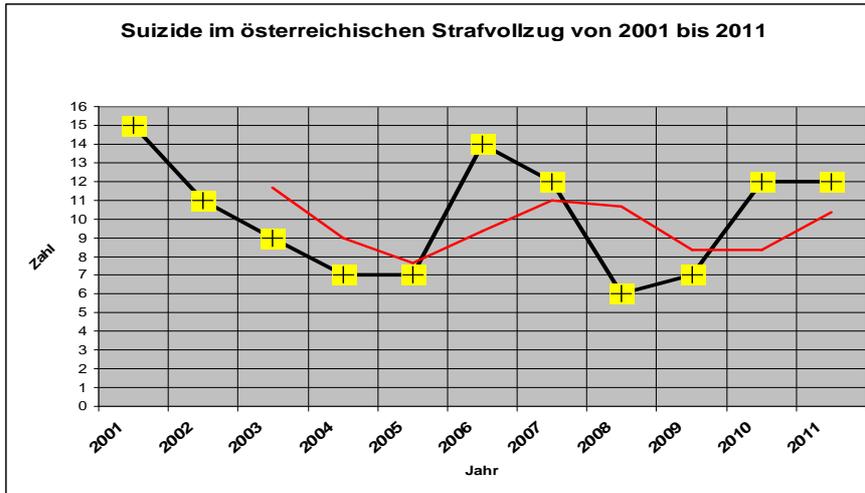
Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

Stichtag	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4%	333		255			101	3			16
			47%		36%			14%	0%			2%
01.10.2008	740	9,4%	354		242			131				13
			48%		33%			18%				2%
01.04.2009	810	9,6%	374		270			86	70			10
			46%		33%			11%	9%			1%
01.10.2009	811	9,6%	405		250			55	85			16
			50%		31%			7%	10%			2%
01.04.2010	864	9,9%	455		226	6		48	98	3		28
			53%		26%	1%		6%	11%	0%		3%
01.10.2010	881	10,3%	407		270	9	16	39	115	10	14	1
			46%		31%	1%	2%	4%	13%	1%	2%	0%
01.04.2011	880	10,0%	402		279	10	15	39	96	12	12	15
			46%		32%	1%	2%	4%	11%	1%	1%	2%
01.10.2011	856	9,7%	442		231	3	13	39	90	7	5	26
			52%		27%	0%	2%	5%	11%	1%	1%	3%
01.04.2012	816	9,1%	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
			53%	5%	25%	0%	1%	5%	10%	0%	0%	0%

4.2.4 Suizide

Ungeachtet der einer Anhaltung innewohnenden Überwachung in Gefängnissen sind Suizide von InsassInnen nicht immer zu verhindern. Im Berichtsjahr nahmen sich 12 Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug das Leben. Es handelte sich ausschließlich um Männer, und zwar um sechs Untersuchungshäftlinge, vier Strafgefangene sowie zwei Untergebrachte des Maßnahmenvollzugs, davon einer in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt keinen klar erkennbaren Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Allgemein liegen die Suizidraten in Haft deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung. Die österreichischen Suizidraten können folgender Tabelle entnommen werden:

Gruppe	Suizidrate ⁸⁰
Strafgefangene	66,2
Untersuchungshäftlinge	344,3
Untergebrachte	225,5
Häftlinge total	136,3
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,9
Bevölkerung Österreich (2010)	15,1

Im Jahr 2011 wurde eine „Fachgruppe Suizidprävention“ in der Vollzugsdirektion etabliert. Über jeden einzelnen Suizidfall werden umfangreiche Informationen gesammelt und ausgewertet mit dem Ziel, Abläufe zu verbessern und Erkenntnisse zur Optimierung der Suizidprävention zu gewinnen, damit geeignete Präventionsmaßnahmen gesetzt werden können, um die Zahl der Suizide möglichst gering zu halten.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eüH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Ab-

⁸⁰ Unter Suizidrate ist die Zahl der Suizide pro Jahr hochgerechnet auf jeweils 100.000 Personen zu verstehen.

schluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde bei 658 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. 438 Personen mit Fußfessel wurden betreut (das entspricht 42.869 Betreuungstagen).

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2011 betrug insgesamt 3.571, dies bedeutet einen Rückgang um 19,9% gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den letzten Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. So werden künftig die Beratungsangebote in der Haft verstärkt werden, um die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl	4.663	5.463	5.736	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571

Die in früheren Berichten an dieser Stelle befindliche Tabelle zur Arbeits- und Unterkunftsvermittlung konnte für die Jahre 2010 und 2011 nicht fortgeschrieben werden. Der Verein **NEUSTART** arbeitet diesbezüglich an einer neuen, verbesserten Datenerfassung, um für die kommenden Jahre präzisere Zahlen zu liefern.

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch

sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEUSTART** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEUSTART** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Wohnplätze	142	140	104	91	91	91	102	103	103	103
Zugänge	291	249	165	178	118	124	149	154	144	146

6 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁸¹

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sogenannten „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2007 bis 2011 präsentiert.

Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2007). Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur

⁸¹ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Freiheitsstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2011.⁸²

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

6.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2007 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 37.901 Personen⁸³ wurden bis Ende 2011 14.439 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrate von 38,1% (Wiederverurteilungsrate 2006 – 2010: 38,0%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2007 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa zwei, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

⁸² Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrate etwas unterschätzen lässt.

⁸³ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

2007 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2011

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2007	Verurteilte/ Entlassene 2007	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wiederver- urteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
Männer	32.139	19.348	60,2	12.791	39,8
Frauen	5.762	4.114	71,4	1.648	28,6
Erwachsene	35.352	22.499	63,6	12.853	36,4
davon junge Erwachsene	4.958	2.379	48,0	2.579	52,0
Jugendliche	2.549	963	37,8	1.586	62,2
Inländer (ö. Stb.)	26.766	15.939	59,5	10.827	40,5
Ausländer	11.135	7.523	67,6	3.612	32,4
davon EU-Bürger	3.662	3.047	83,2	615	16,8
davon aus Drittstaaten	7.368	4.421	60,0	2.947	40,0

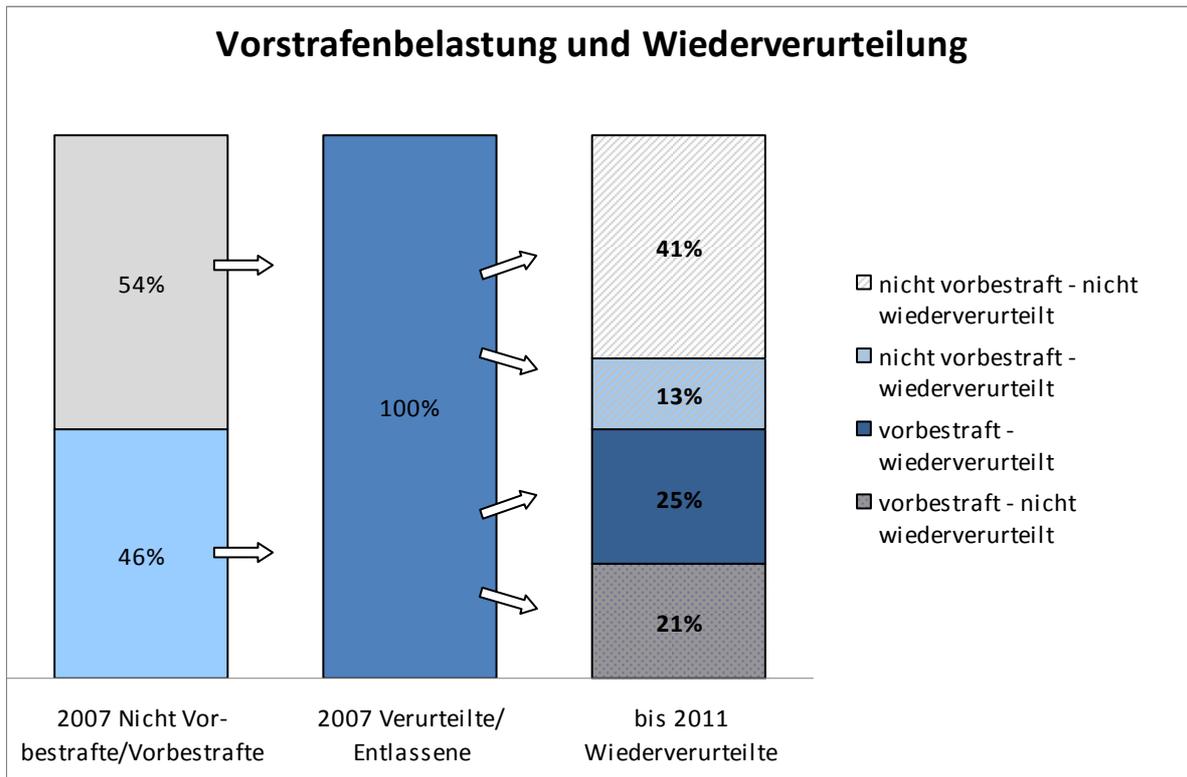
Vergleicht man die Werte mit der Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2006 bis 2010, so ergeben sich keine signifikanten Veränderungen. Sämtliche Werte schwanken in geringem Ausmaß, die größte Änderung ist bei Drittstaatsangehörigen zu registrieren (+3,1%).

6.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 45,6% der im Jahr 2007 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen. Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 38,1% Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2007 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (54,3%). Die folgende Tabelle zeigt, dass sie zu 75,1% ohne Folgeverurteilung bleiben. Bei ihnen kommt es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2007 vorbestraft waren, wird knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte werden zu 53,8%, solche mit Strafhafterfahrung zu 59,0%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 46,2% der vorbestraften Verurteilten schaffen aber auch den „Ausstieg“ und bleiben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2011.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken der Vorjahre annähernd gleich geblieben.

2007 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2011

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2007	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	20.597	15.475	75,1	5.122	24,9
Vorbestraft	17.304	7.987	46,2	9.317	53,8
davon mit Strafhaft	4.924	2.021	41,0	2.903	59,0

6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Knapp über die Hälfte der Wiederverurteilten wird im Beobachtungszeitraum einmal verurteilt. Immerhin ein gutes Fünftel wurde zwischen 2007 und 2011 jedoch vier Mal und öfter wieder verurteilt.

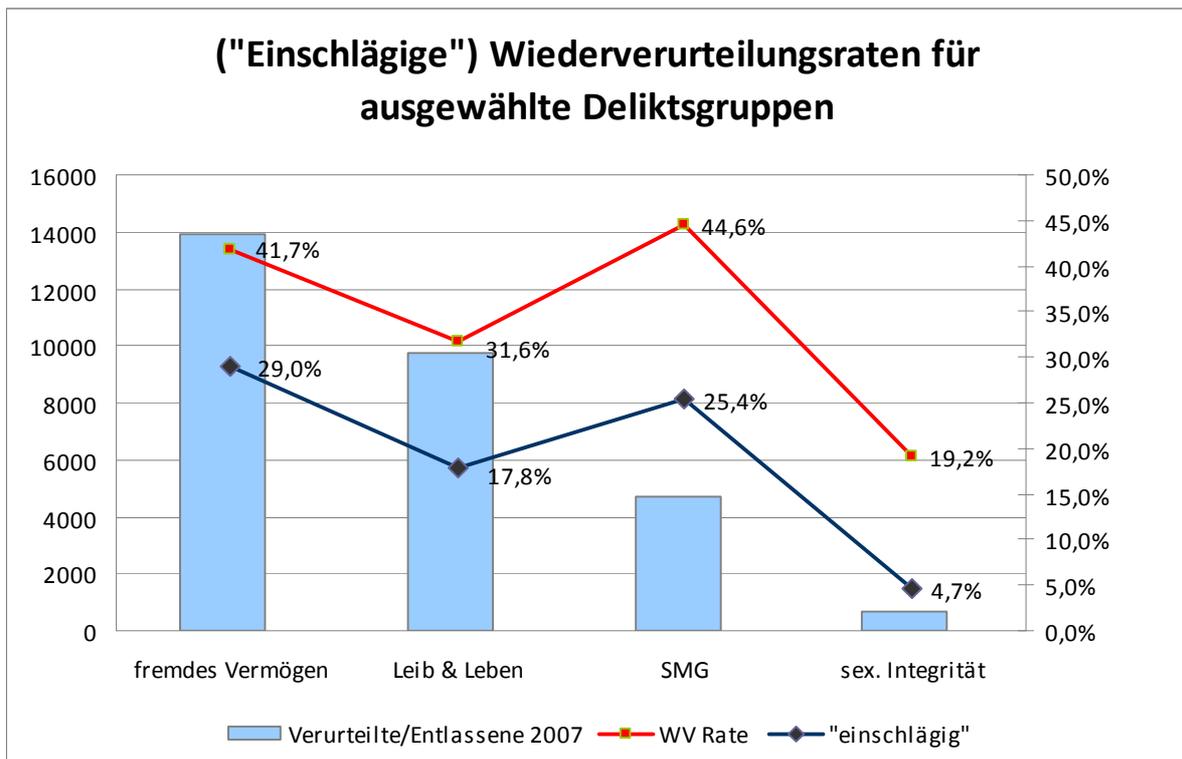
Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften geringer.

Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch nicht einschlägig wiederverurteilt werden. Rund die Hälfte aller Wiederverurteilungen (49,2%) passierte noch vor Jahresende 2009, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren.

2007 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2011

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2007		Wiederverurteilungen					
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr	Bis En- de 2009	Selbe Delikts- gruppe
Verurteilte gesamt	Anzahl	14.439	7.795	3.528	3.116	7.099	7.974
	%	100	54,0	24,4	21,6	49,2	55,2
Männer	Anzahl	12.791	6.811	3.143	2.837	6.203	6.952
	%	100	53,2	24,6	22,2	48,5	54,4
Frauen	Anzahl	1.648	984	385	279	896	1.022
	%	100	59,7	23,4	16,9	54,4	62,0
Erwachsene	Anzahl	12.853	7.253	3.141	2.459	6.244	7.030
	%	100	56,4	24,4	19,1	48,6	54,7
davon junge Erwachsene	Anzahl	2.579	1.192	682	705	1.275	1.405
	%	100	46,2	26,4	27,3	49,4	54,5
Jugendliche	Anzahl	1.586	542	387	657	855	944
	%	100	34,2	24,4	41,4	53,9	59,5
Inländer	Anzahl	10.827	5.718	2.649	2.460	5.160	5.812
	%	100	52,8	24,5	22,7	47,7	53,7
Ausländer	Anzahl	3.612	2.077	879	656	1.939	2.162
	%	100	57,5	24,3	18,2	53,7	59,9
Nicht vorbe- straft	Anzahl	5.122	3.062	1.162	898	2.574	2.914
	%	100	59,8	22,7	17,5	50,3	56,9
Vorbestraft	Anzahl	9.317	4.733	2.366	2.218	4.525	5.060
	%	100	50,8	25,4	23,8	48,6	54,3
davon mit Strafhaft	Anzahl	2.903	1.419	762	722	1.402	1.560
	%	100	48,9	26,2	24,9	48,3	53,7

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2007 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2011 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁸⁴ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsrates, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal für welches Delikt. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 41,7 bzw. 44,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsrates bei Sexualstraftätern. 19,2% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2011 insgesamt wieder verurteilt, jedoch nur 4,7% wieder wegen eines Sexualdelikts.

6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsrates liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr

⁸⁴ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafraum in der Statistik berücksichtigt wird.

2007 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (73,8%) derer, die 2007 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 50,5% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2007 zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt oder aus einer solchen entlassen wurden: nur 46,8% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 74,4%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener 2007

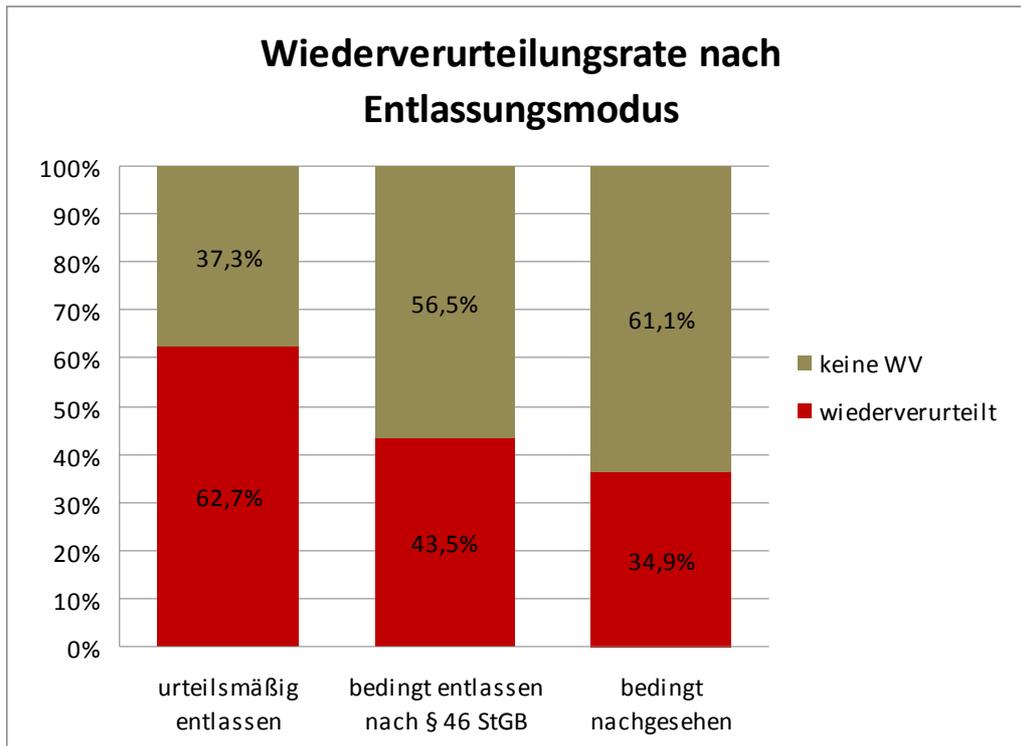
		Verurteilte/ Entlassene	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	davon Sanktion ⁸⁵			
					bedingte Geld- strafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Frei- heitsstrafe	unbedingte Frei- heitsstrafe
Geldstrafe gesamt	Anzahl	15.142	10.052	5.090	108	1.870	1.498	982
	%	100	66,4	33,6	2,1	36,7	29,4	19,3
bedingt	Anzahl	3.833	2.829	1.004	67	440	236	119
	%	100	73,8	26,2	6,7	43,8	23,5	11,9
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	939	674	265	5	104	70	41
	%	100	71,8	28,2	1,9	39,2	26,4	15,5
unbedingt	Anzahl	10.370	6.549	3.821	36	1.326	1.192	822
	%	100	63,2	36,8	0,9	34,7	31,2	21,5
teilbed. Strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	677	438	239	1	65	37	98
	%	100	64,7	35,3	0,4	27,2	15,5	41,0
Freiheitsstrafe gesamt	Anzahl	21.285	12.612	8.673	37	959	2.713	4.090
	%	100	59,3	40,7	0,4	11,1	31,3	47,2
bedingt	Anzahl	13.542	8.364	5.178	32	709	2.171	1.609
	%	100	61,8	38,2	0,6	13,7	41,9	31,1
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.828	1.947	881	3	69	183	535
	%	100	68,8	31,2	0,3	7,8	20,8	60,7
unbedingt	Anzahl	4.915	2.301	2.614	2	181	359	1.946
	%	100	46,8	53,2	0,1	6,9	13,7	74,4
Unterbringung (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	42	31	11	0	1	3	2
	%	100	73,8	26,2	0,0	9,1	27,3	18,2
Unterbringung (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	73	66	7	0	1	1	1
	%	100	90,4	9,6	0,0	14,3	14,3	14,3

Auffallend niedrige Wiederverurteilungsraten gibt es nach teilbedingten Strafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen

⁸⁵ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 34,9%.



6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsraten in der Wiederverurteilungsstatistik 2007 – 2011 schwanken unter den OLG-Sprengeln zwischen 34,3% (Wien) und 41,2% (Innsbruck). Graz und Linz liegen mit rund 40% wie schon in den vergangenen Jahren dazwischen. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsraten bei Inländern größer sind als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsraten in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaft-

ten und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger⁸⁶. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Wiederverurteilungen nach Sprengel

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2007	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
		Anzahl	%	Anzahl	%
LG Wien	10.197	6.510	63,8	3.687	36,2
LG Eisenstadt	900	669	74,3	231	25,7
LG Korneuburg	1.441	1.070	74,3	371	25,7
LG Krems a.d. Donau	513	321	62,6	192	37,4
LG St. Pölten	1.270	847	66,7	423	33,3
LG Wiener Neustadt	1.399	915	65,4	484	34,6
OLG Wien	15.720	10.332	65,7	5.388	34,3
LG Graz	3.346	1.904	56,9	1.442	43,1
LG Leoben	1.540	941	61,1	599	38,9
LG Klagenfurt	2.779	1.682	60,5	1.097	39,5
OLG Graz	7.665	4.527	59,1	3.138	40,9
LG Linz	2.496	1.507	60,4	989	39,6
LG Ried im Innkreis	809	519	64,2	290	35,8
LG Steyr	711	388	54,6	323	45,4
LG Wels	1.721	1007	58,5	714	41,5
LG Salzburg	2.872	1.709	59,5	1.163	40,5
OLG Linz	8.609	5.130	59,6	3.479	40,4
LG Innsbruck	3.640	2.154	59,2	1.486	40,8
LG Feldkirch	2.267	1.319	58,2	948	41,8
OLG Innsbruck	5.907	3.473	58,8	2.434	41,2

6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008, 2009 und 2010 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken möglich.

⁸⁶ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Es lässt sich gegenüber den Vorjahren keine signifikante Veränderung der Wiederverurteilungsraten feststellen. Diese lag für den Verurteilten- bzw. Entlassenenjahrgang 2007 wie in den letzten Jahren bei ungefähr 38%.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate

2003 -2007	2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010	2007 - 2011
37,7%	37,5%	37,6%	38,0%	38,1%

7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 1987** einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119).

Zu den jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet ist zu bemerken:

a) Mit dem **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden** (BGBl. I Nr. 38/2010) wurden unter anderem die §§ 165, 278 und 278b StGB mit In-Kraft-Treten vom 1. Juli 2010 novelliert.

Neben einer Erhöhung der Strafdrohungen für **Geldwäscherei** wurde der Vortatenkatalog erweitert und die sogenannte Eigengeldwäscherei in den Fällen des

§ 165 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht. Im Grundtatbestand (§ 165 Abs. 1 bis 3 StGB) ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren normiert, in der Deliktsqualifikation nach Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der Vortatenkatalog wurde einerseits um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168 StGB) erweitert. Auch Vermögensbestandteile, die aus einem im Grundtatbestand nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen stammen, können daher bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation, etwa bei einem 3.000,- Euro übersteigenden Schaden, nunmehr Tatobjekt der Geldwäscherei sein. Der Vortatenkatalog wurde außerdem um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (§§ 60 Abs. 1 2. Fall, 68h Abs. 1 2. Fall Markenschutzgesetz 1970, § 75 Abs. 1 2. Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 2. Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 2. Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 2. Fall Halbleiterschutzgesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) erweitert.

Durch die Kriminalisierung der sogenannten **Eigengeldwäscherei** sind auch die nach § 165 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar. Hervorzuheben ist, dass die Eigengeldwäscherei nur im Falle der als nicht sozial adäquat anzusehenden Tathandlungen des § 165 Abs. 1 StGB, nämlich des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der Vermögensbestandteile, erfasst ist. Tathandlungen nach § 165 Abs. 2 StGB, bei denen es sich um einfache und allgemein übliche Verfügungen über das durch die Vortat erlangte Vermögen handelt und die daher keine besondere Gefahr für die Kontaminierung des Zahlungsverkehrs darstellen („an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten“ etc.), sind hingegen auch nach der neuen Rechtslage nicht als Eigengeldwäscherei strafbar.

Durch den geänderten Wortlaut des § 278 Abs. 2 StGB wird die Definition der **kriminellen Vereinigung** um jene Vereinigung erweitert, die auf die Begehung der in § 278d Abs. 1 StGB genannten Vergehen ausgerichtet ist. Da die meisten darin genannten Vergehen bereits durch die bisherige Definition der kriminellen Vereinigung erfasst sind, kommt dieser Erweiterung nur eine Auffangfunktion zu, die einer Umsetzung des Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus dienen soll.

Die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in § 278b Abs. 1 und Abs. 3 StGB soll klarstellen, dass die Organisation der Terrorismusfinanzierung selbst jedenfalls strafbar ist. Die Ausdehnung der Definition einer **terroristischen Vereinigung** in Abs. 3 stellt klar, dass eine solche Vereinigung auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung nur auf Terrorismusfinanzierung, nicht aber auf die Ausführung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB ausgerichtet ist. Die Aufnahme des § 278d StGB in § 278b Abs. 1 StGB ist eine Folge dieser erweiterten Definition der terroristischen Vereinigung und pönalisiert das Anführen einer solchen Vereinigung selbst dann, wenn sich diese auf das bloße Finanzieren von Terrorismus nach § 278d StGB beschränkt.

b) Am 30. November 2010 wurde vom Nationalrat das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010, beschlossen. Eines der erklärten Hauptziele dieses Reformpakets war die Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, insbesondere durch den Ausbau der bereits bestehenden Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) zur **zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)**.

Die WKStA hat am **1. September 2011 den Dienstbetrieb** mit 15 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie vier externen Experten aufgenommen. Eine schrittweise Erhöhung des Personalstandes wird mit dem etappenweisen Ausbau der Zuständigkeit der WKStA Hand in Hand gehen. Der „Vollausbau“ auf 40 Staatsanwälte und sieben Experten soll 2013 erreicht sein.

Die **Zuständigkeit der WKStA** ist in den §§ 20a, 20b StPO geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit (Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können („Opt-In-Möglichkeit“), vor. Der Zuständigkeitskatalog umfasst mit Ausnahme der Verfahren wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, welche - ebenso wie die Verfahren wegen Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorbereitung der Bestechung und verbotene Intervention nach §§ 304 bis 308 StGB - nur dann in die Zuständigkeit der WKStA fallen, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auch die bereits bisher vorgesehenen Zuständigkeiten der KStA.

Die **Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren** richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (§ 36 Abs. 3 StPO). Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich ist, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu führen, wurde in § 39 Abs. 1a StPO eine besondere Möglichkeit der **Delegierung** geschaffen.

Einen weiteren Schwerpunkt des strafrechtlichen Kompetenzpakets bildete die Einführung einer **Kronzeugenregelung** (§§ 209a und 209b StPO). Diese soll einen maßgeblichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Taten liefern, in dem potentiellen „Aussteigern“ aus der kriminellen Szene ein berechenbares und vorhersehbares Vorgehen der Staatsanwaltschaft angeboten wird, die sie zur Mitarbeit an der Strafverfolgung motivieren soll. Die Bestimmungen der Kronzeugenregelung knüpfen an die Regelungen über die Diversion an. Die Entscheidungsbefugnis über eine allfällige Anwendung dieser Bestimmungen obliegt der Staatsanwaltschaft; eine sinn-gemäße Anwendung durch das Gericht ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Nach **§ 209a StPO - Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft** - ist es Voraussetzung für die Gewährung der Stellung als Kronzeuge, dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft aus freien Stücken sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten (Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WKStA) oder zur Ausforschung einer Person, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war, darstellen. Weitere Voraussetzungen sind die Offenlegung der eigenen Taten, volle Kooperation und vor allem wahrheitsgemäße Aussagen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge. Soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft die Zahlung eines Geldbetrages, welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 240 Tagessätzen entsprechen kann, die Leistung

einer gemeinnützigen Leistung oder die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls mit Pflichten) anbieten und sodann von der Verfolgung der Straftat vorläufig zurücktreten. Nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs. 3 StPO); andernfalls ist das Verfahren nach § 205 StPO fortzusetzen. Die Verfolgung kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Aufklärung verletzt wurde oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters liefern konnten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation dienten. Der Rechtsschutzbeauftragte ist von der Einstellung nach § 209a Abs. 3 StPO bzw. einer Wiederaufnahme gemäß § 209a Abs. 4 StPO samt einer Begründung für das Vorgehen zu verständigen und kann die Fortsetzung bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragen. Auch in Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist entsprechend vorzugehen, wobei in diesem Fall der zu entrichtende Geldbetrag einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen darf (§ 209a Abs. 6 StPO).

§ 209b StPO sieht eine besonders ausgestaltete **Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung** vor. Nach dieser Bestimmung hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten (§ 84 Kartellgesetz) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen dieser Straftat zu verfolgen. Im Unterschied zur Regelung nach § 209a Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Voraussetzungen das Verfahren gegen jene Mitarbeiter, die sich bereit erklärt haben, im Strafverfahren ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, preiszugeben, unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung - ohne Auferlegung weiterer Leistungen - einzustellen. Wiederaufnahme und Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 209a StPO.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, dass das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht ausreicht, um Verbrechenngewinne effektiv zu Gunsten des Staates einzuziehen zu können, wurden zudem als weiterer Teil des strafrechtlichen Kompetenzpakets die **vermögensrechtlichen Anordnungen** im StGB neu geregelt, so dass eine bessere und leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten und dadurch eine Steigerung der Effektivität in deren Anwendung erreicht wird. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „**neue**“ **Verfall** (§ 20 StGB) als Maßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Dieser lag das „Nettoprinzip“ zu Grunde, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern waren. Nach § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Der Verfall „neu“ erfasst alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (Zinsen, Dividen-

den, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (Verkaufserlöse) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind. Zudem wurde mit § 19a StGB die sogenannte **Konfiskation** eingeführt, nach der jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Die Bestimmungen betreffend die Kronzeugenregelung und die vermögensrechtlichen Anordnungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes sind am **1. Jänner 2011** in Kraft getreten. Die Kronzeugenregelung gilt für einen Zeitraum von **sechs Jahren**. Vor einer Entscheidung über eine unbefristete Übernahme in den Rechtsbestand soll eine Evaluierung vorgenommen werden.

c) Mit dem **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 67/2011**, erfolgten weitere Änderungen in der StPO, um den Zuständigkeitsübergang auf die WKStA bis 1. September 2012 zu mildern. Einerseits wurde für das Risiko vorgesorgt, dass nicht alle Planstellen der WKStA fristgerecht besetzt werden können, andererseits wird ermöglicht, dass die neuen personellen und sachlichen Strukturen unter noch nicht vollständiger Auslastung aufgebaut werden können. Demnach wurden der WKStA mit 1. September 2011 die Kernkompetenzen, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und „Bilanzfälschungsdelikte“ solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5.000.000,- Euro oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen. Die übrigen Zuständigkeiten werden mit 1. September 2012 wirksam werden.

d) Bereits am 28. Oktober 2004 war eine interministerielle **Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** eingesetzt worden, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Am 28. März 2007 wurde ein **Nationaler Aktionsplan** vom Ministerrat beschlossen, der umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit etc.) vorsieht. Die Tätigkeit der Task-Force und sämtliche Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels sind im Ersten Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum 2007 – 2009) erfasst. Dieser Bericht wurde am 10. März 2009 dem Ministerrat vorgelegt. Eine wichtige im ersten Nationalen Aktionsplan enthaltene Maßnahme war die Ernennung von Frau Sektionsleiterin Botschafterin MMag. Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger zur **Ersten Österreichischen Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels**. Innerhalb der TF-MH wurden zwei Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit den Themen „Kinderhandel“ und „Prostitution“ auseinandersetzen.

Mittlerweile wurden am 26. Mai 2009 der zweite und am 20. März 2012 der **dritte Nationale Aktionsplan 2012-2014** beschlossen, die gleichfalls den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektieren, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Der Zweite Österreichische Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum 2009 – 2011) wurde am 20. März 2012 dem Ministerrat vorgelegt.

Auf EU-Ebene sieht die **Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates** (ABI L 2011/101, 1) Mindeststandards für Straftatbestände und Strafdrohungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor.

7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13. Juni 2002 (ABI L 2002/164, 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl. III Nr. 102/2002). Am 28. November 2008 wurde der **Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung** (ABI L 2008/330, 21) angenommen (zu weiteren Details der vergangenen Berichtsjahre siehe Sicherheitsbericht 2009, BMJ-Teil, 127).

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Minister des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d'Experts sur le Terrorisme; Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** (Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, CETS 196) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Das Übereinkommen wurde von Österreich am 15. Dezember 2009 ratifiziert und ist für Österreich am 1. April 2010 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 34/2010).

Auf Grund der weitgehenden inhaltlichen Parallelen zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus kann die innerstaatliche Umsetzung unter einem erfolgen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode nennt in diesem Zusammenhang als Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts insbesondere die bessere strafrechtliche Erfassung so genannter Hassprediger sowie die Strafbarkeit der bloßen Teilnahme an so genannten Terrorcamps. In diesem Sinn wurde am 20. April 2010 die Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht. Aus diesem wurde vorläufig mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket, BGBl. I Nr. 108/2010, der Tatbestand des § 278e StGB („Ausbildung für terroristische Zwecke“) herausgelöst, der am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**, BGBl. I Nr. 103/2011, wurden in weiterer Umsetzung des Regierungsprogramms sowie des Europaratseinkommens zur Verhütung des Terrorismus u.a. ein neuer Tatbestand gegen „Anleitung zur Begehung einer terroris-

tischen Straftat“ (§ 278f StGB) sowie ein eigener Tatbestand gegen „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheiung terroristischer Straftaten“ (§ 282a StGB) in das Strafgesetzbuch eingefgt.

7.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit dem am 1. Jnner 2012 in Kraft getretenen **Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt gendert werden**, BGBl. I Nr. 103/2011, wurde auch der Tatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) modifiziert. Der Tatbestand wurde einerseits dahin erweitert, dass der Kreis der geschtzten Gruppen ausgedehnt wurde (insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) und dass nach Abs. 1 (Aufforderung/Aufreizung zu Gewalt) nunmehr auch Einzelpersonen als Tatobjekte in Frage kommen. Im Falle eines Aufrufs zur Gewalt muss bei Begehung in einer fr eine breite ffentlichkeit wahrnehmbaren Form die Eignung, die ffentliche Ordnung zu gefhrden, nicht mehr geprft werden. Demgegenber erfuhr Abs. 2 (Hetze, Beschimpfung in einer die Menschenwrde verletzenden Weise) insbesondere insofern eine Einschrnkung, als dort nunmehr (gleichfalls) eine breite ffentlichkeit verlangt wird), whrend frher die einfache ffentlichkeit gengte.

7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lsst ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalitt“ erwarten. Bereits mit den **Strafrechtsnderungsgesetzen 1987** und **2002** wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekmpfungsmglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Am 23. November 2001 hat sterreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – das **bereinkommen ber Computerkriminalitt** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) unterzeichnet. Das bereinkommen enthlt eine Reihe materieller Straftatbestnde. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte ber Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darber hinaus sieht das bereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Der innerstaatliche Ratifizierungsprozess ist abgeschlossen (Beschlussfassung im Bundesrat am 13. April 2012).

Der (geringfgige) innerstaatliche Umsetzungsbedarf aufgrund des **Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 ber Angriffe auf Informationssysteme** (ABI L 2005/69, 67 - 71) wurde mit dem **Strafrechtsnderungsgesetz 2008** (BGBl. I Nr. 109/2007), das am 1. Jnner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Der Rahmenbeschluss soll durch einen seit Anfang 2011 verhandelten **Vorschlag fr eine Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates ber Angriffe**

auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates ersetzt werden. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sei der Rahmenbeschluss zwar gut umgesetzt, doch seien aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme in Europa neue Gefahren entstanden, ebenso durch die verbreiterte kriminelle Nutzung sogenannter „Botnets“. Im Juni 2011 konnte beim Ji-Rat in Luxemburg eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Derzeit sind die Tri-log-Verhandlungen im Gange.

7.5 UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (BGBl. 491/1984) bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

In diesem Sinne wurde der Schutz der Umwelt durch die **Strafrechtsänderungsgesetze 1987** und **1996** ausgebaut (zu weiteren Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 130).

Das **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172), das von Österreich am 7. Mai 1999 unterzeichnet wurde, ist ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung. Das Übereinkommen tritt erst nach Ratifikation von drei Mitgliedstaaten in Kraft, wurde bisher aber lediglich von Estland ratifiziert.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** (BGBl. I Nr. 56/2006), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde das Europarats-Übereinkommen umgesetzt; einige der im 7. Abschnitt des StGB („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) angesiedelten Bestimmungen mussten daher überarbeitet werden. Zum einen wurden die bestehenden Vorsatzdelikte – etwa im Hinblick auf deren Schutzbereich – angepasst. Zum anderen mussten korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d StGB – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen sowie gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – eingefügt werden, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht das Europarats-Übereinkommen nur einen begrenzten Umsetzungsbedarf auslöste.

Auf EU-Ebene erging die **Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (ABl L 2008/328, 28). Die Umsetzung dieser

Richtlinie erfolgte mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl. I Nr. 103/2011, indem u.a. neue Tatbestände gegen den unerlaubten Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen (§§ 177d, 177e StGB), gegen die Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§§ 181f und 181g StGB) sowie gegen die Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten (§§ 181h und 181i StGB) im Strafgesetzbuch eingefügt wurden.

Ein weiterer Rechtsakt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde mit der **Richtlinie 2009/123/EG vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meersverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße** (ABl L 2009/280, 52) beschlossen. Nach den derzeitigen Überlegungen ergibt sich aber kein innerstaatlicher Umsetzungsbedarf durch diese Richtlinie.

7.6 SEXUALSTRAFRECHT

Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren laufend veränderten Gegebenheiten angepasst (zur Entwicklung ab den **Bundesgesetzen vom 31. Mai 1989**, BGBl. I Nr. 242 und 243/1989, bis zum **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133).

Mit 1. Juni 2009 ist das **zweite Gewaltschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 40/2009, in Kraft getreten, das neben zivilrechtlichen auch weitreichende strafrechtliche Neuerungen mit sich brachte. Hier seien insbesondere folgende Änderungen hervorgehoben:

- Die **Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter**, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wurde auf fünf Jahre verlängert, damit eine intensivere Betreuung und Überwachung möglich ist;
- Bedingt entlassene Sexualstraftäter sollen einer „**gerichtlichen Aufsicht**“ unterstellt werden können, wodurch einerseits Rückfälle vermieden, andererseits die Resozialisierung verurteilter Täter verbessert werden soll;
- Nunmehr ist schon das **Betrachten von pornographischen Darstellungen Minderjähriger im Internet** ohne Herunterladen **strafbar** (§ 107a Abs. 3a StGB);
- Bei bestimmten Sexualdelikten wurden darüber hinaus **Strafuntergrenzen** eingeführt (§§ 202 Abs. 1 StGB „Geschlechtliche Nötigung“ und 205 Abs. 1 StGB „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“) sowie die **Strafrahmen erweitert** (§§ 205 Abs. 2 und 207 Abs. 3 StGB („Sexueller Missbrauch von Unmündigen“) bzw. die **Strafdrohungen angehoben** (§ 207a Abs. 2 StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ und § 214 Abs. 2 StGB „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“);

- Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit des Strafgerichts, ein **Tätigkeitsverbot** (§ 220b StGB) anzuordnen, das die Ausübung von Berufen, aber auch von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfasst. Dieses Tätigkeitsverbot soll sicherstellen, dass Täter, die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen begangen haben, nicht ohne weiteres mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen können.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Umsetzung des von Österreich am 25. Oktober 2007 unterzeichneten **Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** (Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, CETS 201) vor. Dieses Übereinkommen wurde bislang von 42 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und von 13 Mitgliedstaaten ratifiziert; am 1. Juli 2010 ist es in Kraft getreten. Umsetzungsbedarf ergibt sich für Österreich im Wesentlichen im Bereich der „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken“ (im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie; das Übereinkommen bezeichnet diesen Tatbestand als „solicitation of children“, gelegentlich wird für dieses Verhalten auch der Begriff „grooming“ verwendet) sowie hinsichtlich des Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder (das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) mitwirken. Österreich hat das Übereinkommen am 25. Februar 2011 ratifiziert, es ist für Österreich am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Auf EU-Ebene brachte die Europäische Kommission am 29. März 2010 einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates ein**, zu der bereits beim JI Rat am 2./3. Dezember 2010 im Rat eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wurde. Am 27. Oktober 2011 erfolgte die Annahme im Europäischen Parlament und am 15. November 2011 die Beschlussfassung im Rat. Mittlerweile wurde die Richtlinie auch im Amtsblatt veröffentlicht (berichtigt als Richtlinie 2011/93/EU; vgl ABI L 2011/335, 1, sowie ABI L 2012/18, 7).

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 2011, BGBl. I Nr. 130/2011, wurde ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt, ebenso ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB).

7.7 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Zur Stärkung der Opferrechte wurden mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** der neue Straftatbestand gegen „**beharrliche Verfolgung**“ nach **§ 107a StGB („Stalking“)** geschaffen, das Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Opfern von Drohungen nach § 107 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, die zugleich Angehörige des Täters sind, ersatzlos aufgehoben, der privilegierende Tatbestand der Ehenötigung nach § 193 StGB abgeschafft und gleichzeitig der **§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB (schwere Nötigung)** um die Tathandlung der **Nötigung zur Eheschließung**

ergänzt. Weiters wurde der **Missbrauch durch Seelsorger** in **§ 212 Abs. 2 Z 1 StGB** (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) aufgenommen, und die Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB im Falle von Genitalverstümmelungen (§ 90 Abs. 3 StGB) durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert, um **Formen traditionsbedingter Gewalt** (Zwangsehen und Genitalverstümmelungen) entgegen zu wirken (weitere Details siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133). Die Anfalls- und Erledigungszahlen zu „Stalking“ (§ 107a StGB) finden sich im Kapitel 2.2.5.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hebt bezüglich traditionsbedingter Gewalt ausdrücklich hervor, dass sich, wer eine Gewalttat begangen hat, zu deren Rechtfertigung, Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe nicht auf Tradition, Weltanschauung oder Religion berufen kann.

Mit dem **2. Gewaltschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 40/2009, trat am 1. Juni 2009 u.a. der Straftatbestand der „**Fortgesetzten Gewaltausübung**“ gemäß **§ 107b StGB** in Kraft, wodurch der Schutz von Opfern von physischer und psychischer Gewalt im sozialen Nahraum weiter gestärkt werden soll.

Am 11. Mai 2011 hat Österreich gemeinsam mit zwölf weiteren Erstunterzeichnerstaaten das neue **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, CETS 210), unterzeichnet.

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die Zuständigkeit der österreichischen Strafgerichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen ausgeweitet.

7.8 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine per-

sönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde die Bestimmung des § 25 JGG aufgehoben, die bis dahin die Zuständigkeit jener Gerichtsabteilungen, die für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener zuständig sind, auch für Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, soweit der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist; Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung nach § 199 StGB) vorgesehen hat. Gleichzeitig entfiel auch die Bezugnahme auf Jugendschutzsachen in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG; aufgehoben wurde auch die Pflicht zur Behandlung von Strafsachen und Pflegschaftssachen durch dieselbe Gerichtsabteilung in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG.

7.9 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz (SMG)**, BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der **Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels** (ABl L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversionellen Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in naher Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach

den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen.**

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

c) Mit **BGBI. I Nr. 21/2011** wurden redaktionelle Versehen im SMG bereinigt; so wurde die Gesetzeslücke betreffend die schon im Budgetbegleitgesetz 2011 vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Erwerb, Besitz und Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln bzw. Suchtmitteln durch die Justizanstalten sowie deren Bezug von Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften durch Aufnahme eines Verweises auf § 6 Abs. 4b in § 6 Abs. 6 SMG geschlossen. Darüber hinaus wurde der Wortlaut des § 24c Abs. 1 Z 2 SMG an die seit In-Kraft-Treten des 2. Gewaltschutzgesetzes geltende Fassung der § 128 Abs. 2 und 2a StPO angepasst und damit insbesondere die nunmehr in der StPO bestehende Möglichkeit, mit einer Obduktion auch einen Sachverständigen zu beauftragen, der kein Angehöriger eines Instituts für Gerichtsmedizin ist, berücksichtigt. Schließlich wurde die mit der SMG-Novelle 2007 versehentlich erfolgte Einschränkung der Anwendbarkeit der Auskunftsbeschränkung nach § 42 SMG beseitigt.

d) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG)**, **BGBI. I Nr. 146/2011**, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Substanz in bestimmten Verkehrskreisen zur Erzielung einer psychoaktiven Wirkung angewendet wird, und bei der Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus können durch Definition chemischer Verbindungsklassen auch ganze Substanzklassen bereits vorausschauend erfasst werden. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV)**, **BGBI. II Nr. 468/2011**, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die **gerichtlichen Straftatbestände des NPSG** finden sich in § 4 NPSG. Der Grundtatbestand in § 4 Abs. 1 stellt das zur Erzielung eines Vorteils erfolgende Erzeugen, Einführen, Ausführen oder einem anderen Überlassen oder Verschaffen einer Neuen Psychoaktiven Substanz mit dem Vorsatz, dass sie vom Erwerber oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im Körper angewendet wird, unter Strafe. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu zwei Jahren. Die Qualifikation in Abs. 2 sieht eine strengere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn

Jahren) für den Fall vor, dass die Straftat nach Abs. 1 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Darüber hinaus wurde in § 5 NPSG eine über § 26 StGB hinausgehende Einziehungsbestimmung geschaffen. Demnach ist eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 NPSG verfolgt oder verurteilt werden kann.

Eine allfällige legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird dadurch nicht berührt. Flankierend wurde ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Markt und, soweit möglich, die Risikobewertung bei wiederum neu auftauchenden Substanzen als Grundlage für den Verordnungsgeber und zur Optimierung der Informationsgrundlagen für die Prävention eingeführt.

7.10 FINANZSTRAFGESETZ

Mit 1. Jänner 2011 ist die **FinStrG-Novelle 2010** (BGBl. I Nr. 104/2010) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesänderung war es, die Treffsicherheit und Effektivität des Finanzstrafrechtes zu verbessern und dadurch die Hinterziehung von Abgaben besser bekämpfen zu können. Das **gerichtliche** Finanzstrafverfahren betreffend sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- Die Wertgrenzen für die **Zuständigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens** in § 53 Abs. 1 und 2 FinStrG wurden auf 100.000,- Euro bzw. 50.000 Euro (vormals 75.000,- Euro bzw. 37.500,- Euro) angehoben.
- Durch Schaffung des Deliktes **Abgabebetrag (§ 39 FinStrG)** wurden bestimmte Abgabenverkürzungen, die in die Zuständigkeit der Gerichte fallen und eine besondere kriminelle Energie indizieren, tatbestandsmäßig zusammengefasst. Im Grundtatbestand ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen, daneben eine Geldstrafe bis zu einer Mio. Euro bzw. eine Verbandsgeldbuße bis zu 2,5 Mio. Euro. Die Wertqualifikationen sehen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vor.
- Die **Begehung als Mitglied einer Bande (§ 38a Abs. 1 FinStrG)** wurde auf alle Arten der Abgabenhinterziehung (§§ 33, 35 FinStrG - bisher nur Schmuggel) ausgeweitet und die Strafdrohung erhöht. Ist für die Ahndung des Grunddelikts das Gericht zuständig, so ist eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.
- Abgabebetrag und bandenmäßiger Schmuggel, bandenmäßige Abgabenhinterziehung sowie Schmuggel mit Waffen wurden als **Vortaten der Geldwäscherei** erfasst: Diese Delikte sind mit primärer Freiheitsstrafe bedroht und damit als Verbrechen Vortaten der Geldwäscherei (§ 165 StGB).

- Der Verkürzungsbetrag erfährt eine Definition in § 33 Abs. 5 FinStrG, die die Beibehaltung der (bisher gängigen) Betrachtungsweise nach steuerlichen Einzelaspekten erlauben soll.
- Vom Gericht verhängte Geldstrafen können in Zukunft nur mehr bis maximal zur Hälfte bedingt nachgesehen werden (bisher zur Gänze).
- Durch den neu geschaffenen § 15 Abs. 4 FinStrG soll für Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe bedroht sind, unter sinn-gemäßer Anwendung der §§ 37 und 41 StGB an Stelle von (kurzen) Freiheitsstrafen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000,- Euro verhängt werden können.
- Die Staatsanwaltschaft muss nicht mehr die Entscheidung des Gerichtes einholen, wenn sie der Meinung ist, es bestehe keine gerichtliche Zuständigkeit für ein Verfahren. Die nunmehrige Regelung des § 202 Abs. 1 FinStrG entspricht der Stellung der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens, die durch die Strafprozessreform normiert wurde. Eine originäre gerichtliche Kompetenz zur Feststellung der Zuständigkeit ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erforderlich, die neue Regelung entspricht damit auch dem Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung.
- Die Regelung der **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)** wurde modifiziert: Die Selbstanzeige ist für Zolldelikte beim Zollamt zu erstatten, für alle anderen Finanzvergehen kann in Hinkunft bei jedem Finanzamt Selbstanzeige erstattet werden. Die Straffreiheit tritt nicht ein, sobald die Tat im objektiven Sinn (und nicht wie bisher auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite) zumindest teilweise entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt ist. Bei Einbringung wiederholter Selbstanzeigen für denselben Abgabensanspruch ist künftig ein Zuschlag von 25% der verkürzten Abgabe zu entrichten.

7.11 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben, deren Endbericht derzeit vom Bundesministerium für Justiz ausgewertet wird.

7.12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

7.12.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 11).

7.12.2 EU-JZG

a) Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl** (§§ 3 ff): Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen** (§§ 45 ff): Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABI L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (§§ 60 ff, 76): Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABI L 2002/162, 1);
- **Eurojust** (§§ 63 ff): Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz** (in Strafsachen; §§ 69 f): Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABI L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen** (§§ 52 ff): Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABI L 2006/328, 59);

- **Vollstreckung von Geldsanktionen** (§§ 53 ff): Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl L 2005/76, 16).

b) Das **Bundesgesetz, mit dem das EU-JZG, das ARHG und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011)**, BGBl. I Nr. 134/2011, das großteils am 1. Jänner 2012 in Kraft getreten ist, dient vor allem der Umsetzung des von Österreich, Finnland und Schweden initiierten **Rahmenbeschlusses 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, 27. Dieser beruht auf dem Grundgedanken, dass der Strafvollzug in jenem Staat vorzunehmen ist, der am ehesten geeignet ist, der Resozialisierung des Verurteilten zu dienen.

Die wesentliche Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht ist darin zu sehen, dass die Zustimmung des Vollstreckungsstaats und des Verurteilten zur Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat in jenen Fällen nicht erforderlich ist, in denen die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt und in diesem Staat entweder wohnhaft ist oder dorthin als Folge des Urteils nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben würde. Auch der unmittelbare Behördenverkehr soll der Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit dienen.

Zu diesem Zweck wurde der erste Abschnitt des III. Hauptstücks des EU-JZG durch Schaffung von Regelungen über die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen strafgerichtlichen Urteilen, in welchen Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen verhängt wurden, sowie für die Erwirkung der Vollstreckung derartiger Urteile österreichischer Gerichte durch andere Mitgliedstaaten erweitert (§§ 39 - 42g EU-JZG).

Die Vollstreckung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der Angaben, die in dem Formblatt, der sogenannten Bescheinigung (Anhang VII des EU-JZG), auf deren Grundlage die Erwirkung der Vollstreckung erfolgt, enthalten sind.

Das inländische Verfahren zur Vollstreckung eines Urteils, in welchem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, folgt grundsätzlich der Regelung des § 67 ARHG, wobei eine Anpassung der ausländischen Strafe nur in eingeschränktem Umfang in Betracht kommt.

Die Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen ab Befassung des Vollstreckungsstaats zu treffen. Wenn sich die verurteilte Person noch im Urteilsstaat befindet, ist sie grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung über die Übernahme der Vollstreckung in den Vollstreckungsstaat zu überstellen.

Das EU-JZG-ÄndG 2011 dient auch der teilweisen Umsetzung eines weiteren, auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Rechtsakts, nämlich des **Rahmenbeschlusses 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten**, ABl L 2009/93, 23, durch welchen das auf der

Grundlage der Art. 13 und 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, bestehende System durch elektronische Übermittlung der regelmäßigen bzw. über Ersuchen stattfindenden Informationen des Staats der Staatsangehörigkeit des Verurteilten über dessen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Verurteilungen verbessert werden soll.

Neben Regelungen über Inhalt und Form von Ersuchen um Übermittlung einer Strafregisterauskunft und über den Geschäftsweg wurden Bedingungen für die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten festgelegt (§§ 77 – 80 EU-JZG).

Die zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erforderlichen Änderungen auch des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012, vorgenommen. Seit 27. April 2012 werden Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat um Übermittlung einer Strafregisterauskunft über einen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates (Herkunftsstaat) elektronisch im Wege des Strafregisteramtes der Bundespolizeidirektion Wien über das Europäische Strafregisterinformationssystem ECRIS eingeholt.

Weiters enthält das EU-JZG-ÄndG 2011 Regelungen zur Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2009/299/JI vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist.**

Dazu wurden die in den (bereits umgesetzten) Rahmenbeschlüssen über den Europäischen Haftbefehl, über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen sowie über die Vollstreckung von Geldstrafen enthaltenen Ablehnungsgründe des Abwesenheitsverfahrens im Sinne eines verstärkten Rechtsschutzes für den Betroffenen geändert (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a EU-JZG). Danach stellt der Umstand, dass die Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist, im Wesentlichen bloß dann keinen Grund für die Unzulässigkeit der Vollstreckung der Entscheidung dar, wenn der Betroffene entweder Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung und davon hatte, dass die Entscheidung in seiner Abwesenheit ergehen kann, oder in der Verhandlung durch einen selbst gewählten oder vom Gericht beigegebenen Verteidiger vertreten wurde, wobei es im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) darauf ankommt, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Betroffenen und seinem Verteidiger stattgefunden hat, in dessen Verlauf Letzterer instruiert werden konnte, oder – ebenfalls im Sinne der Judikatur des EGMR – das Recht auf Neudurchführung der in Abwesenheit erfolgten Verhandlung in Anwesenheit des Betroffenen besteht.

Schließlich wurden durch das EU-JZG-ÄndG 2011 die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des **Rahmenbeschlusses 2006/960/JI vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, ABI L 2006/386, 89, samt Berichtigung, ABI L 2007/75, 26, geschaffen. Zwar betrifft der Hauptgesichtspunkt dieses Rahmenbeschlusses die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, doch enthält er auch eine

Regelung über die Übermittlung von Informationen und Erkenntnissen, die den Sicherheitsbehörden „nur aufgrund einer Zustimmung oder Genehmigung einer Justizbehörde“ zugänglich sind, weshalb im gegenständlichen Bundesgesetz zwecks Abgrenzung der solcherart umschriebenen Polizeizusammenarbeit zur justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen die Voraussetzungen festgelegt wurden, unter denen die Zustimmung zur Übermittlung derartiger „Justizinformationen“ durch die Polizeibehörden zu erteilen ist (§ 57a EU-JZG).

7.12.3 Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten

Das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**, BGBl. Nr. 263/1996, regelt die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Gericht für Ruanda (ICTR).

Im Hinblick darauf, dass diese beiden Gerichte ihre Tätigkeit spätestens Ende 2014 abschließen sollen, wurde mit Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010, 1966 (2010), die Einrichtung eines Residualmechanismus beschlossen, der die Restfunktionen der Gerichte übernehmen soll, die insbesondere in der Durchführung der Strafverfahren gegen derzeit noch flüchtige Angeklagte, in der Überprüfung von Urteilen, in der Überwachung der Strafvollstreckung, um Zeugen- und Opferschutz und in der Verwaltung der Archive bestehen.

Um dem Residualmechanismus die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurde durch Art. 3 des EU-JZG-ÄndG 2011 die Pflicht der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit auf diesen erweitert.

8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144.

Mit dem großteils am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, wurden unter anderem folgende verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen:

Neben einer Präzisierung des Katalogs von Verfahrenshandlungen, die den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmen (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB), wird durch die neue Bestimmung des § 323 Abs. 4 StGB sichergestellt, dass bei bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten gerichtlichen Fahndungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder eingebrachter Anklage, die Zeit, während der wegen dieser Tat Fahndungsmaßnahmen aufrecht sind oder ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Durch die Anpassung des § 197 StPO wird klargestellt, dass eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens auch wegen Verfahrenshindernissen angeordnet werden kann, etwa wenn eine Person auf Grund von Immunität nicht verfolgt werden kann. Für die neugeschaffene Möglichkeit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots für Sexualstraftäter nach § 220b StGB sind in der Strafprozessordnung flankierende Bestimmungen vorgesehen (§§ 410, 435, 437, 439, 441 StPO). Im Tilgungsgesetz wurde für Sexualstraftäter eine generelle deliktsspezifische Verlängerung der Tilgungsfrist, bei schwerwiegenden Verurteilungen ein Ausschluss der Tilgung eingeführt (§§ 4a und 5 Abs. 2 TilgG).

Im Bereich der Führung des Tagebuchs (§ 34 StAG) bzw. des Ermittlungsakts (§ 34c StAG) ist zur Vermeidung unnötiger Bürokratie die Möglichkeit der elekt-

ronischen Tagebuchführung bzw. des Absehens von der Anlegung eines Ermittlungsaktes bei „a limine – Einstellungen“ geregelt. In Verfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht zuständig wäre, wurden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte grundsätzlich von der arbeitsaufwändigen Führung der Ermittlungsakte entlastet.

Mit In-Kraft-Treten der Bestimmung des § 128 Abs. 2 und 2a StPO mit 1. Oktober 2009 wurde zudem für die Staatsanwaltschaft (und das Gericht) die Möglichkeit geschaffen, entweder eine Universitätseinheit für Gerichtsmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ist, mit der Durchführung einer Obduktion beauftragen zu können.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009, wurden Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, welche großteils mit 18. Juni 2009 in Kraft getreten sind, vorgenommen. Neben einer Verringerung des justiziellen Aufwandes wurden auch die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Strafprozessreform und der beiden Strafprozessbegleitgesetze berücksichtigt, um insgesamt eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Im Wesentlichen wurden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- Vereinfachung von Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten; und zwar betreffend jene Verständigungspflichten, die für den Betroffenen keinen Nutzen haben, wie z. B. die Verständigung von der Abtretung eines Verfahrens (§§ 25 Abs. 3 und 66 Abs. 1 Z 4 StPO) oder die zwingende Verständigung der Kriminalpolizei vom Termin der Haft- und Hauptverhandlung (§§ 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO). Vom Termin der Hauptverhandlung muss das Opfer nur dann verständigt werden (§ 221 Abs. 1 StPO), wenn es dies nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt hat und nicht ohnedies vom Termin der Hauptverhandlung im Wege der Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erhält. Die Verständigung über die Person des ausgewählten Sachverständigen (§ 126 Abs. 3 StPO) soll künftig dem Beschuldigten zugleich mit der Belehrung zugestellt werden, dass er binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Einwände gegen die Bestellung vorbringen kann. Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme sind zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 6 und 127 Abs. 2 StPO).
- Einführung eines „kleinen“ Schöffengerichts, das aus zwei Laienrichter und einem Berufsrichter (dem Vorsitzenden) besteht. Gegen die Stimme des Vorsitzenden soll weder ein Schuldspruch ergehen noch die rechtliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden können (§§ 32 Abs. 1 und 3 sowie 41 Abs. 1 StPO).
- Konzentration der Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf die mit schwerster Strafe bedrohten Verbrechen: Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Z 1 StPO soll auch in Anbetracht der jüngsten Strafsatzerhöhungen (etwa im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes) die Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf jene Straftaten festgelegt werden, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

- Neuregelung des Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 195, 196 StPO):
 - Verlagerung der Zuständigkeit der Entscheidung über Fortführungsanträge auf den Drei-Richter-Senat des Landesgerichts;
 - Festlegung inhaltlicher Anforderungen an eine Antragstellung;
 - Verkürzung der absoluten Frist für die Antragstellung (d.h. dann, wenn das Opfer nicht verständigt wurde) auf drei Monate;
- Erleichterung im Bereich der Beschlagnahme: Grundsätzlich soll eine Beschlagnahme von Gegenständen nur noch auf Antrag erfolgen und in jenen Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus zur Sicherstellung berechtigt ist, auf jeden Fall entfallen. Eine Entscheidung über die Beschlagnahme soll nur mehr dann erfolgen, wenn dies von einer Person ausdrücklich verlangt wird (§ 115 Abs. 2 StPO). Handelt es sich bei den sichergestellten Gegenständen um solche, deren Besitz allgemein verboten ist (z. B. Suchtmittel) oder bei denen andere behördliche Maßnahmen greifen, die den Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmezweck erfüllen, so soll in keinem Fall eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden können.
- Erleichterung des Kanzleibetriebs bei den Staatsanwaltschaften: Durch eine Änderung des § 34 StAG wurde die Möglichkeit geschaffen, von der Führung eines Tagebuchs im Ermittlungsverfahren abzusehen.

8.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weitere Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

8.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2011** wurden **1.014** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2009	2010	2011
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.962	1.211	1.014

8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **6.763 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **6.685 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **1.887** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 1.899 Anträgen, d. h. den Anträgen wurde zu 98,4% statt gegeben;
 - **4.798** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 4.864 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,6% stattgegeben;
- **5.083** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 5.128 Anträge wurde zu 99,1% bewilligt). In **Verfahren**

ren gegen unbekannte Täter (UT) wurden **1.602** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.635 Anträge wurden zu 98,0% bewilligt).

- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung **in Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa 8% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 24% der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2010	2011	2010	2011
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	1.637	1.899	1.623	1.887
davon bekannte Täter	1.428	1.741	1.416	1.731
davon unbekannte Täter	209	158	207	156
OStA Wien	1.022	1.140	1.015	1.132
OStA Linz	192	181	188	181
OStA Graz	288	457	285	456
OStA Innsbruck	135	121	135	118
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	4.565	4.864	4.494	4.798
davon bekannte Täter	3.184	3.387	3.139	3.352
davon unbekannte Täter	1.381	1.477	1.355	1.446
OStA Wien	2.777	2.948	2.734	2.911
OStA Linz	570	612	561	596
OStA Graz	765	905	756	898
OStA Innsbruck	453	399	443	393
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	6.202	6.763	6.117	6.685
davon bekannte Täter	4.612	5.128	4.555	5.083
davon unbekannte Täter	1.590	1.635	1.562	1.602
OStA Wien	3.799	4.088	3.749	4.043
OStA Linz	762	793	749	777
OStA Graz	1.053	1.362	1.041	1.354
OStA Innsbruck	588	520	578	511

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **12.141.300,15 Euro**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2009	2010	2011
Ausgaben (in Mio. €)	7,96	9,30	12,14

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. Nr. I 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. Nr. I 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl L 2006/105, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen sind mit **1. April 2012 in Kraft getreten**. Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2 a StPO normierten Fällen über jene Daten eine Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden

(BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen⁸⁷:

- Bundesweit wurden in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) von der Staatsanwaltschaft Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) gestellt, welche auch bewilligt wurden.
- In zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 136 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 61 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 75 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO). In einem Fall wurde eine bloß optische Überwachung nicht bewilligt.
- In zwei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 77 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren

⁸⁷ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 54 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen drei Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 132 **Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest eine **weitere betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen neun Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 112 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in zwei Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 16 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in einem Fall war ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. Drei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB
- Beschuldigte oder Inhaber von Räumlichkeiten erhoben gegen Überwachungen insgesamt **eine Beschwerde**.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	1	2	3	3	2	2
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	0	1	3	2	1	2
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	75	56	60	107	114	72	136
davon außerhalb von Räumen	32	19	13	59	56	40	61
davon innerhalb von Räumen	43	37	47	48	58	32	75
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	4	3	3	3	2
Überwachung erfolgreich	35	20	20	40	48	32	77
Überwachung erfolglos	37	34	39	60	55	23	54
Verdächtige	74	109	42	334	357	113	132
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	10	21	72	15	48	84	1
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	24	5	7	11	3	3	9
Überwachungen nach Delikten :							
Fremdes Vermögen	64	46	48	77	90	35	112
Leib und Leben	7	1	4	9	14	16	2
Suchtmittelgesetz	5	3	1	15	15	12	16
§ 278a StGB	-	7	4	5	2	0	1
Sonstige Delikte	-	2	2	6	7	8	3
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	0	11	0	0	1

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl	1	0	0	0	0	0	0	0

8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichtserstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2008	2009	2010	2011
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	1.038 ⁸⁸	1.136	710	619
davon im Berichtsjahr neu angefallen	997	1.067	656	609
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	953	892	652	579
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	373	374	304	358
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	580	518	348	213
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	-	-	1	1
Diversion	1	0	0	0
Strafantrag/Anklage	11	6	4	0
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	-	-	2	0
Freispruch	2	1	2	0
Schuldspruch	2	2	0	0

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2011 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. In die-

⁸⁸ Einige Staatsanwaltschaften delegierten Verfahren nach § 28 StPO, sodass es zu Mehrfacherfassungen gekommen ist. Insgesamt wurden im Jahr 2008 311 Verfahren delegiert (307 von der StA Wien), sodass (ohne Bereinigung der abgetretenen Verfahren) 1.349 Fälle erfasst wurden. Davon sind 1.308 im Berichtsjahr neu angefallen.

sem Zusammenhang wird die weitere zahlenmäßige Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten sein.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2008	2009	2010	2011
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	21 ⁸⁹	46	15	29
davon im Berichtsjahr neu angefallen	21	46	14	28
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	12	28	7	23
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	2	6	7	8
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	10	22	0	13
Diversion	2	0	0	0
Strafantrag/Anklage	4	8	5	3
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	-	-	1	0
Freispruch	0	0	2	0
Schuldspruch	2	4	5	1

8.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (zB in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2011 insgesamt 22.747 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.428 in Strafsachen⁹⁰.

⁸⁹ Zwei Verfahren wurden im Jahr 2008 abgetreten, daher sind insgesamt 23 Fälle (inkl. Doppelerfassungen) angefallen.

⁹⁰ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

Verfahrenshilfebestellungen

	2009	2010	2011
Gesamt	24.182	23.657	22.747
davon Strafsachen	16.416	15.962	15.428

9 HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

9.1 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz – VOG**) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005**, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von 1.000,- Euro bei schwerer Körperverletzung und von 5.000,- Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von 2,901 Mio. Euro gewährt, der Budgetansatz für 2011 betrug 4,982 Mio. Euro. Für das Jahr 2012 ist ein Budget von 3,632 Mio. Euro veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011
Budgetvoranschlag	2,063	2,063	2,482	2,482	4,982
Aufwand	2,173	2,866	2,930	2,830	2,901

9.2 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die

Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.
- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Zuletzt wurden **2011** von 45 beauftragten Einrichtungen 4.334 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund **4,6 Mio. Euro** aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

	2008	2009	2010	2011	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	4.334	24,4%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,60	7,5%

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich kargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opfer-schutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); Insbesondere sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne des § 177 Abs. 5 StPO zu informieren, dass sie berechtigt sind, **auf Antrag** unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (BGBl. I 2009/142). Im Übrigen haben alle Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Weiters haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.
- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten den Zivilrechtsweg ersparen.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl. Nr. I 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das sKp vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);

wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder

nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens 20,- Euro, höchstens aber 50,- Euro pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr haben 180 Personen Entschädigungsanträge nach dem StEG 2005 gestellt. 35 dieser Anträge mussten zur Gänze abgelehnt werden, in 145 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in einer Höhe von 1.035.289 Euro - zumeist im Vergleichsweg - anerkannt und zum Großteil auch bereits ausbezahlt. Die Beträge verteilen sich auf die einzelnen Landesgerichte entsprechend der folgenden Tabelle:

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	116	21	95	558.012,03
LG Eisenstadt	3	1	2	6.055,00
LG Korneuburg	4	0	4	13.377,72
LG Krems	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	10	2	8	52.485,80
LG St. Pölten	5	1	4	4.396,00
LG Linz	6	2	4	71.961,70
LG Wels	2	1	1	370,00
LG Ried	0	0	0	0
LG Steyr	1	0	1	17.170,00
LG Salzburg	6	1	5	13.085,00
LGSt Graz	12	3	9	166.432,00
LG Leoben	2	1	1	4.600,00
LG Klagenfurt	8	0	8	43.571,53
LG Innsbruck	5	2	3	83.773,00
LG Feldkirch	0	0	0	0

11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 11.2.3.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Unter den zahlreichen in der Zwischenzeit (bsp. hinsichtlich der **Sicherstellung von Vermögenswerten** oder Beweismitteln, ABI L 2003/196, 45; von **Geldstrafen** und Geldbußen, ABI L 2005/76, 16; von **Einziehungsentscheidungen**, ABI L 2006/328, 59; von Auflagen, Weisungen oder anderen **Bewährungsmaßnahmen**, ABI L 2008/337,102; von **Abwesenheitsentscheidungen**, ABI L 2009/81, 24; von **Überwachungsmaßnahmen** als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 2009/294, 20; zur **Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten**, ABI L 2009/328, 42; etc.), geschaffenen, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rahmenbeschlüssen genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 11.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat. Auch der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU wird durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU** (ABI L 2008/327,27; siehe Kapitel 11.2.2.) auf eine neue Grundlage gestellt.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 11.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 11.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

11.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem EJM bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

11.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses, die bislang von ca. der Hälfte der Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat EUROJUST im August 2011 die rund um die Uhr in dringenden Fällen zur Verfügung stehende **On-Call-Coordination** eingerichtet und Vorbereitungen zur Einrichtung des – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienenden - **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** durch verstärkten Austausch mit dem EJM, aber auch EUROPOL mittels einer spezifisch geschaffenen EUROJUST-EJM-Task Force getroffen.

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2011 wurden gesamt 1.441 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 92 Fällen als ersuchender Staat und in 95 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2008	2009	2010	2011
Fälle gesamt	1.085	1.372	1.424	1.441
davon Österreich als				
ersuchender Staat	28	61	84	92
ersuchter Staat	54	87	67	95

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer beteiligter EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Zahl der von EUROJUST organisierten Koordinierungstreffen belief sich zuletzt im Jahr 2011 auf 204, wobei Österreich an 19 Koordinierungstreffen als ersuchender bzw. ersuchter Staat beteiligt war.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Waren zuletzt Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten, setzt EUROJUST durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von **EUROJUST Liaison Magistrates** in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, auf eine weitere Intensivierung der Arbeitskontakte mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zu-

sammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – ebenfalls wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

11.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der **Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998** (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck** und beim **Landesgericht Linz** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2011 in Den Haag (Niederlande), Budapest (Ungarn) und Gdansk (Polen) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Wie es schon gute Tradition ist, wurde auch 2011 von den österreichischen Kontaktstellen ein **Regionaltreffen des EJN in Salzburg** unter Beteiligung zahlreicher europäischer Staaten veranstaltet, das sich mit „Grenzüberschreitender Zusammenarbeit und dem Beitrag des EJN“ beschäftigte. Im Rahmen dieses Treffens besuchten die Teilnehmer auch die Staatsanwaltschaft Traunstein in Bayern, die nicht zuletzt aufgrund ihrer geografischen Lage besonders enge Beziehungen zum grenznahen Ausland aufweist und sich in ihrer täglichen Arbeit auch des Europäischen Justiziellen Netzes bedient, wenn es gilt, Probleme bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich zu lösen. Umgekehrt haben die österreichischen Kontaktstellen im Jahr 2011 auch am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teilgenommen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referiert.

Mit **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz** (ABI L 2008/348, 130) wurde die Rechtsgrundlage des Netzwerks erneuert und auf dieser weiter daran gearbeitet, die **Koordination mit anderen Institutionen** – insbesondere mit EUROJUST – zu verbessern und Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche und Doppelgleisigkeiten auszuschalten.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-

crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und soll in Zukunft in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen. Sie will eine Plattform bieten, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium soll auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, geschaffen werden.

11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

11.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des **Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten** (ABI L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen⁹¹

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Auslieferungersuchen	280	280	317	406	437	479	484	546	527	626
von Österreich	98	84	102	143	104	110	72	63	81	65
von fremden Staaten	182	196	215	263	333	369	412	483	446	561

⁹¹ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

Im Unterschied zum Vorjahr ist im Jahr 2011 eine Abnahme der österreichischen Auslieferungersuchen und ein Zuwachs an Auslieferungersuchen fremder Staaten zu registrieren.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2011 mit 241 Personen nahezu gleichgeblieben. Die Zahl der Einlieferungen ist mit 48 Personen gering und gegenüber dem Vorjahr wieder gesunken. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 241 Personen haben 166 ihrer Auslieferung zugestimmt, wobei der Anteil der vereinfachten Übergaben tendenziell abnimmt.

Europäischer Haftbefehl

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ausgelieferte Personen	134	157	183	186	234	240	241
davon mit Zustimmung	-	-	-	160	177	191	166
davon mit Zustimmung (%)	-	-	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%
Eingelieferte Personen	73	67	47	36	37	63	48
Gesamt	207	224	230	222	271	303	289

11.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Die Zahl der an ausländische Strafverfolgungsbehörden abgetretenen Verfahren ist in den letzten Jahren gestiegen und liegt derzeit bei über 1.100 Verfahren. 66,1% aller im Jahre 2011 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 6,7% oder 79 Verfahren sind an Ungarn und 4,4% oder 52 Verfahren an die Slowakei übertragen worden. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 91 Fällen (46,9% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Österreichische Ersuchen	422	367	461	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181
davon an Deutschland	184	179	260	445	535	590	672	730	836	781
davon an Ungarn	78	49	67	138	72	49	73	56	93	79
Ausländische Ersuchen	139	171	154	141	214	127	88	132	291	194

11.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **35 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staats-

angehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Insbesondere durch die Verwendung eines Formblatts, der Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung steht zu erwarten, dass im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die **Dauer der Überstellungsverfahren** deutlich **verkürzt** werden kann, sodass deutlich mehr Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung an andere Mitgliedstaaten der EU gerichtet werden können.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtslage, der einzurechnenden Untersuchungshaft, der Dauer der Überstellungsverfahren und dem bei Stellung der Ersuchen erforderlichen Strafrest kamen zuletzt regelmäßig nur Verurteilte, über die eine Freiheitsstrafe von zumindest 18 Monaten verhängt wurde, für die Stellung eines Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung durch den Herkunftsstaat in Betracht. In den letzten Jahren wurden vor diesem Hintergrund jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt, wobei mit Blick auf während des Überstellungsverfahrens erfolgte bedingte Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG nur knapp die Hälfte davon letztlich auch tatsächlich zur Überstellung in den Herkunftsstaat führten.

11.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Auf Grund der innerstaatlichen Umsetzung in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, wurden in mehreren Fällen, denen grenzüberschreitende Ermittlungen komplexerer Natur in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten zugrunde lagen, **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** eingerichtet, in deren Rahmen es zu einem vereinfachten Informationsaustausch und Abgleich von Ermittlungen in den beteiligten Mitgliedstaaten kommt. Die Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden im Rahmen dieser Gruppen wiederum fördert das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet.

12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2011 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen sowie 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2011 1.625 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 243 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 363 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.918 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.260 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 279 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 87 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 2,91 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 98.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	83,46	115,91	216,78	216,82	48,82	7,56	17,00	1,40
Gerichte gesamt	684,68	3.147,66	700,78	1.062,80	180,95	430,91	66,84	32,71

12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden.

Eine **Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz** erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz **zusammengelegt**, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

12.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN GERICHTSGEBÄUDEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals im Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobilien GmbH (BIG), die die Gerichtsgebäude an die Justiz vermietet.

Vorhaben in Ausführung

JZ Korneuburg	in Bauausführung (Neubau)
JZ Eisenstadt	in Bauausführung (Zubau, Sanierung)
LG Strafsachen Wien	in Bauausführung (Einbau ServiceCenter)
BG Baden	in Bauausführung (Funktionssanierung)
BG Bruck/Mur	in Bauausführung (Funktionssanierung)
BG Bad Ischl	in Bauausführung (Funktionssanierung)
WKStA	Neuunterbringung

Vorhaben in Planung

LG Salzburg	Planung der Generalsanierung
LG Strafsachen Graz	Schwurgerichtssaal (Abbruch und Neubau)
BG Innsbruck	Entwurfsplanung (Neuunterbringung)
ASG Wien	Neuunterbringung
BG Neusiedl	Entwurfsplanung (Funktionssanierung)
LG Strafsachen Wien	Planung der Funktionssanierung

12.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2010 die neue „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ (kurz: „Sicherheitsrichtlinie 2010“) erlassen. Prioritäten sind die Bestellung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten,

die nun zur Anzeige an die Sicherheitsbehörden bei Bedrohungen und Angriffen verpflichtet sind, die Erstellung oder Aktualisierung von Alarmierungs- und Räumungsplänen, Sicherheitsbroschüren und Notfallmappen, die Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Alarmierungs- und Notrufsystemen sowie die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen während Parteienverkehrszeiten und öffentlicher Verhandlungen. Neu ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines Krisenstabs bei jedem Oberlandesgericht zur gerichtsinternen Unterstützung in Krisensituationen sowie zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen. Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. Bundesweit gibt es beim Großteil der Gerichtsgebäude permanente Sicherheitskontrollen.

Seit 1997 sind das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 2,2% auf 5,53 Mio. Euro gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Aufwand (Mio. €)	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53

12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt:

Für die **Justizanstalt Krems** wurde im Herbst 2008 mit einer Erweiterung und einer Generalsanierung begonnen. Das Vorhaben wurde im laufenden Betrieb umgesetzt und daher in mehrere Bauabschnitte getrennt, die Gesamtfertigstellung und Übergabe in die Benützung ist Anfang Juli 2011 erfolgt.

In der **Justizanstalt Suben** konnte im Jahr 2008 die Sanierung des Konventtraktes gestartet werden. Als erstes wurde der Dachboden für eine Unterbringung des gelockerten Vollzuges ausgebaut, anher wurde mit der Adaptierung im Bestand begonnen, fertig gestellt wurde das Bauvorhaben im September 2011. Eingeleitet wurden die Planungsarbeiten für den dort nötigen Zu- und Umbau der Besucherzone und des Verwaltungsbereiches.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte bereits im Jahr 2010 mit der Instandsetzung des Daches vom sogenannten Beamtenstöckel sowie mit einem Verbindungsbau

zwischen Haupttrakt und Betriebsgebäude zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen (im Rahmen der Zusammenlegung der JA Steyr mit der JA Garsten) begonnen werden, die Fertigstellung ist Mitte 2011 erfolgt. Weitergeführt wurde die Sanierung im Bereich Kommando bis Wachzimmer. Begonnen wurde zudem mit der Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Haupttraktes.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** konnte mit der Sanierung der Abteilungsbäder sowie mit einer Erweiterung des Wachzimmers samt Schaffung von Umkleiden und Nassräumen für weibliche Justizwachebeamtinnen begonnen und bis Ende 2011 abgeschlossen werden. Außerdem erfolgten eine Neueinmietung sowie die dazu entsprechende Adaptierung zur Unterbringung der Freigänger.

Das **gerichtliche Gefangenenhaus in Korneuburg** wird im Zuge der Errichtung eines neuen Justizzentrums für einen zeitgemäßen Strafvollzug neu gebaut. Das Bauvorhaben befindet sich bereits seit Spätherbst 2009 in Umsetzung, nach baulicher Fertigstellung wird ein Betriebsbeginn im September 2012 möglich sein.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte Dezember 2010 mit der Baumaßnahme begonnen werden, bis Juni 2013 soll der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt sein. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei die erste Ende März 2013 begonnen und bis etwa Juli 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt ist für den Zeitraum Juli 2014 bis Jänner 2016 geplant.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte nach erforderlichen Planungsarbeiten mit der Errichtung einer neuen Umfassungsmauer (im Bereich Triestingbach) samt Vorfeldsicherung sowie den erforderlichen technischen Sicherheitsanlagen im Jahr 2010 begonnen und Mitte 2011 abgeschlossen werden. Am Hafttrakt wurde ein neuer Flachdachaufbau mit entsprechender Abdichtung und verbesserter Wärmedämmung vorgenommen. In der dazu gehörenden Außenstelle in Münchendorf wurde mit der Umstellung der Heizungsanlage auf Hackgut sowie mit einer Dachsanierung begonnen. Die nötigen Adaptierungsarbeiten im Fleischereibetrieb wurden abgeschlossen.

Für die **Justizanstalt Stein** wurde im Jahr 2009 mit den Planungen zur Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Hafttraumrufanlage/Videoüberwachung/Leitstand/Alarmanlage) und im Jahr 2010 mit der Umsetzung begonnen, das Vorhaben wird bis Herbst 2012 abgeschlossen sein. Im Jahr 2011 wurde ein Umbau im Wachzimmer mit einer Implementierung der neuen Sicherheitsanlagen vorgenommen und mit der erforderlichen Sanierung des Ökohofes sowie sämtlicher Aufzugsanlagen begonnen. Eingeleitet wurden die Planungsarbeiten für den dort nötigen Neubau der Anstaltsküche.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurde mit der Installierung einer entsprechenden Annäherungssicherung in einem uneinsehbaren Bereich außerhalb der Außenmauer begonnen.

In der **Justizanstalt Gerasdorf für Jugendliche** konnte die Neuerrichtung von Räumlichkeiten für den Bezug von Bedarfsgegenständen (ZNG) sowie ein Lager für die Anstaltsküche fertig gestellt werden.

Auch für die **Justizanstalt Graz-Karlau** erfolgten 2009 Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Hafttraumrufanla-

ge/Videoüberwachung/Perimeterschutz), 2010 ist mit deren Umsetzung begonnen worden. Auch hier ist die Fertigstellung gegen Ende 2011 erfolgt. Eine neue Zufahrt zum Unternehmerbetrieb über den Ökonomiebetrieb wurde geschaffen. Eingeleitet wurden die Planungsarbeiten für den dort nötigen Neubau eines Besucherzentrums sowie einer Schießanlage und eines Trainingsraumes für die Justizwachebeamten. In der dazu gehörenden Außenstelle in Maria Lankowitz wurde die Rinderstallsanierung abgeschlossen und mit der Sanierung (Planungen) der Biogasanlage begonnen.

Für den Neubau einer **Justizanstalt** in **Salzburg** hat nach Entscheidung für den Standort im Jahr 2010 ein Architektenwettbewerb stattgefunden, mit den Planungsarbeiten wurde begonnen, derzeit geplanter Baubeginn - vor Ende 2012.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 20,340 Mio. Euro können im Jahr 2011 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragsenerweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

12.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand eines Insassen pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und Insassen der Justizanstalten von ungefähr 99,- Euro.

Gegenüber dem Vorjahr ging der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 1,3% zurück. Zwar sind die Hafttage um 1,8% angestiegen, aber auf Grund der Mehreinnahmen von 13,6 % verringerte sich der Durchschnittsnettoaufwand um 3,1%. Die erzielten Mehreinnahmen beruhen auf einem Einmaleffekt im Jahr 2011.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in €)

	2010	2011
Gesamtausgaben Strafvollzug (exkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	347.712.995,1	349.026.835,5
BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten	22.998.877,7	24.246.533,2
Summe Ausgaben	370.711.872,9	373.273.368,7
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	48.940.373,4	55.611.872,4
Saldo	321.771.499,5	317.661.496,3
geteilt durch Hafttage	3.157.967	3.215.63
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	101,9	98,8

Im Vergleich zur Entwicklung der letzten Jahre sind die durchschnittlichen Kosten des Strafvollzuges zum ersten Mal seit dem Jahr 2003 wieder rückläufig.

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	81,8	80,8	79,4	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8